Author:
Schweizerischer gewerbeverein.
Title:
Denkschrift des Schweizerischen...
Place:
Bern
Date:
1904

94-82017-6
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

# BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

BUSINESS
267
Sch9 Schweizerischer gewerbeverein.
Denkschrift des Schweizerischen gewerbevereins zur feier seines 25jährigen bestehens, 1879-1904, im auftrage des Zentralvorstandes bearb. vom Sekretariat. Bern, Bücjler, 1904.
175 p. plates, ports., chart, tables. 23 cm.

"Publikationen des Schweizerischen gewerbevereins: p. 169-173."

RESTRICTIONS ON USE:

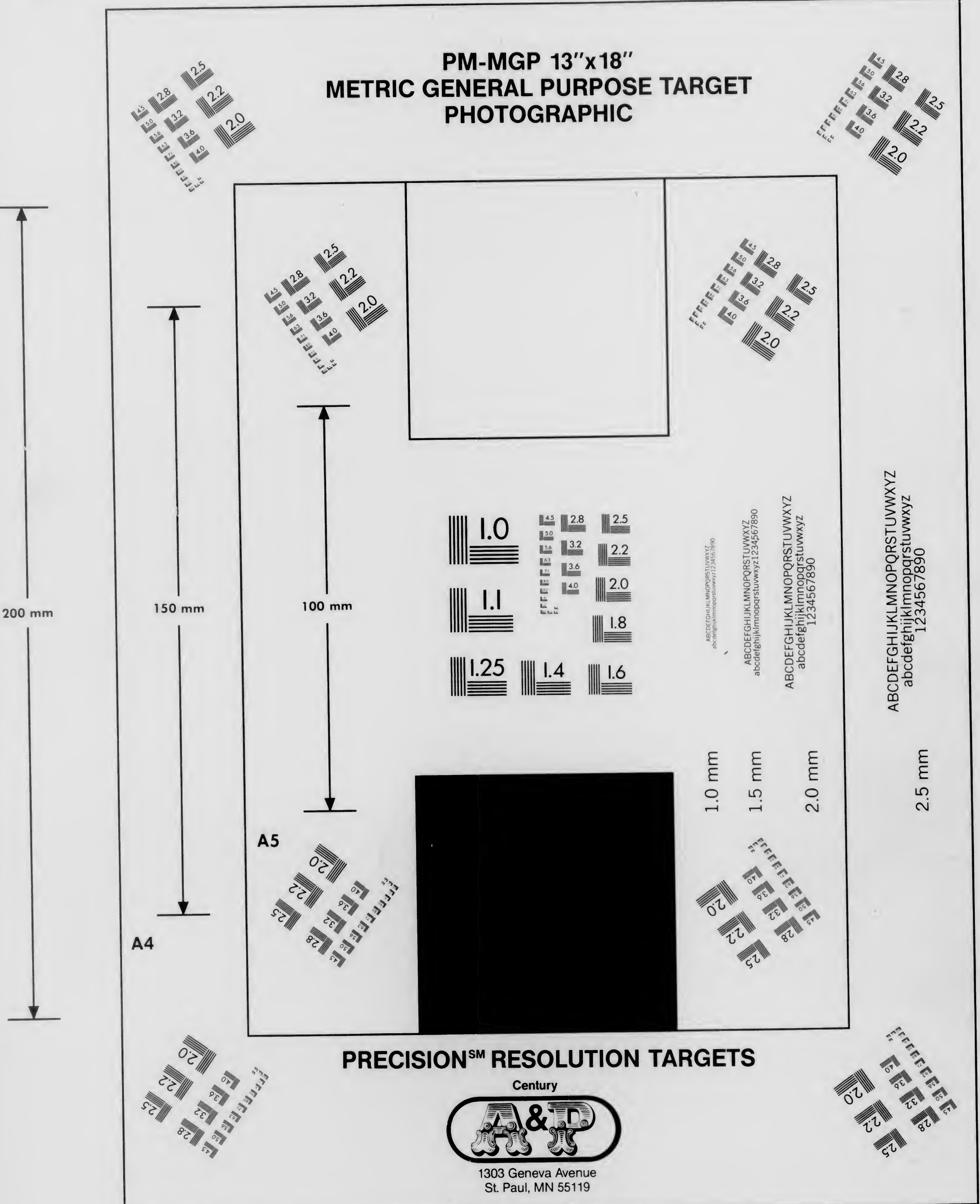
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12x IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 4/7/94 INITIALS: DG

TRACKING # : MSH 00421

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.



2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
1.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC
200 mm
150 mm
100 mm
A3
A4
A5
1.0
1.1
1.25
1.4
1.6
1.8
2.0
2.2
2.5
2.8
3.2
3.6
4.0
1.0 mm
1.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
2.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS
Century
A&P
1303 Geneva Avenue
St. Paul, MN 55119
4.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
3.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890



# Schweizer. Gewerbeverein

1879—1904

Denkschrift zur Feier seines

○ 25jährigen Bestandes ○






# Denkschrift

des

Schweizerischen

# Gewerbevereins

zur

Feier seines 25jährigen Bestehens

1879–1904.

Im Auftrage des Zentralvorstandes bearbeitet

vom

Sekretariat.



Bern
Buchdruckerei Büchler & Co.
1904.






# Denkschrift

des

Schweizerischen

# Gewerbevereins

zur

Feier seines 25jährigen Bestehens

1879–1904.

Im Auftrage des Zentralvorstandes bearbeitet

vom

Sekretariat.



Bern
Buchdruckerei Büchler & Co.
1904.



# Vorwort.

Der Schweizer. Gewerbeverein feiert anlässlich seiner Jahresversammlung in Solothurn sein fünfundzwanzigjähriges Jubiläum. Der Zentralvorstand glaubte, dass dieser wichtige und freudige Moment im Leben des Vereins durch eine Denkschrift geweiht werden solle.

Nicht eine erschöpfende Geschichte, nicht eine trockene Chronik aller Vereinsbeschlüsse und sonstigen Begebenheiten soll diese Denkschrift sein. Sie will in gedrängten Zügen nur das Wesentliche, Grundsätzliche und Grundlegende auf den Gedenktag in Erinnerung rufen, einen *Rückblick* und *Ausblick* auf die Ideen und Bestrebungen bieten, die unser Vereinsleben bisher bewegten und wohl auch künftig beherrschen mögen. Das Werden und Wirken, der Zweck, die Aufgaben und Ziele des Vereins sollen übersichtlich dargestellt und erläutert werden.

Fünfundzwanzig Jahre! Gewiss ein bedeutsamer Abschnitt im Leben des Einzelnen, aber eine kurze Spanne Zeit im Leben eines Vereins, der in seiner heutigen Lebens-

kraft Generationen zu überdauern hofft! Können wir doch unsern Gedenktag feiern im Gefühle jugendlicher, rüstiger Lebensfrische und gedeihlichen Wachstums, indem unsere Reihen fortwährend durch neue Glieder aus allen Gauen des Vaterlandes gemehrt und gestärkt werden. Haben wir doch das Bewusstsein, dass unser Verein unter den zahlreichen vaterländischen Korporationen, welche sich die Förderung der Volkswohlfahrt zum Ziele setzen, eine geachtete Stellung einnimmt und auf Sympathien bei Behörden und Volk rechnen darf.

Unsere Denkschrift ist für Alte und Junge, für die eigenen Vereinsangehörigen wie für weitere Volkskreise bestimmt.

Den *ältern* Mitgliedern und insbesondere jenen noch zahlreichen *Veteranen*, welche seit Anbeginn dem Vereine angehört und ihm ihre Arbeit und Erfahrung gewidmet haben, möge das Werklein manche Erinnerung auffrischen, die sie als Glieder der grossen Familie miterlebt haben. Allfällige bittere Erfahrungen mögen sie verzeihen, getäuschte Erwartungen vergessen, alte Vorurteile unterdrücken und sich aufmuntern lassen, auch fernerhin, so lange ihnen die Kraft gebeut, mit ihrer reifen Erfahrung und kühlen Überlegung mitzuwirken an dem gemeinsamen Werk. Den *Jungen* aber möge die Denkschrift zum Bewusstsein bringen, wie viel noch zu tun übrig bleibt und wie sehr wir ihrer frischen Tatkraft und Arbeitslust bedürfen, um den Baum, den die Väter gepflanzt, zu hegen, zu pflegen und fruchtbringend zu erhalten. Denn ausgewachsen ist er noch lange nicht! Mögen ferner die vorzuführenden



Beispiele von unverdrossener und hingebender gemeinnütziger Tätigkeit der Stifter und Führer unseres Vereins den Jüngern als Vorbilder und Leitsterne dienen und sie begeistern zu gleichem Wirken und Streben!

Unser Rückblick lässt den Näher- und Fernerstehenden das weite Arbeitsfeld überschauen, auf dem der Verein während eines Vierteljahrhunderts gewirkt hat, und die oftmals wechselnden Anschauungen und Wünsche, Aufgaben und Ziele des schweizerischen Handwerker- und Gewerbestandes erkennen. Freilich sind die Ergebnisse dieser Verhandlungen nur selten unmittelbar zutage getreten. Die wirtschaftliche Fortentwicklung pflegt im Leben eines Volkes und insbesondere eines demokratisch organisierten Staatswesens einen langsameren Schritt einzuschlagen als im Leben der einzelnen Menschen. Die Früchte der ausgesäeten neuen Ideen für wirtschaftliche Reformen reifen nicht in einem Jahre aus. Wir dürfen uns immerhin mit der Erwartung trösten, dass trotz mancher herben Enttäuschungen die Wirksamkeit des Schweizer. Gewerbevereins nicht ohne Einfluss geblieben ist auf die geistige und soziale Hebung unseres Gewerbe- und Handwerkerstandes, wie auch auf die Entwicklung unserer gesamten Volkswirtschaft.

So liegt denn wohl in den Ergebnissen des ersten Vierteljahrhunderts unserer Vereinsgeschichte Anregung und Ermunterung genug zu fernerem Wirken auf demselben Arbeitsfelde. Wir wollen die Hand nicht vom Pfluge lassen, sondern zur Zukunft festes Vertrauen fassen und uns nicht beirren lassen von jenen falschen Propheten,

welche tendenziös behaupten, dass alles, was zur Hebung und Förderung des „im Niedergang begriffenen" Handwerks- und Kleingewerbes geschehe, verlorne Mühe sei.

Die *Geschichte* ist bekanntlich die *beste Lehrmeisterin*. So weise uns denn auch die Denkschrift die guten und falschen Wege, auf denen wir bisher gewandelt und führe uns durch Erkenntnis der Irrtümer und Missgriffe auf den richtigen Weg zum gemeinsamen Ziele. Sie lehre uns den wahren Geist erfassen, der jeden Verein lebendig macht, zusammenhält und vorwärts trägt und ohne den keine Organisation leben und gedeihen kann, den *Geist der Eintracht!* Sie ermahne uns, auch künftighin treu zur Fahne zu stehen und das Band noch fester und enger zu knüpfen, das uns vereinigt.

Dann wird unser *Jubiläum* nicht bloss ein *Markstein* sein in der Vereinsgeschichte, sondern ein neuer Grundstein zum Ausbau unseres Verbandes.



# Vorgeschichte.

## Die früheren gewerblichen Vereinigungen in der Schweiz.

Auf die Geschichte der Zünfte können wir hier nicht eintreten. Leider ist das in mannigfacher Hinsicht interessante grosse Material noch nicht zusammenfassend bearbeitet worden. Keine Institution bietet jedoch in politischer, kulturhistorischer und gewerblicher Hinsicht auch nur annähernd so reichen geschichtlichen Stoff als die Zünfte, welche je nach Kantonen z. T. sehr verschieden organisiert waren.

Als am 19. Oktober 1798 in ganz Helvetien die Handels- und Gewerbefreiheit eingeführt, die Zünfte aufgehoben, ihre Gelder zu öffentlichen Zwecken bestimmt wurden, musste durch den plötzlichen Umschwung aus den starren, überlebten Zunftverfassungen nach der vollständigen Freiheit, im gewerblichen Leben ein schwerer Rückschlag entstehen. Die Privilegien, welche die Zünfte besonders für die Städte, für bestimmt abgegrenzte Erwerbsarten und auch für einzelne Personen sich geschaffen hatten, fielen weg. In Verbindung damit stand der Wegfall amtlich festgestellter Preise, der obligatorischen Gesellen- und Meisterprüfung, der bis ins Einzelne eingerichteten Regelung der Berufsverhältnisse. Die Freizügigkeit brachte grossen Zudrang zu den Arbeitsgelegenheiten, die Konkurrenz drohte mit gutem, wenn auch unbequemem, das Pfuschertum mit schlechtem Ein-

fluss. Namentlich vom Lande her, wo die Erlernung und Ausübung eines Handwerks jahrhundertelang gewaltsam hintangehalten worden war, kamen die „Stümper“, gegen welche die zunftgemäss ihr Handwerk ausübenden Meister mit Recht oder Unrecht erbost waren. Die helvetische Tagsatzung wurde daher auch, besonders 1801, von den mehr oder weniger organisierten Handwerkern in Zürich, Luzern, Zug, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen mit Eingaben bestürmt, wonach über den Mangel aller „Handwerks-polizey“ geklagt und um Abhülfe durch eine allgemeine schweizerische, *den Zeitverhältnissen entsprechende Gewerbeordnung* gebeten wurde.

Für die Gewerbe war es daher in gewissem Sinne günstig, dass die Helvetik mit ihren freiheitlichen Idealen nur kurze Zeit standhielt, aber dennoch während einiger Jahre auf die Umwälzung hingearbeitet hatte, welche später notgedrungen kommen musste. Mit dem Bundesvertrag der XXII Kantone von 1815 wurden die früheren Zustände in der Weise wieder hergestellt, dass die Kantone (bis zur Verfassung von 1874) die gewerblichen Verhältnisse regelten, der Übergang zu einer freieren Gesetzgebung daher nur allmählich eintrat. Die Verfassung von 1848 bestimmte nur die Freizügigkeit in der Gewerbeausübung, dagegen war die Gewerbefreiheit als solche nur soweit garantiert, als es sich um die freie Ein-, Aus- und Durchfuhr handelte. Gegen den Gewerbebetrieb der Juden waren noch Ausnahmegesetze möglich. Den Kantonen war die Gewerbegesetzgebung überlassen. Basel erliess z. B. noch 1860 eine neue Verordnung über Meisterrecht. Die Zünfte wurden erst nach und nach aufgehoben, in Solothurn 1831, Zürich 1831 und 1837, Bern 1831 und 1846, Wallis 1857, Basel 1871—1874. Bis 1880 hatten die Zünfte in Basel noch bürgerliche Vormundschaftsrechte, in der Stadt Bern bestehen diese bis heute. In Bern entschied seit Anfang des achtzehnten Jahrhunderts nicht der Beruf, sondern die Geburt für die Zugehörigkeit zur Zunft.

Die Entwicklung der Industrie, sowie die fatale Lage des Handwerks und der Landwirtschaft (welch letztere die auswärtige Kon-



kurrenz nach und nach ebenfalls stark zu spüren bekam und ohnehin schon an vielen Orten unter der Bedrückung des Stadtregimentes litt) schufen z. T. ganz verwirrte Zustände. Da der Bund nicht einschreiten konnte, auch von dieser Seite bis in die neueste Zeit keine grosse Geneigtheit hiezu bestand, so fehlte die grosse Aktion für die Gewerbeförderung. Die freiheitlichen Lehren stellten dem Handwerk keine gute Zukunft in Aussicht, in der Industrie wurde einseitig das Heil des Landes erblickt, die ihrerseits dem absoluten Freihandel huldigte. Hiedurch wurde die Gründung von Vereinen und die Schaffensfreudigkeit bei den Handwerkern gelähmt.

Die Bestrebungen zur Besserung der Zustände mussten mit wenig Ausnahmen auf freiwilligem Wege sich geltend machen. Es fehlte zwar auch nicht an staatlichen Versuchen. Luzern organisierte 1825 im Kanton „Handwerksgesellschaften“, die aber nicht zu grosser Bedeutung gelangten. In einzelnen Kantonen kamen Gewerbeordnungen zustande, so im Aargau 1813, 1839, Bern 1849, Chur 1814 und 1841, Luzern 1819, Schaffhausen 1831, Solothurn 1810, St. Gallen und Thurgau 1832, Zürich 1804, 1832. Solange die Zünfte nicht aufgehoben waren, musste aber jede wirksame Hülfe unmöglich sein. So wurde z. B. 1823 ein Büchsenmacher aus Schaffhausen in Zürich nicht als Meister zugelassen und noch 1845 eine Arbeit aus Zürich im Kanton Schaffhausen zurückgewiesen. Am 8. März 1820 wurden die Vorgesetzten sämtlicher Gemeinden im Kanton Appenzell a. Rh. nachdrücklichst eingeladen, bei Aufnahme fremder Meister als Niedergelassene auf die Zahl der ansässigen Meister Rücksicht zu nehmen. Gesellen, welche nicht bei zünftigen Meistern gearbeitet hatten, wurden bei ihrer Rückkehr bestraft. Witwen durften die Geschäfte ihrer verstorbenen Männer nicht weiterführen. Noch 1855 musste ein Bundesratsbeschluss die Kantone anweisen, dass der Reisegeldernachweis für Handwerksgesellen ungesetzlich sei. Die Beschwerden der Baugewerbe wurden immer lauter, weil die von ihnen beschäftigten Arbeiter den engern Zunftforderungen nicht genügen könnten. Die Industrie kam öfters in Konflikt mit den

Zünften; bei den Gewerben selbst waren die Grenzen der einzelnen Berufsarten nicht mehr aufrecht zu halten, 1832 wurden im Kanton Zürich noch bei 19 Handwerken die Hauptarbeiten durch Verordnung abzugrenzen versucht. Die gewaltsame Wahrung der bezüglichen Rechte lähmte die Entwicklung bedeutend. Die Zünfte versagten bis spät in's 19. Jahrhundert hinein den durch irgend einen Umstand ihren frühern Beruf aufgebenden Meistern die Erlernung eines andern zünftigen Gewerbes. Uneheliche wurden immer noch nicht als standesgemäss erachtet und von Lehre oder Selbständigkeit ausgeschlossen. Auf der Landschaft waren die Verhältnisse unerträglich. Hiezu kamen bis 1848 die von Kanton zu Kanton wechselnden Zölle und Weggelder, sowie der Wirrwarr in den Münz- und Mass-Verhältnissen.

Die Behörden sahen die Vereinigungen der Handwerker nicht immer gern, und zwar zum Teil wohl aus politischen Gründen. Die Bewilligung zur Gründung wurde von der obrigkeitlichen Erlaubnis abhängig gemacht. 1805 ersuchten 4 Zünfte im Kanton Zürich um die Erlaubnis, eigene Handwerksgesellschaften bilden zu dürfen. 1825 petitionierten die Küfer im Kanton Thurgau um die Erlaubnis, „auch wieder" einen Verein gründen zu dürfen. 1835 verlangten die Luzerner Zunftgesellschaften Klärung der „dunklen" Absichten der Regierung betreffend die verlangte Auskunft über das Zunftvermögen.

Diese Verhältnisse, welche von Kanton zu Kanton, oft von Ort zu Ort verschieden waren, konnten die freie Vereinstätigkeit der Handwerker keineswegs begünstigen. Es waren daher weniger die Handwerkervereine, die sich hie und da bildeten (siehe S. 12), sondern einflussreichere Kreise, welche sich mit den grossen gewerblich-volkswirtschaftlichen Fragen beschäftigten. Vor allen behandelte die Schweizer. Gemeinnützige Gesellschaft an verschiedenen Jahresversammlungen die Lage des Handwerks, die bedingte Gewerbefreiheit, den Wert der genossenschaftlichen Tätigkeit, die Förderung der Berufsbildung. Auf letzterem Gebiete waren es u. a. die 1776 gegründete Société pour l'encouragement des arts et de l'agriculture de Genève; die Gesellschaft zur



Förderung der Künste, Gewerbe und Landwirtschaft, in den 20er Jahren in St. Gallen gegründet, die naturforschenden und technischen Gesellschaften, welche zur Verbreitung der künstlerischen und technischen Kenntnisse auch unter den Handwerkern beitrugen. Die *Gewerbeausstellungen* traten in den Dienst der Berufsbildung. Der Staat Bern, in Verbindung mit der ökonomischen Gesellschaft, regelte schon 1804 periodische schweizerische, Zürich durch Gesetz vom Jahre 1832 kantonale Ausstellungen; die Handwerkervereine betätigten sich vielfach auf diesem Gebiete.

Wie wenig die Notwendigkeit des Zusammenwirkens gefühlt wurde und wie gross die Schwierigkeiten für eine gedeihliche Vereinstätigkeit waren, zeigten die Resultate der wiederholten Versuche zur Sammlung der bestehenden lokalen Verbindungen in einen *Schweizer. Gewerbeverein.*



## Die verschiedenen Versuche vor 1879 zur Gründung eines Schweizer. Gewerbevereins.

Parallel mit der politischen Bewegung, welche allmählich zur Bundesverfassung von 1848 führte, ging auch das Bestreben, den Gewerbestand zu einer schweizerischen Organisation zu bringen. Der erste Versuch fällt in's Jahr 1843. In Zofingen traten Delegierte aus 9 Kantonen zusammen. Die Statuten vom 11. September enthalten nur 13 kurze Artikel, von denen 6 die Vereinsaufgabe *„Erringung der kommerziellen Einheit des Landes"* behandeln. Die kantonalen Zölle sollten weichen und an die Grenze verlegt werden. Die Schweiz müsse eine „allgemeine Zollvereinigung" bilden. — Es waren kantonale Verbände als Sektionen vorgesehen. Jede derselben hatte eine Vertretung im weiteren Ausschuss, der engere bestand aus 3 Mitgliedern. Der Jahresbeitrag betrug 10 Batzen pro Mitglied der Sektionen — mehr denn doppelt soviel als wir heute, allerdings bei bedeutend grösserer Mitgliederzahl, erheben. Landammann Blösch unterzeichnete als

Präsident. Am 8. Dezember 1843 wurde sämtlichen Kantonsregierungen Anzeige von der Gründung gemacht, auf die gemeinnützigen Tendenzen hingewiesen und vorsichtshalber beigefügt, dass politische Fragen vermieden würden. Der Gewerbeverein des Bezirkes Zürich hatte in Sachen der *Zölle* eine Eingabe an die eidg. Tagsatzung aufgesetzt, die vom Schweizer. Gewerbeverein gutgeheissen und in seinem Namen eingegeben wurde. Die *Eisenbahnfragen* beschäftigten den Verein ebenfalls. Der Verein zählte 3000 Mitglieder, allein das Interesse erlahmte bald, die letzte Versammlung fand 1845 in Solothurn statt.

Es kamen die Notjahre 1846/47; man fand sich im Rathaus zu Aarau am 26. September 1847 wieder zusammen und gründete den „Eidgenössischen Gewerbeverein." Es waren zur Zeit die eidgenössischen Gesandten zur Zollkonferenz in Aarau versammelt und viele von ihnen nahmen an der Versammlung des Gewerbevereins teil. Die *Zolleinheit* bildete das Haupttraktandum; eine bezügliche Petition wurde an die Bundesversammlung beschlossen und darin namentlich auf die Reziprozität mit den andern Staaten hingewiesen. Auch dieses Vereinsgebilde konnte sich nicht halten.

Am 28. Februar 1849 ging, von zürcherischen Vereinen angeregt, ein dritter Gründungsversuch aus, der nun auch für etwas längere Zeit glückte. Ende 1850 zählte man 19 Sektionen. Die *schweizerische Gewerbeordnung* bildete vorerst die Hauptaufgabe. Man war mit der Handhabung der an verschiedenen Orten bestehenden kantonalen Gewerbepolizeigesetze nicht zufrieden, sondern wünschte eine bessere Berücksichtigung der Berufsleute bei der Durchführung und verlangte „Gewerberäte". Eine Massenpetition mit rund 45,000 Unterschriften wurde wegen des *Zolltarifes* an die Bundesversammlung gesandt. Die *Münzeinheit* beschäftigte den Verein ebenfalls. Im Jahre 1851 stellte der von Zürich nach Schaffhausen übergegangene Vorort ein Programm auf, welches eine *Schweizerische Gewerbeordnung, Zolltarife, die Förderung des Kredit- und beruflichen Bildungswesens,* sowie *bessere Vertretung in den Behörden* in Aussicht nahm. Die Zollpetition



fand wenig Erfolg, was eine allgemeine Entmutigung in Handwerkerkreisen zur Folge hatte. Der Jahresbericht von 1855 spricht von 1500 Mitgliedern und bedauert die kleine Zahl. Bei Anlass einer alle zwei Jahre vorgesehenen Generalversammlung wurde 1855 in Bern wieder die *Zollfrage* als Haupttraktandum besprochen und eine Abstufung der Zollansätze nicht nach fiskalischen, sondern nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen verlangt, worüber Hr. National- und Reg.-Rat *Dr. Schneider* in Bern, der sich der gewerblichen Interessen überhaupt warm annahm, referierte. Zugleich ward die Gründung von *Sammlungen für „Zeichnungen, Modelle, Verfahren und Beschreibungen"* diskutiert und ein Entwurf den Sektionen zur Prüfung zugestellt. Es handelte sich um unsere spätern Gewerbemuseen, teilweise um die Gewerbehallen. Über die langen *Zahlungsfristen* entwickelte Hr. Reg.-Rat *Sulzberger* von Frauenfeld ein ungünstiges Bild; es sollte eine Preisschrift verfasst werden. Die schweizer. *Industrieausstellungen* sollten geregelt, die *Eisenbahnfragen* wieder an Hand genommen, die *schweizer. Gewerbeordnung* nicht aus dem Auge gelassen werden. Die *Darlehens-* und *Vorschusskassen*, ebenso das *Hausierwesen* beschäftigten die örtlichen und den Schweizer. Gewerbeverein. Die *Nationalratswahlen* bildeten 1855 Anlass zur Aufstellung von Verhaltungsmassregeln. Die 1857 in Bern stattgefundene schweizer. Landesausstellung war eine Schöpfung des Schweizer. Gewerbevereins; der Bund leistete Fr. 30,000 Beitrag. Der Vorort ging 1858 an Aarau über; es wurden nur noch 865 Mitglieder gemeldet. Die Bestrebungen zur *Förderung der Berufsbildung* traten in den Vordergrund. Nach zwei Jahren wechselte der Vorort statutengemäss und zog nach Basel. 1859 wurden neue Statuten entworfen. Als Vereinsaufgaben sind bezeichnet: *Geltendmachung der inländischen Erzeugnisse; Berufsbildung,* auch durch Sammlungen von Zeichnungen und Modellen; *Vorschusskassen; Gewerbegesetzgebung; Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.* Weiter finden sich folgende charakteristische Stellen darin: Keiner soll dem andern die Arbeiter oder die Kundschaft abspenstig machen und seine Mitmenschen als Lasttiere oder gar als leb-

lose Maschinen behandeln; gute Behandlung, Krankenfürsorge, Gottesdienst sind Arbeitern und Lehrlingen angedeihen zu lassen. Von Basel aus wird für den Freihandel und an Stelle einer Gewerbeordnung für *Selbsthülfe* und *Genossenschaftswesen* Propaganda gemacht, über *Patentschutz* eine Preisschrift veranlasst. Das *Vereinsorgan* hatte, wie einige seiner Vorgänger, Schwierigkeiten verursacht; es gab Differenzen, Statutenrevision, Wechsel des Vorortes nach Bern. Die Uneinigkeit pflanzte sich hieher weiter. 1864 erlosch auch dieser Schweizer. Gewerbeverein, nicht zum wenigsten infolge der Teilnahmlosigkeit der Gewerbetreibenden selbst, die durch die schwierigen Zeitverhältnisse und den Mangel an Entgegenkommen seitens der Behörden zum grossen Teil den Mut verloren hatten.

Trotzdem wurden die Versuche wieder aufgenommen. Die Generalversammlung des zürch. kant. Handwerker- und Gewerbevereins wählte 1869 eine Kommission, die sich in Verbindung mit den Glarner Vereinen setzte und 43 Vereine zu einer Neugründung, der vierten, einlud. Es erschienen 17 Vereine, 6 liessen sich entschuldigen, einige rieten ab wegen den grossen Schwierigkeiten. Ein Programm wurde aufgestellt, das den frühern in der Hauptsache glich. Es wurden auch Einzelmitglieder zugelassen. Am 11. September 1870 beschloss die Delegiertenversammlung eine *Eingabe* betr. *Bundesverfassungsrevision.* Die Postulate, von denen nunmehr einige verwirklicht sind, waren: *Unterstützung der gewerblichen Bildungsanstalten*, insbesondere auch Schaffung eines *eidgenössischen Technikums* neben dem Polytechnikum, *Abschaffung der Kantonalsouveränität über Gewerbegesetzgebung,* Vereinheitlichung derselben durch eine *schweizer. Gewerbeordnung,* namentlich auch einheitliches *Betreibungs- und Konkursgesetz, freie Niederlassung der Schweizerbürger, eidg. Zivilprozessordnung, Obligationenrecht, Haftpflicht der Eisenbahnen, Reziprozität bei den Niederlassungs- und Handelsverträgen, Mitwirkung des Gewerbe- und Handelstandes bei der Abfassung von Handelsverträgen.* Das Organ des Vereins erschien noch bis 1876, allein der Verein hatte sich schon längst in aller Stille zur Ruhe begeben.



Die Ruhe sollte immerhin nur eine zeitliche sein. Das Lehrlingswesen lag im Argen und kam immer mehr herunter; die Schmutzkonkurrenz machte sich damals schon breit; der Mangel einer schweiz. Gewerbegesetzgebung trat immer deutlicher hervor; die Handelsverträge befriedigten gar nicht; der Mangel eines Patentschutzes wurde empfunden; die Arbeiter organisierten sich; das Ausstellungswesen sollte geregelt und überhaupt eine zentrale Stelle geschaffen werden, um die mannigfachen lokalen Bestrebungen zusammenfassen und lebensfähige Keime entwickeln zu können.

Im Jahre 1879 war in Luzern eine zentralschweizerische Gewerbeausstellung, an welcher einige Besucher die Organisation des jetzigen Schweizer. Gewerbevereins anregten. Eine Besprechung des Vorstandes des Gewerbevereins der Stadt Luzern mit zürcherischen Vereinen bestärkte den ersteren im Vertrauen auf die gute Sache und es erging unterm 26. Oktober eine Einladung an die Vereine der deutschen Schweiz, wie es schon so manche Vorgänger in freudiger Zuversicht probiert hatten.

Dieser fünfte Versuch hatte bessern Erfolg. So bildet denn die Geschichte vom Kampf der Zünfte um ihre Selbständigkeit und von den mannigfachen späteren Versuchen der Gewerbetreibenden zu ihrer zeitgemässen Organisation einen sprechenden Beweis für das gesunde und kräftige Lebenselement, welches im Gewerbestande verkörpert ist.





# Gründung des Schweizer. Gewerbevereins.

Der Einladung des Luzerner Gewerbevereins an die übrigen Handwerks- und Gewerbevereine der Schweiz zu einer Besprechung über die Gründung eines Schweizer. Gewerbevereins folgten am *16. November 1879 nach Luzern* 70 Delegierte folgender Vereine: Aarau, Bezirk Affoltern, Basel, Bern, Glarus, Lenzburg, Langnau (Bern), Langenthal, Luzern, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen (Gewerbeverein und Handwerkerverein), Winterthur, Zug, Zürich Stadt und Kanton. Der Präsident des Gewerbevereins Luzern, Herr *Ls. Troxler*, präsidierte und Herr Grossrat *J. Stocker* von dort referierte über die Frage, ob eine Verbindung der Handwerks- und Gewerbevereine der Schweiz zeitgemäss sei; wenn ja, welches der Zweck und die Ziele einer solchen Verbindung wären und wie dieselbe organisiert werden könnte. An der Diskussion beteiligten sich u. a. die Herren Landammann *Keller* von Aarau, Nationalrat *Moos* (Luzern), Dr. *La Roche* (Basel), *Böcklin* (St. Gallen), *Beglinger* (Glarus), *Steinmann-Bucher* und *Th. Brunschweiler* (St. Gallen).

*Einstimmig wurde die Gründung eines Schweizer. Gewerbevereins beschlossen* und ein Komitee zur Vorberatung der Statuten ernannt.

Zur Beratung derselben fanden sich am 18. Januar 1880 in *Zürich* 35 Delegierte von 20 Vereinen ein. Das Präsidium führte Herr Prof. *Autenheimer* von Winterthur. Wegen vorgerückter Zeit musste die Konstituierung des Vereins verschoben werden.



Der Gewerbeverein *Winterthur* wurde mit der vorläufigen Leitung der Vereinsgeschäfte betraut.

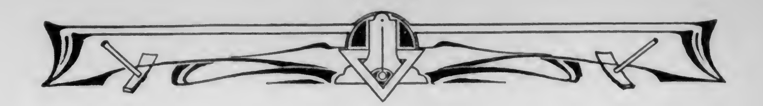
Sämtliche Kantonsregierungen wurden nun durch eine Zuschrift ersucht, die Adressen von Vereinen und Anstalten, welche dem Schweizer. Gewerbeverein vermöge ihrer Tendenzen angehören könnten, einzusenden. 21 Regierungen kamen diesem Gesuche nach und es wurden im Laufe des März an die erhaltenen Adressen die Statutenentwürfe mit der Einladung zum Anschluss versandt. 22 Vereine erklärten hierauf ihren Beitritt (s. die Gründungssektionen im chronol. Verzeichnis der Sektionen nach Reihenfolge ihres Beitritts).

Am 31. März 1880 erliess der Gewerbeverein Winterthur die Einladung zu einer dritten Versammlung auf den 18. April nach *Aarau*. Es erschienen 36 Delegierte aus 22 Sektionen. Nach einem Referate des Herrn Dr. *Weinmann* von Winterthur fand die *Konstituierung* statt. Zur Vorortssektion wurde *Winterthur*, zum Präsidenten Herr Prof. *Autenheimer*, zu Mitgliedern des Zentralvorstandes die Herren *Haller-Goldschach* in Bern, *Th. Hoffmann-Merian* in Basel, *Müller*, Direktor des Gewerbemuseums in Zürich, *Steinmann-Bucher* in St. Gallen und *Troxler* in Luzern gewählt.

Die Versammlung nahm sodann noch Mitteilungen entgegen von Herrn Direktor *Spyri* von Zürich, dem Präsidenten der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft, über die von dieser Gesellschaft besprochene Errichtung einer *Zentralstelle* für Handel und Gewerbe und beschloss, dieser Angelegenheit volle Aufmerksamkeit zu schenken. Ferner wurde über die *nächsten Aufgaben* des Vereins diskutiert, wobei unter vielen Vorschlägen als zunächst zu behandelnde Aufgaben bezeichnet wurden: Eine Preisschrift über das Lehrlingswesen, Prämiierung von Lehrlingsarbeiten, schweizerische Gewerbezählung, Erfindungsschutz und Orientierung in der Zollfrage.

Dies die hauptsächlichsten Momente der Gründungsgeschichte.





# Entwicklung und Bestand.

Das Wesen und der Charakter einer Vereinigung bekunden sich vor allem aus in ihren

## Statuten.

Der Wortlaut unserer Statuten ist von der äussern und innern Entwicklung des Vereins im Laufe der Jahre wenig beeinflusst worden. Die Bestimmungen über den Zweck und die Zusammensetzung des Vereins sind nahezu dieselben geblieben. Nur in Bezug auf die Organe des Vereins, die Rechte und Pflichten der Sektionen sind die notwendigen Änderungen vorgenommen worden. In mancher Hinsicht wäre heute eine partielle Revision zeitgemäss, aber man scheut den damit verbundenen Zeitaufwand. Unsere Vereinsorgane konzentrieren ihre Tätigkeit lieber auf die Beratung der dringlichen wirtschaftlichen und sozialen Fragen, als auf formelle, in der Regel wenig fruchtbringende Diskussionen über Paragraphen.

Diese *Beständigkeit* in der Vereinsverfassung ist wohl auch ein gutes Zeugnis für die *ersten* Statuten vom 18. Januar 1880. In der ersten vorberatenden Delegiertenversammlung am 16. November 1879 war eine Kommission zur Beratung der Statuten ernannt worden, bestehend aus den HH. L. Troxler, Autenheimer, Dr. La Roche, Haller-Goldschach, Steinmann-Bucher, A. Rüegg



und J. Bucher. Die vom Vorstand des Luzerner Gewerbevereins entworfenen Statuten wurden von dieser Kommission am 14. Dezember durchberaten, am 27. Dezember den Sektionen zugestellt und sodann in der Delegiertenversammlung vom 18. Januar 1880 in Zürich nach sechsstündiger Diskussion endgültig festgestellt. [1])

Bei dieser Beratung ging man von der Ansicht aus, es sei wünschenswert, für den Verein eine möglichst breite Basis zu gewinnen, und zwar dadurch, dass nicht nur Handwerks- und Gewerbevereine, sondern auch andere Körperschaften und Anstalten, welche gewerbliche Interessen fördern, als Sektionen beitreten könnten, so z. B. Gewerbekammern, Gewerbemuseen, technische Schulen, etc. Um die Leitung des Vereins möglichst wirksam zu machen, wurde bereits die Anstellung eines *ständigen Sekretärs* in Aussicht genommen. Fraglich war u. a., ob und inwieweit die Aufgaben des Vereins in den Statuten anzugeben seien und ob auch einzelne Personen als Mitglieder aufgenommen werden können. Insbesondere aber war die *Beschaffung* der für eine *wirksame Betätigung* und *energische Verfolgung der Vereinsziele erforderlichen finanziellen Mittel* eine Hauptsorge der Vereinsgründer. Aber vorläufig glaubte man sich in Ermangelung dieser Mittel nach der Decke strecken und eine bescheidenere Organisation der Vereinsleitung vorsehen zu müssen.

Die Erfahrungen der ersten fünf Jahre lehrten zur Genüge, dass mit dieser anfänglichen Organisation auf die Dauer keine nennenswerten Erfolge zu erreichen sein würden. Die ganze Arbeitslast lag auf den Schultern des Zentralpräsidenten, der so wenig wie die übrigen Vorstandsmitglieder in der Lage war, seine ganze Kraft und Tätigkeit dem Vereine zu widmen, da in der Regel Leute in den Vorstand berufen wurden, die ihrem persönlichen Erwerb nachgehen mussten und auch anderwärts stark in Anspruch genommen waren.

Die Interessen des schweizerischen Handwerker- und Gewerbestandes erforderten eine Erweiterung seines Arbeitsfeldes

[1]) Der Wortlaut dieser ersten Statuten findet sich abgedruckt im I. Jahresbericht pro 1888. S. 15.

und eine raschere Erledigung der Aufgaben. Man konnte wahrnehmen, wie die Interessen anderer Erwerbsgruppen infolge einer zweckdienlicheren Organisation eine nachdrücklichere Wahrung gefunden hatten. So verfügte z. B. der im Jahre 1869 gegründete *Schweiz. Handels- und Industrieverein* vermöge seiner Organisation und einer erheblichen finanziellen Unterstützung durch den *Bund* über ein eigenes ständiges Sekretariat, das dadurch in den Stand gesetzt wurde, die von den Bundesbehörden dem Vereine vorgelegten Fragen betreffend Handel, Grossindustrie und Verkehr in umfassender und gründlicher Weise zu begutachten. Der Einfluss dieser Vereinigung auf die Gestaltung der industriellen und kommerziellen Angelegenheiten war offensichtlich. Auch die schweizerische Landwirtschaft hatte durch Anstellung eines praktisch und wissenschaftlich gebildeten Fachmannes als Chef einer besondern Abteilung der Bundesverwaltung eine sehr wirksame Vertretung ihrer Interessen gefunden.

Diese Wahrnehmungen mussten unsern Zentralvorstand, der sich trotz seiner anerkennenswerten und keineswegs erfolglosen Tätigkeit einer geringern Aktionsfähigkeit immer mehr bewusst wurde, zu einer zeitgemässen Reorganisation veranlassen. Anlässlich der vom Schweiz. Gewerbeverein mit Bundeshilfe durchgeführten *gewerblichen Enquête* im Jahre 1883 wurde die Notwendigkeit einer gewerblichen Zentralstelle ähnlich der für Handel und Landwirtschaft geschaffenen Sekretariate allgemein anerkannt. Da die Bundesbehörden ihre finanzielle Unterstützung zusicherten, beschäftigte sich der Zentralvorstand im Jahre 1884 einlässlich mit den Revisionsarbeiten. Er hielt es für zweckmässig, das ständige Bureau unter möglichster Schonung der bestehenden Statuten in den Organismus einzufügen. Die bewährten Statuten des Schweiz. Handels- und Industrievereins dienten als Muster.

Anfangs 1885 gelangte der Entwurf an die Sektionen zur Durchberatung und wurde sodann in der Delegiertenversammlung vom 26. April nach einlässlicher Diskussion mit unwesentlichen Änderungen angenommen.

Die *neuen Statuten* ergänzten vorerst die Zwecke des Vereins, sie erweiterten den Zentralvorstand von 9 auf 11 Mitglieder, verlängerten die Amtsdauer von zwei auf drei Jahre, sie ersetzten den „Vorort" durch einen „leitenden Ausschuss" und erweiterten dessen Kompetenzen. Die hauptsächlichste Änderung bestund in der Schaffung eines *ständigen Sekretariates* und in der Aufnahme folgender Bestimmung:

„Der Verein verpflichtet sich gegenüber der Bundesbehörde mit Rücksicht auf den jährlichen Bundesbeitrag, soweit es in seinen Kräften liegt, zur Begutachtung der ihm vorgelegten Fragen betreffend Handwerk und Gewerbe. Der Bundesrat, bezw. dessen Handels- und Landwirtschaftsdepartement soll jeweilen eingeladen werden, sich an den Sitzungen des Zentralvorstandes und der Delegiertenversammlung durch Abgeordnete mit beratender Stimme vertreten zu lassen."

Im weitern wurde jede Sektion verpflichtet, die ihr vom leitenden Ausschuss unterbreiteten Fragen zu begutachten und alljährlich einen summarischen Bericht über ihre Tätigkeit einzusenden.

Diese *zweite Fassung* blieb unverändert bis zum Jahre 1894. Im Jahre 1893 hielt es der Zentralvorstand für angezeigt, den Sektionen eine teilweise Revision zweier Paragraphen vorzuschlagen, um verschiedenen Ungleichheiten in der Entrichtung der *Jahresbeiträge* begegnen und alle Sektionen so weit möglich ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend in Rechten und Pflichten gleichstellen zu können. Bisher waren die Jahresbeiträge der Sektionen per Mitglied berechnet worden mit einem Maximum von 1 Fr., während freilich nie mehr als 50 Cts. erhoben wurden. Der Zweck der Neuerung war, im Verhältnis der wirklichen Mitgliederzahl eine Skala mit einem Minimum von Fr. 10 bei weniger als 25 Mitgliedern und einem Maximum von Fr. 100 bei über 100 Mitgliedern für *lokale* Vereine, und von Fr. 20 bei unter 100 Mitgliedern und Fr. 100 bei über 1000 Mitgliedern für *Berufsverbände* aufzustellen. Man bezweckte also, die bei dem steten Schwanken der Mitgliederzahl etwas komplizierte jährliche Berechnung zu vereinfachen und die Berufsverbände möglichst zu entlasten — namentlich mit Rücksicht darauf, dass viele Mitglieder von Ortsvereinen zugleich Mitglieder von Berufsvereinen sind

und ihren Beitrag nicht doppelt zahlen wollen. Es war also weniger eine Erhöhung der Beiträge, bezw. eine Vermehrung der Einnahmen als eine Ausgleichung der Rechte und Pflichten unter den verschiedenen Kategorien von Sektionen beabsichtigt. Statt der bisherigen Quote von 50 Cts. betrug der neue Beitrag per Mitglied durchschnittlich nur 20—25 Cts. Dieser stufenweisen Beitragspflicht entsprechend, wurde auch das *Stimmrecht der Sektionen* an der Delegiertenversammlung geregelt.

Da die Delegiertenversammlung von Freiburg 1893 diese Anträge wegen Zeitmangel nicht mehr behandeln konnte, gelangten sie erst in Herisau 1894 nach nochmaliger Vorberatung in den Sektionen zur Erledigung. Der Handwerker- und Gewerbeverein *Basel* hatte beantragt, den *Zentralvorstand* künftig in der Weise zu wählen, dass Sektionen mit über 300 Mitgliedern das Recht hätten, von sich aus ein Mitglied in den Zentralvorstand zu delegieren. Im fernern beantragte der Handwerksmeisterverein *St. Gallen,* es sei statt der vom Zentralvorstand beantragten teilweisen eine *totale* Revision der Statuten im Sinne der Einführung der *Urabstimmung* bei wichtigen prinzipiellen Fragen vorzunehmen.

Der Antrag Basel wurde von der Delegiertenversammlung mit grossem Mehr abgelehnt, jedoch beschlossen, die Mitgliederzahl des Zentralvorstandes auf 15 zu erhöhen. Die vorerwähnten Anträge des Zentralvorstandes wurden ohne Diskussion gutgeheissen und der Antrag St. Gallen auf Totalrevision zurückgezogen. Es hatten somit nur die §§ 6, 7, 8 und 16 eine Änderung erfahren.[1])

Diese *dritte* Fassung ist seit 10 Jahren unverändert geblieben.

Mit der geschichtlichen Entwicklung des Vereins hängt enge zusammen der Vorortswechsel.

[1]) S. Jahresbericht 1894, p. 5—8.





## Wechsel des Vororts.

Die ersten Statuten sahen eine *zwei*jährige Amtsdauer des Vorortes vor und demgemäss fand denn auch bis zum Jahre 1885 ein öfterer Wechsel statt, der die Erledigung der Vereinsgeschäfte keineswegs begünstigte.

Die erste konstituierende Versammlung in Aarau wählte *Winterthur* zum Vorort und zum Vereinspräsidenten *Fr. Autenheimer,* den damaligen Direktor des Technikums. Die Vorortssektion ernannte zu weitern Mitgliedern des „Vororts“ die Herren *Kronauer-Suter,* Malermeister (Quästor), *Gilg-Steiner,* Schreinermeister (Sekretär) und *Fr. Kronauer,* Spenglermeister. Ihrer Amtsführung gebührt volle Anerkennung. Aller Anfang ist schwer! Aber unter der vortrefflichen Leitung des weitsichtigen, sachkundigen und unermüdlichen Präsidenten gelangte der Verein rasch zu Bedeutung und Ansehen und vermochte trotz der knapp bemessenen Mittel und Hilfskräfte in kurzer Zeit schöne Erfolge zu erzielen.

An der Delegiertenversammlung 1882 in Zürich wollte man Winterthur einstimmig als Vorort bestätigen, allein die Sektion lehnte entschieden ab. Die Wahl fiel auf *Basel* (auch Zürich und Burgdorf machten viele Stimmen), worauf als Vereinspräsident das bisherige Vorstandsmitglied Hr. *Theodor Hoffmann-Merian*, ein gewandter, hochbegabter Kaufmann, erkoren wurde. Als seine Mitarbeiter wählte die Vorortssektion die HH. Albert *Huber* (damals Apotheker, jetzt Gerichtspräsident), Bernhard *Deggeler*, Schlossermeister (Quästor) und Architekt *Bubeck,* Direktor des Gewerbemuseums (Sekretär).

Auch während der kurzen Amtsdauer des Basler Vorortes wurden grosse und wichtige Aufgaben beraten und durchgeführt, z. B. die gewerbliche Enquête, Regelung des Lehrlingswesens, Landesaustellung in Zürich, Erfindungsschutz, Zolltarif. Bei letzterer Frage war die Vereinsleitung mit ihrer ausgesprochen freihändlerischen Tendenz freilich nicht in Übereinstimmung mit der Mehrheit der Vereinsmitglieder.

Für die dritte Periode 1884/85 wurde *Luzern* zum Vorort

und Nationalrat *Wüest* (später Direktor der Gotthardbahn) zum Zentralpräsidenten auserkoren. Die Vorortssektion bezeichnete als Vorstandsmitglieder die HH. Roman *Scherer,* Fabrikant, Louis *Troxler,* Spenglermeister und P. *Dahinden,* später nach Demission des letztern Hrn. Ernst *Ducloux,* Stadtrat (Sekretär).

Diesem Vorort fiel namentlich die Aufgabe der Neugestaltung des Vereins, bezw. die Vorarbeit zur Schaffung eines ständigen Sekretariats zu.

Nachdem dieses Ziel erreicht war und Luzern eine Wiederwahl abgelehnt hatte, glaubte man den Vorort in ein *Zentrum* gewerblicher Tätigkeit verlegen zu sollen. Die Wahl fiel in der ausserordentlichen Delegiertenversammlung in Luzern vom 9. August 1885 auf *Zürich.* Bern erzielte ebenfalls eine schöne Zahl von Stimmen. Als Zentralpräsident wurde Hr. Regierungsrat und Nationalrat Dr. J. *Stössel* gewählt. In den nach den neuen Statuten als „leitender Ausschuss" betitelten Vorort wurden sodann zuerst gewählt die HH. *Schenker,* Gemeinde-Ingenieur von Riesbach (Vizepräsident), Stadtrat August *Koller* (Quästor) und Institutsvorsteher Ed. *Boos-Jegher* (Aktuar). Der demissionierende Hr. Schenker wurde 1891 durch Hrn. Hutmacher *Klauser* ersetzt.

Der Vorort Zürich hat 12 Jahre geamtet. Nachdem das ständige Sekretariat in Funktion getreten, glaubte man wohl mit Recht, dass ein öfterer Wechsel des Vororts, der zugleich einen Umzug des Sekretariates notwendig gemacht hätte, nicht von gutem sein könnte. Allein abgesehen von diesen praktischen Erwägungen hat wohl namentlich die vorzügliche Geschäftsführung und die umsichtige, eifrige Tätigkeit der leitenden Personen unsere Delegiertenversammlungen jeweilen bei Ablauf einer Amtsdauer von 3 Jahren bewogen, den Vorort Zürich zu bestätigen. In den Jahren 1888 und 1891 erfolgte die Wiederwahl einstimmig, im Jahre 1894 mit 78 Stimmen, während auf Bern 41 und auf St. Gallen 16 Stimmen fielen.

An der Delegiertenversammlung 1897 in Luzern wünschte Zürich zurückzutreten und schlug *Bern* als neuen Vorort vor. Dieser Vorschlag fand einstimmige Annahme. Ebenso wurde der von Bern vorgeschlagene Hr. Schuhfabrikant *Scheidegger* einstimmig als Zentralpräsident gewählt.



Die Vorortssektion Bern wählte zu weitern Mitgliedern des leitenden Ausschusses die HH. G. *Michel,* Buchdrucker (Vizepräsident), Karl *Siegerist-Gloor,* Spenglermeister (Quästor) und *v. Steiger,* Oberrichter. Nachdem letzterer zum Stadtpräsidenten von Bern gewählt worden und infolge Amtsüberhäufung demissioniert hatte, wurde er im Jahre 1900 ersetzt durch Hrn. Oberrichter Th. *Helmüller* und dieser nach erfolgter Demission im Jahre 1901 durch Hrn. Dr. jur. *Stucky,* Bleichereibesitzer in Worb bei Bern. Die Vorortssektion Bern hielt es nämlich für zweckmässig, dass im leitenden Ausschuss jeweilen ein rechtskundiges Mitglied sitze.

Bern ist in den Jahren 1900 und 1903 ohne Opposition als Vorortssektion bestätigt worden, amtet somit zur Zeit des Jubiläums 7 Jahre.

Die Geschichte der ersten 25 Jahre unseres Vereins lässt sich gemäss dem Wechsel der Vororte wohl in *drei Perioden* teilen:

1879—1885 Winterthur, Basel, Luzern.
1886—1897 Zürich.
1897—1904 Bern.



## Unsere Sektionen.

Auf Grund von § 2 der Statuten können unserm Verbande als Sektionen beitreten:

1. Die Handwerker- und Gewerbevereine der Schweiz;
2. Anderweitige Vereine, deren Zweck die Förderung gewerblicher Interessen ist;
3. Anstalten, welche gewerbliche Zwecke verfolgen, wie Gewerbekammern, Gewerbemuseen und überhaupt gewerbliche Bildungsanstalten.

Die *Mitgliedschaft* des Vereins ist demnach bloss eine *kollektive,* d. h. wir kennen als Mitglieder nur ganze Vereine oder Anstalten („Sektionen"), nicht aber Einzelpersonen.

Die *Rechte* der Sektionen bestehen in der statutengemässen Ausübung des Stimmrechts an den Delegiertenversammlungen, in der Anregung, Antragstellung oder Begutachtung gewerblicher Angelegenheiten, im Bezug der vom Verein erlassenen Publikationen, in der Benützung der Institution der Wandervorträge, in der Inanspruchnahme des Vereinssekretariates für Auskunfterteilung, für Ausleihen von Bibliothek- und Archiv-Objekten, u. s. w.

Die *Pflichten* der Sektionen bestehen in der Entrichtung eines ordentlichen Jahresbeitrages, der je nach Mitgliederzahl Fr. 10—100 für lokale Vereine und Fr. 20—150 für zentralisierte Berufsverbände beträgt; Vorstände solcher Verbände, sowie gewerbliche Institute zahlen Fr. 20, Gewerbekammern Fr. 50 Jahresbeitrag. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Jede Sektion hat die moralische Verpflichtung, die von den Vereinsbehörden ihr vorgelegten Fragen zu begutachten und alljährlich einen summarischen Bericht über ihre Tätigkeit einzuliefern. Es ist demnach den Sektionen keine andere Verpflichtuug auferlegt, als in ihrem Kreise und nach ihren Kräften an den allgemeinen Vereinsaufgaben mitzuwirken. Im übrigen können sie sich auf politischem, gemeinnützigem oder konfessionellem Gebiete nach Gutfinden betätigen. Der Zentralvorstand macht ihnen keinerlei Vorschriften, weder über ihre Wirksamkeit, noch über ihre innere Organisation. Ihre Statuten bedürfen auch nicht der Sanktion durch den Zentralvorstand.

Die Sektionen lassen sich nach drei Hauptgruppen unterscheiden:

1. *Handwerker- und Gewerbevereine,* bestehend aus Angehörigen verschiedener Berufsarten; in dieser Gruppe finden wir einerseits *lokale* Vereinigungen, deren Wirkungsgebiet sich auf eine Ortschaft oder mehrere benachbarte Ortschaften oder höchstens auf einen Bezirk beschränkt — anderseits *kantonale Verbände,* welche entweder mit ihrer gesamten Mitglieder-, bezw. Sektionen-Zahl oder auch nur mit dem kantonalen Vorstand dem Schweizer. Gewerbeverein sich anschliessen.
2. *Berufliche Vereinigungen* (Meisterfachvereine, freiwillige Innungen), welche nur selbständige Gewerbetreibende ihres Berufes als Mitglieder aufnehmen und sich meistens als schweizerischer Landesverband mit örtlichen oder kantonalen Sektionen und Einzelmitgliedern konstituiert haben.
3. Gewerbemuseen, gewerbliche Bildungsanstalten, kantonale Gewerbekammern und Lehrlingsprüfungskommissionen.



Es liegt nicht in der Aufgabe unserer Denkschrift und würde ihren Rahmen überschreiten, wenn wir hier auf die *Geschichte der Entwicklung* der einzelnen *Sektionen* oder *Sektionsgruppen* eintreten wollten. Nur kurz sei daran erinnert, dass mit der Aufhebung der Zünfte zu Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts fast jede gewerbliche Organisation dahinfiel. Eine kleine Zahl dieser Zünfte und Gilden bildeten sich in Handwerker- und Gewerbevereine oder freiwillige Innungen um und blieben bis auf heute erhalten, so z. B. die älteste unserer Sektionen, der Gewerbeverein *Rorschach*, dessen Gründung auf das Jahr 1819 zurückreicht. Bloss vereinzelt und viel später bildeten sich anfangs des vorigen Jahrhunderts andere lokale Handwerks- und Gewerbevereine, blieben jedoch ohne Verbindung unter sich bis zum Jahre 1843 (vergl. „Vorgeschichte", S. 11 hiervor).

Irrtum und Lücken in den eigenen Angaben unserer Sektionen über ihr Gründungsjahr vorbehalten, zählen zu den ältesten *noch bestehenden Handwerks- und Gewerbevereinen* ausser *Rorschach:* Der Gewerbeverein *St. Gallen* (1835), der Handwerks- und Gewerbeverein *Bern* (1839), der Gewerbeverein des Bezirks *Zürich* [jetzt Gewerbeverband] (1841), die Gewerbevereine *Chur* (1842), *Solothurn* und *Winterthur* (1844) und *Aarau* (1845).

Es ist jedoch gewiss, dass auch in andern Schweizerstädten schon vor dieser Zeit Handwerks- und Gewerbevereine bestanden, sich aber wieder aufgelöst oder unter anderm Namen reorganisiert

haben. So wurde z. B. im Jahre 1834 in *Basel* ein „Handwerkerverein“ gegründet. In der Folge der Jahre hat derselbe mancherlei Umwandlungen und Unterbrechungen erlebt; im Jahre 1867 verwandelte er sich z. B. aus dem damals nicht mehr lebensfähigen „Handwerker- und Gewerbeverein“ in den „Gewerbeverein“, um sodann im Jahre 1890 wieder den jetzt noch geltenden Namen „Handwerker- und Gewerbeverein“ aufzunehmen.

Ähnliche Umbildungen sind viele vorgekommen; es ist wahrscheinlich, dass manche der nachstehend verzeichneten Vereine in Wirklichkeit älter sind, wie schon aus noch vorhandenen alten Akten und gewerblichen Zeitschriften hervorgeht (s. „Vorgeschichte“). Wir müssen jedoch mit den von den Vereinsvorständen uns mitgeteilten Daten rechnen.

Demzufolge sind in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die unserem Verbande angehörenden lokalen Handwerks- und Gewerbevereine in folgender Reihenfolge entstanden:

1851 : Frauenfeld; Huttwil; Handwerksmeisterverein St. Gallen; Sitten.
1852 : Langenthal (Amt Aarwangen).
1853 : Horgen.
1854 : Affoltern a. A., Bezirksverein; Küssnacht (Zürich).
1855 : Wädenswil.
1858 : Glarus; Gewerbeverein (jetzt Gewerbeverband) Zürich.
1859 : Meilen-Herrliberg; Thalwil.
1860 : Herisau; Wald (Zürich).
1864 : Schwanden (Glarus); Zug.
1865 : Worb.
1867 : Basel; Murten.
1868 : Uster.
1872 : Pfäffikon (Zürich).
1873 : Gewerbeschulverein Zürich.
1875 : Liestal.
1876 : Stäfa.
1877 : Riesbach; Stein a. Rh.
1878 : Luzern; Thun.
1879 : Burgdorf; Hombrechtikon.
1880 : Herzogenbuchsee; Murgthal (Thurgau); Oberthurgau.
1881 : Richterswil; Schaffhausen.
1882 : Schwyz.
1885 : Altdorf; Olten.
1886 : Einsiedeln; Gais; Rheinfelden; Willisau.
1887 : Biel; Rheineck; Wohlen.
1888 : Freiburg; Örlikon.
1889 : Arbon; Bischofszell; Toggenburg.
1890 : Interlaken; Ragaz.
1891 : Mollis; Sursee.
1892 : Bülach; Kreuzlingen; Lachen; Weinfelden.
1893 : Baar; Mühlheim.
1894 : Langnau (Bern); Sumiswald.
1895 : Baden; Oberdiesbach.
1896 : Davos.
1897 : Affoltern a. A. (Gewerbeverein); Kerns; Neuenstadt; Schönenwerd.
1898 : Arosa.
1899 : Rapperswil.
1900 : Embrach; Laufen (Bern).
1901 : La Sarraz.
1902 : Vevey.



Wir sehen aus dieser Übersicht, dass die Gründung neuer Handwerks- und Gewerbevereine nicht immer im gleichen Tempo vor sich gegangen ist und wohl auch mit der Entfaltung regerer Gewerbetätigkeit zusammenhing. Zur Zeit mögen mit Inbegriff unserer Sektionen in der Schweiz za. 180 örtliche Handwerks- und Gewerbevereine bestehen.

Die lokalen Vereine schlossen sich allmählich, um auch Einfluss auf die kantonale Wirtschaftspolitik ausüben zu können, zu *kantonalen* Gewerbeverbänden zusammen. Solche bestehen z. Z. in folgenden 16 Kantonen: Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau. Alle diese kantonalen Verbände sind dem schweizerischen angeschlossen. Die ältesten sind diejenigen von Zürich (1854) und Bern (1865); die übrigen sind erst seit 1887 entstanden.

Die *beruflichen Vereinigungen der gewerblichen Arbeitgeber* sind jüngern Datums als die Handwerks- und Gewerbevereine. Weitaus der älteste der jetzt bestehenden und unserm Verbande zugehörigen schweizerischen Berufsverbände ist wohl der Schweizer. *Apotheker*verein, gegründet 1843. Ihm folgen dem Altersrange nach der Verein schweizerischer *Buchdruckereibesitzer* (1869), der Schweizerische *Schuhmachermeister*-Verband (1874) und der Schweizer. *Bierbrauer*-Verein (1877). Die übrigen sind zumeist erst im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts entstanden.

Trotz steten Wachstums dieser Berufsverbände ist immer noch nur ein kleiner Teil aller selbständigen Gewerbetreibenden beruflich organisiert, wie aus folgender Zusammenstellung ersichtlich ist, die freilich noch auf der letzten Berufsstatistik von 1888 basiert und somit einen für die heutigen Verhältnisse nicht mehr ganz zutreffenden Massstab bietet. Es sind nur die unserm Verbande zugehörigen Berufsverbände der zahlreicher vertretenen Berufsarten in Berechnung gezogen worden. Die Mitgliederzahl beruht auf den Angaben der Berufsverbände selbst.

| Schweizerische Berufsverbände der Gewerbe und Handwerke | 1904 Mitgliederzahl | Eidgen. Berufszählung 1888 Selbständig Erwerbende männl. | weibl. | Den Berufsverbänden gehören an männlich selbständig Erwerbende |
|---|---|---|---|---|
| | | | | % |
| Schweizer. Apothekerverein . . . . | 382 | 478 | 14 | 79,9 |
| Verein schweiz. Buchdruckereibesitzer | 221 | 395[1] | 24 | 55,9 |
| Schweizer. Konditorenverband . . . | 362 | 703 | 140 | 51,4 |
| „ Photographenverein . . . | 128 | 276 | 12 | 46,3 |
| „ Buchbindermeisterverein . | 338 | 742 | 19 | 45,5 |
| „ Bäckerverband . . . . . | 2,132 | 5,031 | 270 | 42,3 |
| „ Bierbrauerverein . . . . | 151 | 384 | 14 | 39,3 |
| „ Spenglermeisterverband . . | 643 | 1,766 | 15 | 36,4 |
| „ Tapezierermeisterverein . . | 150 | 497 | 211 | 30 |
| „ Messerschmiedeverband . | 52 | 199[2] | 4 | 26 |
| Verein schweizer. Lithographiebesitzer | 49 | 204[3] | 8 | 24 |
| Schweizer. Metzgermeisterverband . . | 882 | 3,977 | 128 | 22 |
| „ Handelsgärtnerverband . . | 342 | 1,585 | 91 | 21,5 |
| „ Schlossermeisterverband . | 288 | 1,610 | 4 | 17,9 |
| „ Coiffeurverband . . . . | 207 | 1183 | 156 | 17,4 |
| „ Hafnermeisterverband . . | 76 | 846 | 21 | 8,9 |
| „ Sattlermeisterverein . . . | 148 | 1,821 | 10 | 8 |
| „ Schuhmachermeisterverein . | 900 | 14,013 | 100 | 6,4 |
| „ Schreinermeisterverein . . | 328 } | 8,310[4] | 20 | 4,4 |
| „ Glasermeisterverein . . . | 40 } | | | |
| „ Schneidermeisterverband . | 144 | 6,363 | 12,897 | 2,2 |
| „ Schmiede- und Wagnermeisterverband . . . . | 98 | 8,192 | 15 | 1 |

[1] Nach der neuesten Buchdruckereistatistik (1898) bestehen zirka 500 Buchdruckerfirmen, die Verhältniszahl würde demnach auf zirka 38% reduziert.
[2] Messer- und Sensenschmiede sind in der Berufsstatistik zusammengezählt.
[3] Ebenso Stein-, Holz- und Kupferdruckerei und ähnliche Vervielfältigungen.
[4] Die Schreiner und Glaser sind in der eidgenössischen Berufszählung nicht ausgeschieden

Die berufliche Organisation ist nur in wenigen Gewerben auf einzelne Städte oder Industriebezirke (z. B. Schnitzlervereine in Brienz und Meiringen) beschränkt. Fast alle Berufs-Vereinigungen haben sich über mehrere Kantone oder das ganze Land ausgebreitet, sie verdienen somit die Bezeichnung „schweizerische Berufsverbände“. Als solche gliedern sie sich entweder in kantonale oder örtliche Zweigvereine (Sektionen), oder sie haben neben diesen auch noch Einzelmitglieder, oder endlich sie bestehen ausschliesslich aus letztern.



Beide Formen gewerblicher Organisation haben ihre volle Berechtigung und ergänzen sich in wohltätiger Weise. Eine einseitige Verbindung der Gewerbetreibenden wäre nicht von gutem. Die meisten gewerblichen Fragen müssen sowohl von allgemeinen als von beruflichen Gesichtspunkten aus beurteilt werden, wenn sie in einer die Gesamtheit befriedigenden Weise gelöst werden sollen. Es liegt demnach im allgemeinen Interesse und im eigenen Interesse der Berufsvereine, wenn diese nicht engherzig vom übrigen Gewerbestande sich abschliessen, sondern mit den andern Berufsverbänden und mit den Gewerbevereinen enge Fühlung behalten. Wie die Gemeinde ein Glied des gesamten Staates ist, so muss sich auch ein Berufsverein als Glied des gesamten Gewerbestandes fühlen. *Berufsvereine und Gewerbevereine müssen in inniger Verbindung die gemeinsamen Aufgaben mit vereinten Kräften zu lösen trachten.*

Eine an der Delegiertenversammlung von 1888 eingebrachte Motion, welche eine „systematische Gliederung des Schweizer. Gewerbevereins in *Fachverbände*“ vorschlug, wurde dem Zentralvorstand zur Begutachtung überwiesen. Auf seinen Antrag wurde an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung folgender Beschluss gefasst: „Der Zentralvorstand wird beauftragt, die Fachvereine der Arbeitgeber zu unterstützen. Die kantonalen Gewerbevereine, sowie die Gewerbevereine grösserer Städte sind aufzufordern, bestehende Fachvereine der Arbeitgeber nach Kräften zu fördern und sie zum Anschluss an die kantonalen oder an den schweizerischen Gewerbeverein einzuladen.“

Wir haben gemäss diesem Beschlusse uns bei jedem gegebenen Anlasse bemüht, die Berufsverbände in ihren mannigfachen Bestrebungen zu unterstützen und überhaupt für die berufsweise Organisation des Gewerbestandes auf freiwilligem Wege, so lange ein Obligatorium durch die Gesetzgebung nicht geregelt ist, In-

teresse zu erwecken. Die Zentralleitung hat sich auch an den Versammlungen der Berufsverbände auf Einladung hin, und in sofern die vorliegenden Traktanden uns hierzu besonderen Anlass boten, vertreten lassen und erfreute sich mancher dadurch empfangenen Anregung oder Belehrung.

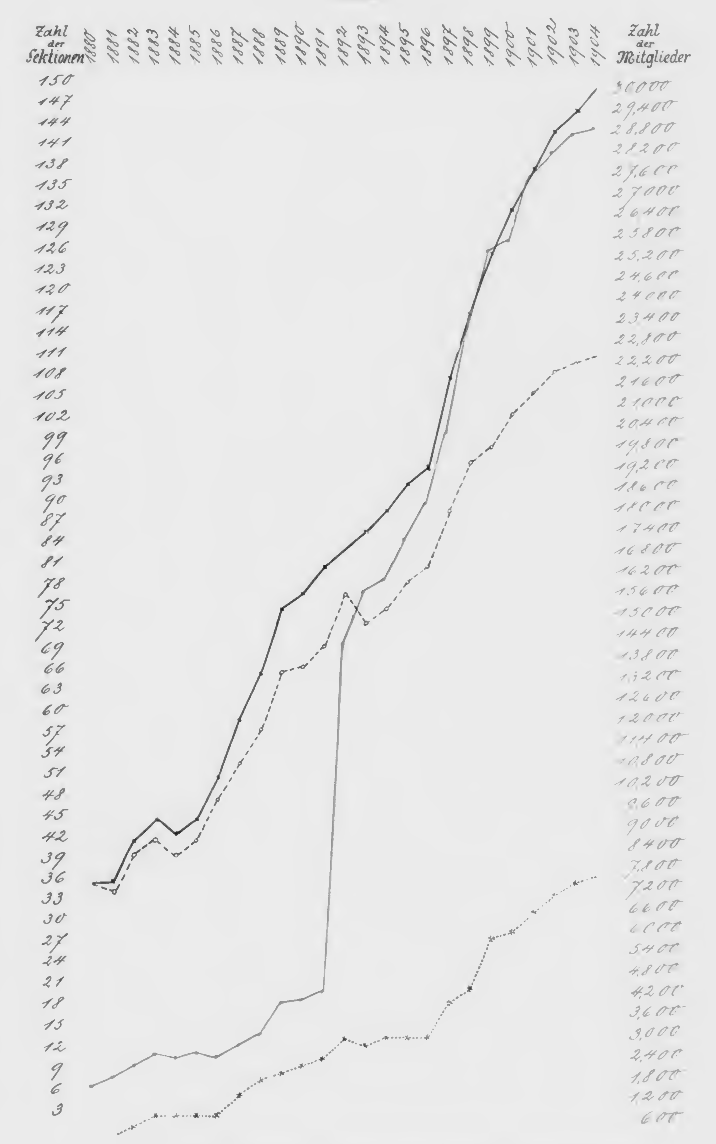
### Wachstum des Schweizer. Gewerbevereins

| Jahr | Handwerker- und Gewerbevereine | | Berufsvereine | | Gewerbliche Institute und Kommissionen | Total Sektionen | Mitglieder | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | lokale | zentrale | lokale | zentrale | | | Total | Davon Gewerbetreibende |
| Ende | | | | | | | | |
| 1880 | 30 | 1 | — | — | 5 | 36 | 1,750 | Für die Jahre 1880 bis 1892 existiert keine Mitgliederstatistik, die ungefähre Mitgliederzahl ist bloss nach den Sektionsbeiträgen berechnet. |
| 1881 | 28 | 1 | — | 1 | 6 | 36 | 2,015 | |
| 1882 | 32 | 1 | 1 | 1 | 7 | 42 | 2,230 | |
| 1883 | 34 | 1 | 1 | 2 | 7 | 45 | 2,600 | |
| 1884 | 32 | 1 | 1 | 2 | 7 | 43 | 2,450 | |
| 1885 | 33 | 1 | — | 3 | 8 | 45 | 2,615 | |
| 1886 | 38 | 2 | — | 3 | 8 | 51 | 2,520 | |
| 1887 | 43 | 2 | 2 | 4 | 8 | 59 | 2,785 | |
| 1888 | 46 | 4 | 2 | 6 | 8 | 66 | 3,200 | |
| 1889 | 53 | 5 | 2 | 7 | 8 | 75 | 4,000 | |
| 1890 | 54 | 5 | 2 | 8 | 8 | 77 | 4,115 | |
| 1891 | 56 | 5 | 2 | 9 | 9 | 81 | 4,345 | |
| 1892 | 62 | 6 | 2 | 12 | 9 | 91 | 14,300 | 10,772 |
| 1893 | 58 | 6 | 1 | 12 | 9 | 86 | 15,854 | 12,000 |
| 1894 | 60 | 6 | 1 | 13 | 9 | 89 | 16,013 | 14,000 |
| 1895 | 63 | 7 | 1 | 13 | 9 | 93 | 17,233 | 14,146 |
| 1896 | 64 | 7 | 1 | 13 | 10 | 95 | 18,302 | 14,972 |
| 1897 | 69 | 8 | — | 19 | 12 | 108 | 20,344 | 18,058 |
| 1898 | 75 | 9 | — | 21 | 12 | 117 | 23,168 | 20,764 |
| 1899 | 77 | 9 | — | 28 | 12 | 126 | 25,587 | 23,113 |
| 1900 | 82 | 9 | — | 29 | 12 | 132 | 25,704 | 23,530 |
| 1901 | 83 | 11 | — | 32 | 12 | 138 | 27,615 | 25,153 |
| 1902 | 84 | 13 | — | 34 | 12 | 143 | 28,250 | 26,797 |
| 1903 | 84 | 14 | — | 36 | 12 | 146 | 28,800 | 27,300 |
| (1. VI.) 1904 | 84 | 14 | — | 37 | 13 | 148 | 29,000 | 27,500 |

In gleicher Weise ist auf lokalem Gebiete ein innigeres Zusammenwirken der Gewerbe- und der Berufsvereine wahrnehmbar. Mehrere unserer grösseren Sektionen, so namentlich die Handwerks- und Gewerbevereine der Städte *Basel*, *Bern* und *Zürich*

## Wachstum des Schweizer. Gewerbevereins

in graphischer Darstellung.




--o--o--o--o Zahl der lokalen und zentralen Handwerker- u. Gewerbevereine.
. . . . Zahl " " " " Berufsvereine.
—.—.—. Gesamtzahl der Sektionen.

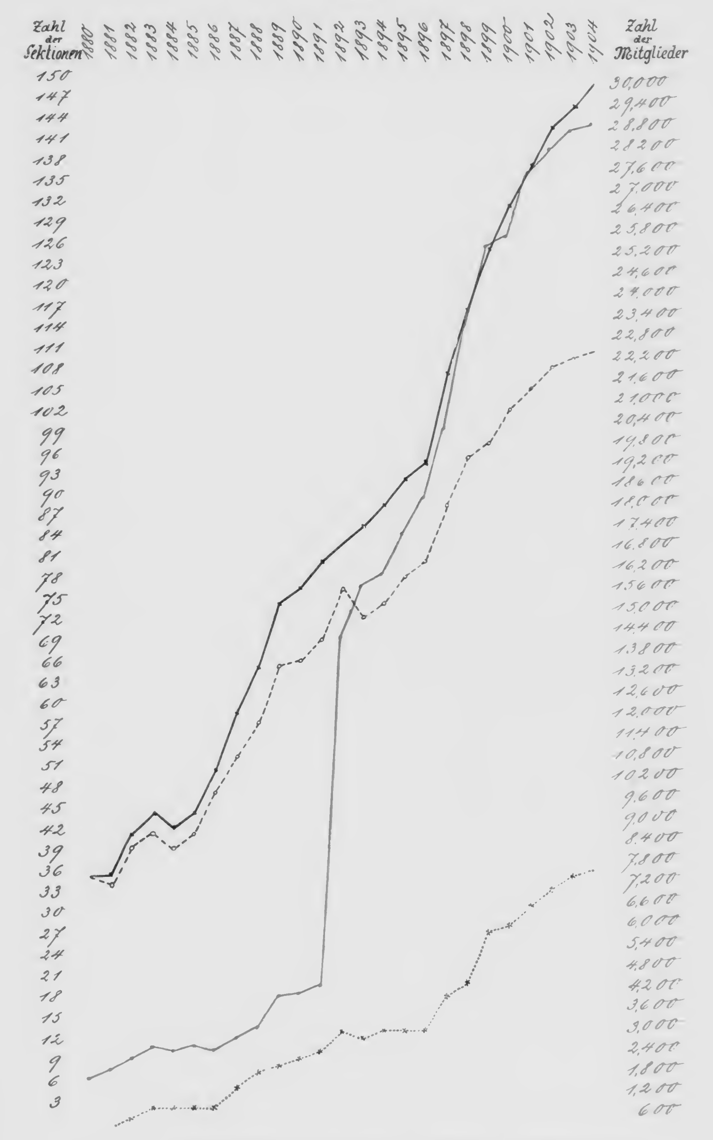
Rote Zahlen und Linien = Gesamtmitgliederzahl.

teresse zu erwecken. Die Zentralleitung hat sich auch an den Versammlungen der Berufsverbände auf Einladung hin, und in sofern die vorliegenden Traktanden uns hierzu besonderen Anlass boten, vertreten lassen und erfreute sich mancher dadurch empfangenen Anregung oder Belehrung.

**Wachstum des Schweizer. Gewerbevereins**

| Jahr | Handwerker- und Gewerbevereine | | Berufsvereine | | Gewerbliche Institute und Kommissionen | Total Sektionen | Mitglieder | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | lokale | zentrale | lokale | zentrale | | | Total | Davon Gewerbetreibende |
| Ende | | | | | | | | |
| 1880 | 30 | 1 | — | — | 5 | 36 | 1,750 | Für die Jahre 1880 bis 1892 existiert keine Mitgliederstatistik, die ungefähre Mitgliederzahl ist bloss nach den Sektionsbeiträgen berechnet. |
| 1881 | 28 | 1 | — | 1 | 6 | 36 | 2,015 | |
| 1882 | 32 | 1 | 1 | 1 | 7 | 42 | 2,230 | |
| 1883 | 34 | 1 | 1 | 2 | 7 | 45 | 2,600 | |
| 1884 | 32 | 1 | 1 | 2 | 7 | 43 | 2,450 | |
| 1885 | 33 | 1 | — | 3 | 8 | 45 | 2,615 | |
| 1886 | 38 | 2 | — | 3 | 8 | 51 | 2,520 | |
| 1887 | 43 | 2 | 2 | 4 | 8 | 59 | 2,785 | |
| 1888 | 46 | 4 | 2 | 6 | 8 | 66 | 3,200 | |
| 1889 | 53 | 5 | 2 | 7 | 8 | 75 | 4,000 | |
| 1890 | 54 | 5 | 2 | 8 | 8 | 77 | 4,115 | |
| 1891 | 56 | 5 | 2 | 9 | 9 | 81 | 4,345 | |
| 1892 | 62 | 6 | 2 | 12 | 9 | 91 | 14,300 | 10,772 |
| 1893 | 58 | 6 | 1 | 12 | 9 | 86 | 15,854 | 12,000 |
| 1894 | 60 | 6 | 1 | 13 | 9 | 89 | 16,013 | 14,000 |
| 1895 | 63 | 7 | 1 | 13 | 9 | 93 | 17,233 | 14,146 |
| 1896 | 64 | 7 | 1 | 13 | 10 | 95 | 18,302 | 14,972 |
| 1897 | 69 | 8 | — | 19 | 12 | 108 | 20,344 | 18,058 |
| 1898 | 75 | 9 | — | 21 | 12 | 117 | 23,168 | 20,764 |
| 1899 | 77 | 9 | — | 28 | 12 | 126 | 25,587 | 23,113 |
| 1900 | 82 | 9 | — | 29 | 12 | 132 | 25,704 | 23,530 |
| 1901 | 83 | 11 | — | 32 | 12 | 138 | 27,615 | 25,153 |
| 1902 | 84 | 13 | — | 34 | 12 | 143 | 28,250 | 26,797 |
| 1903 | 84 | 14 | — | 36 | 12 | 146 | 28,800 | 27,300 |
| (1. VI.) 1904 | 84 | 14 | — | 37 | 13 | 148 | 29,000 | 27,500 |

In gleicher Weise ist auf lokalem Gebiete ein innigeres Zusammenwirken der Gewerbe- und der Berufsvereine wahrnehmbar. Mehrere unserer grösseren Sektionen, so namentlich die Handwerks- und Gewerbevereine der Städte *Basel*, *Bern* und *Zürich*



haben es verstanden, die Meistervereine des Ortes an sich zu fesseln und mit ihnen in organische Fühlung zu treten. Sie haben dadurch nicht nur eine erhebliche Vermehrung der Mitgliederzahl und damit einen ökonomischen Gewinn erzielt, sondern auch den Ideen- und Wirkungskreis der Mitglieder erweitert, das innere Vereinsleben gekräftigt und belebt und ihren Einfluss nach aussen, auf Behörden und Bevölkerung gestärkt.

Aus dem *chronologischen Verzeichnis der Sektionen* (siehe Anhang), sowie aus der vorstehenden Tabelle und beigehefteten *graphischen Skizze,* welche das *Wachstum* des Schweizer. Gewerbevereins darstellen, ist ersichtlich, dass während der ersten 25 Jahre seines Bestehens eine *stetige bedeutende Zunahme der Sektionen und Mitglieder* bei allen drei Gruppen stattgefunden hat. In besonderm Masse ist dies der Fall bei den *beruflichen* Vereinigungen. Diese Statistik bietet uns jedoch nicht nur ein anschauliches Bild von der beständigen Ausbreitung und dem Zuwachs des Schweizer. Gewerbevereins, sondern zugleich auch von der erfreulichen *Entwicklung* der gesamten gewerblichen Organisation in unserem Lande. Wir vermögen daraus ihre innere Notwendigkeit zu erkennen!

Leider hat die Erkenntnis von dieser Notwendigkeit noch nicht in allen gewerblichen Kreisen unseres Landes Wurzel gefasst. Trotz aller Bemühungen und mannigfacher kostspieliger Propaganda ist es uns nicht gelungen, überall da, wo Handwerk und Gewerbe zahlreiche Arbeitsstätten aufgeschlagen haben, die Arbeitgeber zu vereinigen. Laut unsern Berechnungen gibt es in unserm an Vereinen so reich gesegneten Lande ca. 160 Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern, in denen noch keine gewerbliche Vereinigung Boden gefasst hat. Namentlich trifft dies zu auf die *romanische* Schweiz. Unsere welschen Miteidgenossen empfinden wenig Bedürfnis nach beruflicher Organisation. Es bestehen im bernischen Jura, in den Kantonen Neuenburg, Freiburg, Waadt, Wallis und Genf nur ganz vereinzelte gewerbliche Vereinigungen, im Kanton Tessin unseres Wissens gar keine. So ist denn auch die Zahl unserer Sektionen in diesen Kantonen eine minime im

Verhältnis zu den stattlichen Kontingenten mancher Kantone der Ostschweiz. Die erste in der romanischen Schweiz entstandene Sektion, *La Chaux-de-Fonds* hat sich wieder aufgelöst, ebenso mehrere Vereine in den Kantonen Wallis und Freiburg und die dort bestandenen kantonalen Gewerbeverbände. Die Hoffnung, anlässlich der Landesausstellung in *Genf* eine gewerbliche Vereinigung zustande zu bringen, hat sich nicht erfüllt.

*Gesegnetes Land*, wo keinerlei gewerbliche Missstände zu bekämpfen sind; wo es den Gewerbetreibenden in geschäftlicher Hinsicht so ausgezeichnet gut geht, dass kein Wunsch nach Hebung der Berufstüchtigkeit, nach Besserung der Kreditverhältnisse, nach Förderung der Produktion und des Absatzes, nach Schutz vor unlauterem Wettbewerb oder unberechtigten Anforderungen sich geltend macht! *Idyllische Zustände*, wo die Parteipolitik oder das „Amusement“ alle andern Regungen überflüssig machen, wo Klubs und Cliques das Gesellschaftsleben beherrschen! Die Losung „Laisser faire, laisser aller“ schafft zufriedene, bedürfnislose Menschen!?

Es erübrigt uns noch, mit einigen Worten der *dritten* Gruppe von Sektionen zu gedenken. Schon bei der Gründung des Vereins wurde es als wünschenswert erachtet, für denselben eine möglichst breite Basis zu schaffen und nicht nur die Handwerks- und Gewerbevereine, sondern überhaupt alle Vereinigungen und Institutionen, welche gewerbliche Zwecke verfolgen, für den Verband zu gewinnen. Deshalb richtete sich der Aufruf zum Anschluss auch an die damals bestehenden Gewerbemuseen, Muster- und Modellsammlungen und das kantonale Technikum Winterthur, und zwar mit Erfolg. Fünf solcher Institute waren unter den Gründungssektionen. In der Folge haben sich auch die seither entstandenen Gewerbemuseen angeschlossen; ferner die kantonale Gewerbekammer in Bern, die kantonale Gewerbekommission in Zürich und die kantonalen Lehrlingsprüfungskommissionen von Neuenburg und Wallis, so dass wir nun heute in dieser Gruppe 13 Sektionen zählen. Wenn auch klein an Zahl und naturgemäss weniger am aktiven Vereinsleben sich betätigend, schätzen wir



doch die Zugehörigkeit solcher Institute sehr hoch an und hoffen auf einen Zuwachs dieser Gruppe im Interesse der Pflege idealer Bestrebungen.

Die *Beziehungen der Sektionen unter sich und mit dem Gesamtverein* sind im Laufe der Jahre stets freundschaftlich und friedlich gewesen. Kein Ereignis, keine Meinungsverschiedenheiten haben jemals eine merkbare Störung im Vereinsleben hervorgerufen. Oft hätte man wünschen mögen, dass dieses Vereinsleben etwas lebhafter pulsiere, dass die einzelnen Glieder etwas mehr Initiative und Tatkraft bekunden, nicht allzusehr nur die Zentralorgane denken und handeln lassen möchten. Mit der stetigen Ausdehnung und der wachsenden Bedeutung des Schweizer. Gewerbevereins sollte auch dessen innere Erstarkung und Regsamkeit Schritt halten. *Eine grössere Einigkeit, ein geschlosseneres Zusammenhalten aller Glieder in der Verfolgung gemeinsamer Ziele wäre von nöten.*

Der Schweizer. Gewerbeverein bezweckt die *Förderung und Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des gesamten schweizerischen Gewerbestandes.* Hier ist eine *Einheit* im Streben und Handeln geboten. Wo jedoch bloss *berufliche* oder *örtliche* Interessen in Frage kommen, da mag jede Sektion, jedes Mitglied nach eigenem Gutfinden vorgehen. Der Gesamtverein überlässt allen Gliedern ihre volle Aktionsfreiheit und Selbständigkeit, er mischt sich in keiner Weise in deren innere Angelegenheiten, sofern er nicht von ihnen zum Schutz und zur Stütze gegen unberechtigte Angriffe oder zum Vermittler und Ratgeber angerufen wird.





# Organisation und Organe.

Die leitenden Organe des Schweizer. Gewerbevereins sind: Delegiertenversammlung; Zentralvorstand (Schweizer. Gewerbekammer); leitender Ausschuss (Vorort); Zentralprüfungskommission und Sekretariat (vergl. Statuten, §§ 8—14).

Die Delegiertenversammlungen werden wir unter „Vereinsleben" besprechen.



## Der Zentralvorstand.

Die Delegiertenversammlung wählt vorgängig der Wahl des Zentralvorstandes auf die Dauer von 3 Jahren eine Vorortssektion und aus deren Mitte einen *Zentralpräsidenten*.

Der *Zentralvorstand* besteht aus dem Zentralpräsidenten, 3 Mitgliedern des Vorortes und 11 weitern Mitgliedern. Letztere werden je auf 3 Jahre durch die Delegiertenversammlung gewählt, wobei die Landesteile und Berufsarten gebührende Berücksichtigung finden. Die Zentralschweiz und die romanische Schweiz z. B. sind übungsgemäss durch je zwei Mitglieder vertreten. Der Zentralvorstand versammelt sich je nach Bedürfnis alljährlich 3 bis 6 Mal, meist im Vorort. Er hat alle wichtigeren Vereinsgeschäfte, sowie die Anträge und Gutachten an Behörden, Sektionen oder Delegiertenversammlungen vorzuberaten.



Die leitenden Persönlichkeiten machen in der Regel die Geschichte eines Vereins aus. Deshalb schien es angezeigt, in unserer Denkschrift allen jenen Männern ein Ehrenplätzchen einzuräumen, welche in längerer oder kürzerer Frist die Geschicke unseres Vereins geleitet haben. Wir geben nachstehend ein Verzeichnis derselben nach Name, Beruf, Wohnort, besondern Funktionen, Ein- und Austritt usw.

Aus diesem Verzeichnis ist ersichtlich, dass während der 25 ersten Jahre 46 Personen dem Zentralvorstande angehört haben, von welchen 15 gestorben sind (s. auch die Gedenktafel im Anhang).

Von den während der *ersten* Amtsperiode (1880—82) tätigen Vorstandsmitgliedern gehört heute keiner mehr dem Vorstande an. Wohl aber leben von diesen neun Männern noch vier, nämlich die HH. *Alb. Müller* in Zürich, *Steinmann-Bucher* in Berlin, *Gilg-Steiner* und Spenglermeister *Kronauer* in Winterthur, von der *zweiten* Amtsperiode Hr. Grossrat Dr. *A. Huber*, jetzt Gerichtspräsident in Basel.

Von den gegenwärtigen Vorstandsmitgliedern ist nach dem Amtsantritt (1883) das älteste unser Zentralpräsident Hr. *Scheidegger*; ihm folgen die HH. *Oechslin* (1892) und *Honegger* (1893).

Gar vielfach besteht noch das Vorurteil und wird geflissentlich behauptet, der Schweizer. Gewerbeverein werde von Männern geleitet, welche für ihr Amt nicht das nötige Verständnis für die Bedürfnisse des Handwerker- und Gewerbestandes, nicht die wünschbare praktische Erfahrung mitbringen — mit andern Worten, der Zentralvorstand, bezw. leitende Ausschuss bestehe in der grossen Mehrzahl aus Gelehrten oder Theoretikern. Wie irrtümlich diese Meinung ist, mag das vorstehende Verzeichnis beweisen; namentlich trifft sie nicht zu auf die letzten zehn Jahre seit der Erweiterung des Zentralvorstandes auf 15 Mitglieder. Die grosse Mehrzahl unserer Vorstandsmitglieder besteht aus Männern, die einen gewerblichen Beruf erlernt haben und praktisch ausüben oder ausgeübt haben und demnach mit den wünschbaren Erfahrungen und Kenntnissen des wirklichen Erwerbslebens aus-

# Die Mitglieder des Zentralvorstandes 1879—1904.

| Gewählt | Name, Beruf, Wohnort<br>* = Mitglieder des leit. Ausschusses | Besondere Funktionen | Austritt | Bemerkungen<br>*E* = Ehrenmitglied |
|---|---|---|---|---|
| 1880 | **Autenheimer, Fr.*, Dir. d. Technikum Winterthur | Präs. 1880/2 | 1888 dem. † 1895 | *E* |
| „ | *Haller-Goldschach*, Buchdruckerei-Bes., Bern | | 1883 „ † 1893 | |
| „ | **Hoffmann-Merian, Th.*, Kaufmann, Basel | Präs. 1882/4 | † 1888 | |
| „ | **Müller, Alb.*, Dir. d. Gewerbemuseums Zürich | | 1882 „ | |
| „ | *Steinmann-Bucher*, Kaufmann, St. Gallen | | 1883 „ | Nach Köln a. Rh., jetzt in Berlin |
| „ | **Troxler, Louis*, Firmabuchstabenfabrkt., Luzern | | 1891 „ † 1899 | *E* |
| „ | **Kronauer-Suter*, Malermeister, Winterthur | Quästor 1880/2 | 1882 „ † 1892 | Vom Vorort Winterthur gewählte Ausschussmitglieder |
| „ | **Gilg-Steiner*, Schreinermeister, „ | Sekretär 1880/2 | 1882 „ | |
| „ | **Kronauer, Friedrich*, Spenglerm. „ | | 1882 „ | |
| 1882 | *Niedermann-Vogel*, alt Glasermeister, Zürich | | 1884 „ † 1891 | |
| 1882. 1888 | **Huber, Dr. Alb.*, jetzt Gerichtspräsident, Basel | | 1884 „ und 1894 | *E* Vom Vorort Basel gewählte Ausschussmitglieder |
| 1882 | **Deggeler, Bernh.*, Schlossermeister, „ | Quästor 1882/4 | 1884 „ † 1899 | |
| „ | **Bubeck*, Direktor d. Gewerbemuseums „ | Sekretär 1882/4 | 1884 „ † 1891 | |
| 1883. 1897 | **Scheidegger*, Schuhfabrikant, Bern | Präs. seit 1897 | 1894 „ | *E* |
| 1883 | *Pfister, R.*, Stadtratspräsident, Schaffhausen | | 1892 „ † 1893 | *E* |
| 1884 | **Wüest, Fr.*, Nationalrat, Luzern | Präs. 1884/5 | 1885 „ † 1902 | |
| „ | *Wild*, Direktor d. Gewerbemuseums St. Gallen | | 1892 „ | *E* |
| „ | **Scherer, Roman*, Fabrikant, Luzern | Quästor 1884/5 | 1885 „ | Vom Vorort Luzern gewählte Ausschussmitglieder |
| „ | **Dahinden, P.*, „ | Sekretär 1884 | 1884 „ | |
| „ | **Ducloux, E.*, Stadtrat, „ | „ 1884/5 | 1885 „ | |
| 1885 | **Stössel, Dr. J.*, Regierungsrat, Zürich | Präs. 1885/97 | 1897 dem. | *E* |
| „ | **Schenker, P.*, Ingenieur, Riesbach- „ | Vizepräs. 1885/91 | 1891 „ | Vom Vorort Zürich gewählte Ausschussmitglieder |
| „ | **Koller, A.*, Stadtrat, „ | Quästor 1885/96 | † 1896 | |
| „ | **Boos-Jegher*, Institutsvorsteher, „ | Aktuar 1885<br>Vizepräs. 1891/97 | 1900 „ | *E* |
| „ | *Merk, Dr.*, Fabrikant, Frauenfeld | | 1900 | *E* |
| 1889 | *Baur, Math.*, Handelsgärtner, Chaux-de-Fonds | | † 1900 | |
| 1891 | **Klauser, G.*, Hutmacher, Zürich | Beisitzer | 1897 „ | „ |
| „ | *Herzog, Ferd.*, Möbelfabrikant, Luzern | | 1894 „ | |
| 1892 | *Oechslin, Jak.*, Marmorist, Schaffhausen | | | |
| 1893 | *Honegger*, Buchdruckerei-Besitzer, St. Gallen | | | |
| 1894 | **Michel*, „ „ Bern | Vizepräs. seit 1897 | | *1894 von der Deleg.-Vers. in den Z. V. und 1897 vom Vorort Bern in den leit. Ausschuss gew. |
| „ | *Vogt-Vogt*, Malermeister, Basel | | 1903 „ | *E* |
| „ | *Meyer, Joh.*, Schlossermeister, Luzern | | | |
| „ | *Baumann*, alt Bäckermeister, Thalwil | | | |
| „ | *Genoud*, Direktor d. Gewerbemuseums Freiburg | Präs. d. Z. P. K. 1903 | | |
| „ | *Fisch, Th.*, Mechaniker, Trogen | | † 1903 | |
| „ | *Boos, B.*, Zeichenlehrer, Schwyz | | | |
| 1896 | **Carpentier, Otto*, Kaufmann, Zürich | Quästor 1896/7 | 1897 „ | |
| 1897 | **Siegerist-Gloor*, Spenglermeister, Bern | „ seit 1897 | | Vom Vorort Bern in den leitenden Ausschuss gewählt |
| „ | **v. Steiger*, Oberrichter (jetzt Stadtpräs.), „ | Beisitzer | 1900 „ | |
| 1900 | **Helmüller, Th.*, Oberrichter (jetzt Fürspr.), „ | „ | 1901 „ | |
| „ | *Zellweger, E.*, Buchbindermeister, Zürich | | | |
| „ | *Ruoff, J.*, Stadtammann, Frauenfeld | | | |
| „ | *Caspari, A.*, Apotheker, Vevey | | † 1903 | |
| 1901 | **Stucky, Dr. jur.*, Bleichereibesitzer, Worb | Beisitzer | | |
| 1903 | *Jost, J.*, Kaufmann, Davos | | | |

gerüstet sind. Ausserdem hat es sich jedoch als höchst zweckmässig erwiesen, dass dem Zentralvorstand und leitenden Ausschuss auch *rechtskundige* Berater zur Seite stehen. Wir sind solchen Männern, welche ihre Kenntnisse dem Vereine in uneigennütziger Weise zur Verfügung stellen, zu besonderm Danke verpflichtet.

Vom viermaligen Wechsel des Vorortes und damit verbundenen Austritt von je 3 Mitgliedern abgesehen, erfreute sich die Mitgliedschaft unseres Zentralvorstandes, namentlich im ersten Jahrzehnt, einer Beständigkeit, die im Vereinsleben sich nicht überall zeigt. In den letzten Jahren freilich haben Tod und Krankheit mancher hochverdienten Mitglieder fühlbare Lücken hinterlassen.

Auch den fünf *Zentralpräsidenten*, welche während den 25 Jahren das Steuerruder gehandhabt und viele Zeit und Arbeit dem Vereine geopfert haben, gebührt hier eine Ehrenerwähnung. Sie haben es wohl verdient, dass wir ihre *Bildnisse* vereinigt und zum ehrenden Gedächtnis der Denkschrift beigefügt haben. Die drei Ersten — *Autenheimer*, *Hoffmann-Merian* und *Wüest* —, welche damaliger Übung gemäss nur während einer Periode das Präsidium geführt, aber darum nicht geringere Verdienste sich erworben haben, ruhen längst im kühlen Grabe (s. Gedenktafel).

Hr. Ständerat und Regierungsrat Dr. *Stössel* in Zürich hat die längste Amtsdauer aufzuweisen (1885—1897). Seiner staatsmännischen Einsicht, seiner hohen Begabung und Bildung, seiner Hingebung und Aufopferung verdankt der Schweizer. Gewerbeverein im wesentlichen die erfreuliche innere und äussere Entwicklung während jener an nützlichen Bestrebungen und Arbeiten so reichen Periode, da *Zürich* den Vorort inne hatte.



## Der leitende Ausschuss.

Die Namen derjenigen, welche von den verschiedenen Vororten an die Spitze des Vereins berufen worden sind, haben wir bereits im Kapitel „Wechsel des Vorortes" erwähnt; ebenso figurieren sie im Verzeichnis der Zentralvorstandsmitglieder.

Der leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten und drei von der Vorortsektion gewählten Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und Quästor. Dem leitenden Ausschuss liegt gemäss § 13 der Statuten insbesondere ob: Die Besorgung der administrativen Angelegenheiten, die Vermittlung der Beziehungen zwischen den Bundesbehörden und den Sektionen, die Ausarbeitung von Gutachten, sowie die Vorbereitung des Jahresberichtes über die Vereinstätigkeit. In dringenden Fällen kann der leitende Ausschuss von sich aus im Namen des Vereins handeln, unter Vorbehalt ungesäumter Berichterstattung an die Organe des Vereins.

Die Tätigkeit des leitenden Ausschusses steigert sich naturgemäss mit der Ausdehnung und der vermehrten Regsamkeit im Verein. Sie hängt im fernern ab von der Bedeutung und Schwierigkeit der jeweilen zur Vorberatung kommenden Fragen.

In den ersten Amtsperioden war die Zahl der Ausschuss-Sitzungen, soweit wenigstens Notizen vorliegen, nicht gross, ca. 3 per Jahr. Die meisten Geschäfte wurden vom Zentralpräsidium direkt oder auf dem Zirkularwege durch den Zentralvorstand erledigt. Erst mit der Reorganisation des Vereins im Jahre 1885 nahm die Zahl dieser Sitzungen im Vorort Zürich ausserordentlich zu, namentlich vor und nach Eröffnung des ständigen Sekretariates (Januar 1886). Im letzten Quartal 1885 wurden beispielsweise 22, im Jahre 1886 67, 1887 41 Sitzungen abgehalten, später 13—25 per Jahr. Zu diesen Sitzungen kommen noch zahlreiche Konferenzen (1898 z. B. 11 Konferenzen mit Parteiführern betr. Gewerbegesetzgebung) und Spezialkommissions-Sitzungen.

## Die Zentralprüfungskommission.

Dieses Organ ist in den Statuten des Vereins noch nicht vorgesehen. Erst mit der zunehmenden Entwicklung der gewerblichen Lehrlingsprüfungen und ihrer Reorganisation durch den Schweizer. Gewerbeverein machte sich das Bedürfnis geltend, dem Zentralvorstand für die Oberleitung der Prüfungen eine ständige Kommission von Sachverständigen beizugeben und damit den erstern zu entlasten (vergl. Kapitel „Lehrlingsprüfungen" hiernach).

Die Organisation, Befugnisse und Obliegenheiten der Zentralprüfungskommission sind geordnet im schweizerischen Prüfungsreglement von 1891 und sodann in einem Beschlusse des Zentralvorstandes vom 20. November 1891.

Demgemäss ernennt der Zentralvorstand zur einheitlichen Leitung der Prüfungen eine Zentralprüfungskommission von 7 Mitgliedern und deren Präsidenten auf die Dauer von 3 Jahren. Die Zentralprüfungskommission überwacht die Durchführung des Prüfungsreglements, vermittelt den Sektionen auf Verlangen die Ernennung von Fachexperten, nimmt nach Möglichkeit Einsicht vom Verlauf der Prüfungen und stellt an den Zentralvorstand Bericht und Antrag über die Verteilung der Subventionen. Es können ihr auch andere Aufgaben, welche die Förderung oder Regelung des Lehrlingswesens im allgemeinen betreffen, zugewiesen werden.

Bei der Wahl von Mitgliedern der Zentralprüfungskommission wurde jeweilen auf die verschiedenen Landesteile, in welchen Prüfungen abgehalten werden, Rücksicht genommen; ferner auf Personen, welche an der Leitung und Organisation der Prüfungen ihres Wohnortes beteiligt, bezw. mit dem Prüfungsverfahren vertraut sind.



Anmit das

*Verzeichnis der Mitglieder der Zentralprüfungskommission von 1891 bis heute.*

| Eintritt | Name, Beruf, Wohnort | Austritt |
|---|---|---|
| 1891 | *Boos-Jegher, Ed.*, in Zürich, Präs. 1891—97 | |
| 1891 | *Blom, Oskar,* Architekt, Direkt. des Gewerbemuseums Bern Präs. 1897—1903 | |
| 1891 | *Comtesse,* Staatsrat in Neuenburg (jetzt Bundesrat) | 1894 dem. |
| 1891 | *Herzog, Franz,* Schreinermeister in Luzern | 1893 „ |
| 1891 | *Merk, Dr. B.,* Fabrikant in Frauenfeld | 1900 „ |
| 1891 | *Vuilleumier-Schetty,* Maschinen-Ingenieur in Basel | 1895 „ |
| 1891 | *Wild, E.,* Arch., Direkt. d. Gewerbemuseums St. Gallen | 1892 „ |
| 1892 | *Peter, E.,* Uhrmacher in St. Gallen | 1902 „ |
| 1893 | *Hug, A.,* Arch., Lehrer am Technikum in Burgdorf | 1902 † |
| 1893 | *Brandenberg,* Gipsermeister in Zug | 1898 dem. |
| 1894 | *Genoud, Léon,* Direktor d. Gewerbemuseums Freiburg Präs. seit 1903 | |
| 1895 | *Meyer-Zschokke,* Direkt. d. Gewerbemuseums Aarau | |
| 1900 | *Boos, B.,* Zeichenlehrer in Schwyz | |
| 1902 | *Früh,* Schreinermeister in St. Gallen | |
| 1903 | *Jacobi, Hermann,* Klavierfabrikant in Biel | |

Seit Beginn ihrer Wirksamkeit führt das *Sekretariat* für die Lehrlingsprüfungen Sekretär *Werner Krebs.*

Alljährlich haben je nach Bedürfnis zwei bis vier Sitzungen der Kommission stattgefunden.

Die Lehrlingsprüfungen werden meistens durch Mitglieder oder Ersatzmänner der Zentralprüfungskommission besucht, welche über deren Verlauf Bericht erstatten.



## Ehrenmitglieder.

Laut § 2 der Statuten können einzelne Personen, welche sich um Förderung der Interessen des Handwerks und Gewerbes Verdienste erworben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Verein hat, um den Wert einer solchen Auszeichnung nicht zu vermindern, von diesem Rechte nicht allzu reichlichen Gebrauch gemacht.

In den ersten Jahren wurden namentlich solche Männer mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet, welche sich durch ihre Mitwirkung an irgend einem grösseren Werk der Gewerbeförderung (Handelsverträge, gewerbliche Enquête 1883, Landesausstellung 1883) besonders verdient gemacht hatten (s. die 5 ersten Ernennungen hiernach). Später ist diese Ehre nur noch den aus dem *Zentralvorstand* zurücktretenden Männern, welche ihm längere Zeit angehört und sich dabei hervorragend betätigt haben, zuteil geworden. Die Zuerkennung erfolgte jeweilen auf Antrag des Zentralvorstandes durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Form einer hübsch ausgestatteten Urkunde.

Folgende Personen sind seit der Gründung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden (vergl. auch Gedenktafel im Anhang):

1883 *Cramer-Frey*, Nationalrat in Zürich, † 1899.
1884 *Göttisheim*, Ständerat in Basel, † 1896.
1884 *Karrer*, Regierungsrat in Aarau, später in Bern, † 1893.
1884 *Bendel, Hch.*, Professor in Schaffhausen.
1884 *Vögeli-Bodmer*, Oberst, Präsident der Landesausstellung, in Zürich.
1888 *Autenheimer, Fr.*, Professor am Technikum Winterthur, Zentralpräsident 1880—82, † 1895.
1891 *Troxler, Louis*, Firmabuchstabenfabrkt. in Luzern, † 1899.
1892 *Pfister, Rud.*, Stadtpräsident in Schaffhausen, † 1893.
1893 *Wild, E.*, Nationalrat, Direktor des Gewerbemuseums St. Gallen.
1894 *Scheidegger, J.*, Schuhfabrikant in Bern.
1894 *Dr. A. Huber*, Gerichtspräsident in Basel.
1897 *Dr. J. Stössel*, Ständerat und Regierungsrat in Zürich, Zentralpräsident 1885—1897.
1900 *Boos-Jegher*, in Zürich.
1900 *Dr. Merk*, Fabrikant in Frauenfeld.
1903 *Vogt-Vogt, J.*, Malermeister in Basel.





## Das Sekretariat.

Wir haben bereits beiläufig erwähnt (vergl. S. 19 hiervor), dass schon bei der Gründung des Vereins in § 11 der ersten Statuten die Anstellung eines ständigen Sekretärs angestrebt wurde, „sobald die finanziellen Mittel es erlauben".

Anlässlich der *gewerblichen Enquete* im Jahre 1883 wurde die Notwendigkeit eines ständigen Sekretariates erkannt und man erwog gründlich die Beschaffung der erforderlichen Mittel. Im Bericht über diese Enquete (II. Teil, betreffend die Resultate der Besprechungen in Gruppen-Zusammenkünften, vom Schweizer. Gewerbeverein den h. Bundesbehörden 1883 eingereicht) findet sich eine ausführliche Darstellung der urprünglichen Ideen und der Vorberatungen, welche dem Zustandekommen der „schweizer. Handelskammer" und ihres Sekretariates, sowie der Anstellung eines fachkundigen Sekretärs für Landwirtschaft im schweizer. Handels- und Landwirtschaftsdepartement vorausgingen.

*Handel und Landwirtschaft* hatten nun ihr Ziel erreicht. Und der Schweizer. Gewerbeverein? „In allen Gruppenzusammenkünften (heisst es in jenem Bericht, S. 3) kam die Frage eines schweizer. Gewerberates zur Sprache. Man hätte einen solchen begrüsst. Da aber dermalen darauf verzichtet werden muss, so könnte unser Verein gegenüber dem Bunde eine ähnliche Stellung beanspruchen, wie die beiden genannten Vereine. Unser Verein kann als Vertreter des Handwerks und der Gewerbe betrachtet werden. Würde es ihm durch den Bund möglich gemacht, ein ständiges Sekretariat zu schaffen, so könnte er die verschiedensten Aufgaben lösen und dem Gewerbe wie den hohen Behörden Dienste leisten. Es wurde daher in den Gruppen einstimmig beschlossen, den h. Bundesrat um einen jährlichen Beitrag zur Führung eines ständigen Bureaus zu ersuchen."

Auf das bald nach diesen Zusammenkünften vom Zentralvorstand eingereichte Gesuch gab Ende 1884 der Bundesrat die bestimmte Zusicherung, dem Schweizer. Gewerbeverein die gleiche

finanzielle Unterstützung zukommen lassen zu wollen, wie dem Handels- und Industrieverein. Der Zentralvorstand durfte nun mit der Organisation des Sekretariates nicht länger zögern, weshalb er sich anschickte, durch eine Statutenrevision das neue wichtige Glied in den übrigen Organismus einzufügen und die Aufgaben des Vereins dementsprechend auszudehnen (vergl. „Statuten", S. 21).

Nachdem die Delegiertenversammlung im April 1885 den vorher den Sektionen zur Begutachtung vorgelegten Statutenentwurf mit wenigen Änderungen angenommen und damit die Schaffung eines ständigen Sekretariates definitiv beschlossen hatte, machte sich der Vorort Luzern sofort an die Ausführung dieser Beschlüsse. Im Juni wurde die Stelle eines Sekretärs zur freien Bewerbung ausgeschrieben und das Pflichtenheft für denselben entworfen.

Unterdessen hatte die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 9. August in Luzern den Vorort nach *Zürich* verlegt und einen neuen Zentralvorstand gewählt, dem nun die weiteren Massnahmen zur Bestellung des Sekretariates zufielen. Der neue leitende Ausschuss hatte als erste Aufgabe die eingelangten 50 Anmeldungen zu sichten. Aus den 50 definitiven Bewerbern schlug er dem Zentralvorstand drei zur engern Wahl vor. Um über die Befähigung dieser Kandidaten ein sicheres Urteil zu gewinnen, wurde ihnen das reichliche Material der Enquête betreffend das Lehrlings- und Gesellenwesen mit dem Auftrag übermittelt, darüber in kurzer Frist ein Gutachten auszuarbeiten. Gestützt auf diesen Wettbewerb wurde sodann in der Sitzung vom 22. November 1885 *Werner Krebs*, damals Buchdruckereibesitzer in Bern und Redaktor des „Gewerbe" zum *Sekretär gewählt*. Derselbe trat sein neues Amt, dem er seither ununterbrochen vorgestanden ist, am 5. Januar 1886 an.

Eine weitere Sorge des Vorortes war die Beschaffung eines *Bureaulokals* und dessen Ausstattung. Man mietete ein Zimmer im ersten Stock des Börsengebäudes an der Bahnhofstrasse in Zürich. Dasselbe diente zugleich als Sitzungszimmer des Zentralvorstandes und leitenden Ausschusses, als Bibliothek und Archiv. Im Jahre 1896 wurde mit der Ausdehnung der Geschäfte und der Vermehrung des Personals die Erweiterung der Bureaulokale notwendig. Es wurden daher im gleichen Gebäude zwei grössere Zimmer gemietet und auch diese wurden mit der Zeit zu enge. In der Börse befanden sich gleichzeitig die Bureaus des Schweizer. Handels- und Industrievereins, der kaufmännischen Gesellschaft Zürich, des Verkehrsvereins Zürich und des Vereins schweizer. Geschäftsreisender, mit welchen rege Beziehungen bestunden.



Ein von der Delegiertenversammlung genehmigtes *Reglement* ordnete die Pflichten, Befugnisse und Obliegenheiten des Sekretärs. Im Jahre 1900 anlässlich der Schaffung einer zweiten Sekretärstelle ist dasselbe vom Zentralvorstand den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechend revidiert worden.

Das *Personal* des Sekretariates hat in den 18½ Jahren verhältnismässig wenig gewechselt. Im ersten Jahre musste sich der Sekretär trotz vieler und dringlicher Arbeiten allein behelfen; dann wurde ihm provisorisch eine Aushilfe zur Verfügung gestellt. Diese Hilfspersonen wechselten oft und waren selten auf der Höhe ihrer Aufgabe. Mit Beginn des Jahres 1890 trat Herr *J. R. Jäger* als Kanzlist ein und ist seither unserm Bureau treu geblieben.

Dieser Personalbestand blieb, von vorübergehender Aushilfe abgesehen, unverändert bis zum Jahre 1895. Infolge der ausserordentlich raschen Zunahme der Arbeiten konnte man mit der zeitweisen Verlängerung der Arbeitszeit und Beschäftigung von Aushilfspersonen nicht mehr auskommen. Es wurde die Anstellung eines weitern ständigen Assistenten notwendig, dem man namentlich die schriftlichen Arbeiten in französischer Sprache zu übertragen gedachte, in der Hoffnung, damit auch den Bedürfnissen unserer Vereinsgenossen in der französischen Schweiz besser entsprechen und dort ein vermehrtes Verständnis für unsere Bestrebungen wecken zu können. Die Vermehrung des Personals wurde ermöglicht durch gleichzeitige Erhöhung des Bundesbeitrages an den Verein von Fr. 10,000 auf Fr. 15,000.

Auf öffentliche Ausschreibung hin wurde aus mehreren Be-

werbern gewählt Herr *Th. Conrad* aus Genf, welcher sein Amt Mitte November 1895 antrat, jedoch nur bis zum Juni 1897 verblieb. Bis zur Verlegung des Vororts nach Bern im September gleichen Jahres wurden Aushilfspersonen beschäftigt.

Der neue Vorort Bern schuf dann eine *Adjunktenstelle* und besetzte dieselbe nach öffentlicher Ausschreibung mit Herrn Dr. *E. Oesch,* Redaktor in Bern. Unter den Bewerbern französischer Zunge war keiner als geeignet befunden worden. Der Gewählte trat sein Amt mit Neujahr 1898 an, gab es jedoch bald wieder auf, um in seine frühere Stellung zurück zu kehren. Ihm folgten auf kurze Zeit die HH. *Alfred Furrer* †, Redaktor, und Dr. *Theodor Niggli*, welch letzterer bald darauf als Sekretär der Zürcher Seidenindustrie-Gesellschaft gewählt wurde.

Dieser durch allerlei unverschuldete Umstände verursachte Wechsel der *Adjunkten* musste natürlich die Abwicklung der Geschäfte benachteiligen und veranlasste den Zentralvorstand, Mittel und Wege zu einer beständigeren Besetzung des Postens zu suchen. Die bereits begonnene Enquete betreffend Revision des Zolltarifs und der Handelsverträge erforderte einen Bearbeiter, der sich dieser schwierigen, lang andauernden und mühsamen Aufgabe mit vollem Verständnis und ununterbrochen bis zur Vollendung widmen konnte. Zur Weiterführung der Enquête konnte Ende 1899 Herr *Boos-Jegher* in Zürich, seit 15 Jahren Vorstandsmitglied, gewonnen werden. Zugleich wurde die Schaffung von *zwei* in Rechten und Pflichten gleichgestellten *Sekretärstellen* mit verschiedenen Geschäftskreisen beschlossen und das Bureaupersonal durch eine Kanzlistin vermehrt. Die Jahresversammlung von 1900 hiess diese Massnahmen gut. Im Juni 1902 wurde die Stelle der Kanzlistin mit Rücksicht auf die Finanzlage wieder aufgehoben.

Heute besteht somit das Personal des Sekretariates aus zwei Sekretären und einem Assistenten.

Bei der Verlegung des Sekretariates nach *Bern* 1897 wurden in einem Privathause an der Wallgasse No. 4 im ersten Stock drei Zimmer gemietet. Im Jahre 1900 bezog man hellere und



geräumigere Lokalitäten im nahe gelegenen Privathause Hirschengraben No. 10, III. Stock, wo sich heute noch die *Bureaux* befinden.

Die rasche *Entwicklung der Geschäfte* spricht aus allen Jahresberichten, wie auch aus den zahlreichen Publikationen des Vereins. Sie lässt sich kaum in Zahlen darstellen, da wir davon abgesehen haben, eine genaue Statistik der ein- und ausgegangenen Korrespondenzen, der Drucksachenlieferungen, der schriftlichen und mündlichen Informationen und Auskunfterteilungen etc. fortzuführen. Nicht die Zahl dieser Geschäfte, sondern ihre Qualität und Ausdehnung sind massgebend für die Arbeitsleistung. Mit dem stetigen Zuwachs an Sektionen und Mitgliedern vermehrt sich selbstverständlich der tägliche Geschäftsverkehr. Die Menge kleiner Geschäfte und Vorfälle, welche sich der Berichterstattung entziehen, ergeben eine grosse Summe von Arbeit und Zeit und verhindern oft die rechtzeitige Vollendung grösserer Aufgaben. Immerhin füllt diese Seite der Tätigkeit in der Regel nur den kleineren Teil der Arbeit aus. Die Enquêten bei unsern Sektionen und bei Fachberichterstattern, die Berichte oder Gutachten an eidgenössische und kantonale Behörden, die Vorarbeiten für Gesetzesentwürfe und andere gewerbliche Zeitfragen, sowie für Vorträge, Sitzungen, Spezialkommissionen, Konferenzen und deren Protokollführung, die Lehrlingsprüfungen, das Studium der unsere Interessen berührenden literarischen Erscheinungen und der gewerblichen Presse u. a. m., nehmen unser Personal weit mehr in Anspruch und erfordern eine beständige intensive Tätigkeit desselben.

Eine einseitige, ausschliessliche Beschäftigung im Bureau wäre aber nicht von gutem. Es ist wünschbar, dass die Sekretäre stets in regem, *persönlichem Verkehr* mit den Sektionen und ihren Mitgliedern stehen, um sich mit deren Ansichten, Wünschen und Begehren besser vertraut zu machen und solche nutzbringend verwerten zu können. Dieser gegenseitige Austausch der Erfahrungen in Theorie und Praxis wirkt anregend und fördernd nach beiden Teilen und bewahrt vor einseitiger Beurteilung der Verhältnisse.

Die Tätigkeit des Sekretariates ist auch *vielseitig* und *reichhaltig*. Dies erhellt schon aus der hienach folgenden Darstellung der „Wirksamkeit“ des Schweizer. Gewerbevereins. Stets neue Aufgaben treten an den Verein und damit auch an das Sekretariat heran. Es ist nicht immer möglich, dieselben mit den verfügbaren Mitteln jeweilen zur gewünschten Zeit anzufassen oder auszuführen. Die Zentralleitung muss trachten, das Notwendigste und Dringlichste auszuwählen und zuerst zu behandeln. Dies ist nicht immer so leicht, da verschiedene Ansichten und Interessen sich geltend machen können. In der Regel wird man die einmal begonnene grössere Aufgabe auch zum Ziele führen und nicht ohne Not durch andere unterbrechen, bezw. viele schwierige und zeitraubende Arbeiten gleichzeitig zu lösen sich bemühen. Eine planmässige *Ordnung* der Geschäftserledigung hat man nun anzustreben versucht durch ein *Arbeitsprogramm*, das jeweilen am Ende eines Jahres für das folgende aufgestellt wird. Diese im Jahre 1896 beschlossene Einrichtung hat sich als nützlich erwiesen, obwohl sie so gut wie das Budget des Finanzhaushaltes mehr oder weniger problematisch ist, da das „Unvorhergesehene“ in solchen Zukunftsplänen eine unvermeidliche Rolle spielt. Die Arbeitsprogramme werden seit 1897 im Jahresbericht veröffentlicht; indem wir darauf verweisen, halten wir ein näheres Eingehen auf deren Inhalt nicht für angezeigt.

Beiläufig muss bemerkt werden, dass man auch ohne formuliertes Programm schon mit Beginn der Vereinstätigkeit darauf Bedacht genommen, sich von vornherein über die nächstliegenden Aufgaben zu verständigen; so z. B. in der ersten Delegiertenversammlung vom Oktober 1879, namentlich aber in der konstituierenden Versammlung vom April 1880 (S. 17). Ähnliche Programme für die Gesamttätigkeit des Vereins ergaben sich ferner aus der Jahresversammlung in Thun 1899.

An der *schweiz. Landesausstellung in Genf* beteiligte sich unser Sekretariat: Erstens durch Organisation einer Lehrlingsarbeiten-Ausstellung in der Gruppe „Gewerbliches Bildungswesen“, und sodann in der Gruppe „Gesellige und Berufsvereine“



durch Darstellung seiner bisherigen Wirksamkeit mittelst Publikationen und graphisch-statistischen Tabellen (s. Jahresbericht 1896, S. 18/19). Für diese Beteiligung wurde der Schweiz. Gewerbeverein mit der *goldenen Medaille* ausgezeichnet.

Das Sekretariat hat sich übrigens niemals darauf beschränkt, ausschliesslich nur den Sektionen und ihren Mitgliedern zu dienen. Es will sich dem *gesamten* schweizerischen Handwerker- und Gewerbestand nützlich erweisen und fühlt sich verpflichtet, allen Kantons- und Gemeindebehörden, allen Gewerbetreibenden ohne Unterschied, welche seine Dienste beanspruchen, unentgeltlich Rat und Auskunft über gewerbliche Angelegenheiten irgendwelcher Art zu erteilen. In diesem Sinne hat sich das Sekretariat zu einer Art *Zentralstelle für das schweizerische Handwerk und Gewerbe gestaltet.*

Unser Sekretariat ist kein *staatliches Amt,* sondern beruht auf der Grundlage einer *freien Vereinigung.* Nur wenn es im Gewerbestand, für dessen Interessen zu wirken es berufen ist, einen festen Rückhalt, volles Vertrauen und tatkräftige Unterstützung findet, wird seine Wirksamkeit eine fruchtbringende sein. Die günstige Wirkung des regen, persönlichen Verkehrs der Sekretäre mit den Vertrauensmännern, dieses freien und anregenden Meinungsaustausches bei Vorträgen und Vereinsversammlungen der Sektionen darf im Interesse der Vereinstätigkeit nicht unterschätzt und sollte auch fernerhin gepflegt werden.

Unser Sekretariat und mit ihm auch die gleichgestellten *Zentralstellen* anderer Interessengruppen besitzen in ihrer freien und selbständigen Entfaltung und vermöge ihrer innigen Fühlung mit der Praxis des Erwerbslebens und mit fachkundigen Männern, unverkennbare Vorteile für ihren eigenen Wirkungskreis sowohl als für die gesamte Volkswirtschaft.



# Das Vereinsleben.

Im Schweizer. Gewerbeverein äussert sich das Vereinsleben namentlich an den

## Delegiertenversammlungen.

Gemäss § 5 der Statuten soll „alljährlich eine Versammlung von Delegierten der dem Verbande angehörenden Sektionen zusammentreten zur Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, zur Genehmigung des Budgets und Vornahme der statutengemässen Wahlen (Zentralvorstand und Präsident, Vorortssektion), sowie zur Behandlung anderer Vorlagen und Vereinsgeschäfte." Den Ort der nächsten Versammlung bestimmen die Delegierten. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, sobald es der Zentralvorstand für nötig erachtet oder ein Dritteil der Sektionen es verlangt. In § 6 ist das Recht der Sektionen zur Vertretung normiert. Lokalvereine können je nach Mitgliederzahl 1 bis 6 Stimmen abgeben, zentralisierte Berufsverbände 2 bis 8 Stimmen, Sektionen anderer Art 1 Stimme. Über alle Fragen mit Ausnahme der Anträge auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Delegierten.

Wir geben nachstehend eine *Übersicht der bisher abgehaltenen Delegiertenversammlungen* nach Zeit, Ort, Beteiligung, Haupttraktanden und Referenten.



Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, dass nur viermal, in den Jahren 1882, 1885, 1891 und 1895, der Zentralvorstand von dem Recht, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, Gebrauch gemacht hat; die Sektionen niemals. Im Oktober 1902 wurden die Sektionen angefragt, ob sie eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wünschen, um zum Referendum gegen den neuen Zolltarif Stellung zu nehmen; die überwiegende Mehrzahl sprach sich dagegen aus. Hieraus geht ohne Zweifel hervor, dass sowohl Sektionen als Zentralvorstand nur im Notfalle eine ausserordentliche Tagung wünschen, weil beiden daraus viele Mühen und Kosten erwachsen.

Es ergibt sich ferner, dass in den ersten Jahren die ordentlichen Delegiertenversammlungen jeweilen im Frühjahr stattgefunden haben und dann allmählich immer weiter hinausgeschoben werden mussten. Vom Jahre 1886 an bildete der Monat Juni die Regel, teils mit Rücksicht auf die vorherige Ausgabe des umfassender gewordenen Jahresberichtes, teils auch mit Rücksicht auf den günstigeren Sommerfahrtenplan der Verkehrsanstalten. Die Volksabstimmung über die Kranken- und Unfallversicherungsvorlage im Mai 1900 machte eine ausnahmsweise frühere Einberufung (22. April) notwendig. Eine andere Ausnahme machte die Versammlung des Jahres 1894 in Herisau, welche auf zwei Tage ausgedehnt und auf den 7./8. Juli verschoben wurde. Ebenso dauerte die ausserordentliche Delegiertenversammlung in Basel 1895 zwei Tage.

Aus der Übersicht ist sodann die erfreuliche Tatsache wahrzunehmen, dass sich die *Beteiligung* an den Jahresversammlungen fast regelmässig gesteigert hat, von kleineren Schwankungen abgesehen, die teils durch grössere Reisedistanzen, teils durch die höhere oder geringere Bedeutung der Traktanden verursacht worden sein mögen. An den letzten Versammlungen war die Beteiligung mehr als dreimal so gross wie vor 20 Jahren.

Die Übersicht über die Haupttraktanden mag zeigen, dass von Anbeginn bis in die Gegenwart manches höchst zeitgemässe Thema behandelt, manche sehr anregende und lehrreiche Dis-

# Delegiertenversammlungen.

| Ordnungs-No. | Charakter | Datum | Ort | Vertretene Sektionen | Zahl der Delegierten | Haupttraktanden | Referenten |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | vorb. | 1879 16. XI | Luzern | 18 | 70 | Vorberatung der Gründung | Grossrat *J. Stocker*, Luzern |
| 2 | „ | 1880 18. I | Zürich | 20 | 35 | Statutenberatung | *Autenheimer*, Winterthur |
| 3 | konst. | 1880 18. IV | Aarau | 22 | 36 | Konstituierung | Dr. *Weinmann*, Winterthur |
| | | | | | | Zentralstelle (Handel und Gewerbe) | Dir. *Spyri*, Zürich |
| | | | | | | Arbeitsprogramm | *Steinmann-Bucher*, St. Gallen |
| 4 | ord. | 1881 6. II | Zürich | 31 | 55 | Lehrlingswesen, Landesausstellung | *Haller-Goldschach*, Bern; *Müller*, Zürich |
| | | | | | | Zoll, Erfindungsschutz | *Hoffmann-Merian*, Basel |
| | | | | | | Schweizer. Gewerbegesetz | *Steinmann-Bucher*, St. Gallen |
| 5 | „ | 1882 26. II | „ | 35 | 67 | Stromerwesen | *Troxler*, Luzern |
| | | | | | | Schweizer. Gewerberat | *Autenheimer*, Winterthur |
| 6 | a.-o. | 1882 10. IV | „ | 26 | 65 | Französisch-schweizer. Handelsvertrag | Nationalrat *Rud. Geigy-Merian*, Basel; *Steinmann-Bucher*, St. Gallen |
| 7 | ord. | 1883 8. IV | „ | 34 | 61 | Gewerbl. Enquete | *Autenheimer*, Winterthur |
| 8 | „ | 1884 20. IV | „ | 34 | 63 | Stromerfrage | *A. Huber*, Basel |
| | | | | | | Zahlungsfristen | *Ls. Troxler*, Luzern |
| 9 | „ | 1885 26. IV | „ | 34 | 61 | Statutenrevision. Gewerbl. Berufsbildung | |
| | | | | | | Deutsch-schweizerischer Handelsvertrag | *Dom. Ceberg*, Schwyz |
| 10 | a.-o. | 1885 9. VIII | Luzern | 36 | 72 | Sekretariat, Vereinsorgan | |
| 11 | ord. | 1886 6. VI | Zürich | 30 | 59 | Deutsch-schweizerischer Handelsvertrag | *Schenker*, Zürich |
| | | | | | | Ständige Verkaufsstellen | *Boos-Jegher*, Zürich |
| 12 | „ | 1887 26. VI | Aarau | 33 | 63 | Lehrwerkstätten | *J. Scheidegger*, Bern |
| | | | | | | Schweizerische Gewerbeordnung | *F. Autenheimer*, Winterthur |
| 13 | „ | 1888 3. VI | Zug | 44 | 78 | Lehrlingsprüfungen | *E. Wild*, St. Gallen |
| | | | | | | Bundesgesetzentwurf Gewerbeordnung | *F. Autenheimer*, Winterthur |
| 14 | ord. | 1889 16. VI | Zürich | 51 | 95 | Schweizer. Gewerbeordnung | *Werner Krebs*, Zürich |
| 15 | „ | 1890 15. VI | Altdorf | 52 | 88 | Erweiterung des Fabrikgesetzes | *Siegerist*, Bern u. *Brandenberg*, Zug |
| | | | | | | Obligatorische Berufsgenossenschaften | *Meili*, Redaktor u. *Hanselmann*, Baden |
| | | | | | | Patenttaxen der Handelsreisenden | *Werner Krebs* u. *J. Scheidegger*, Bern |
| 16 | „ | 1891 14. VI | Bern | 58 | 124 | Reorganisation der Lehrlingsprüfungen | *E. Wild*, St. Gallen |
| | | | | | | Kranken- und Unfallversicherung | Ständerat *Lienhard*, Bern |
| 17 | a.-o. | 1891 13. IX | Liestal | 44 | 72 | Lehrlingsprüfungen | |
| | | | | | | Kranken- und Unfallversicherung | *Jakober*, Glarus |
| 18 | ord. | 1892 12. VI | Schaffhausen | 62 | 111 | Schweizerisches Gewerbegesetz | Dr. *A. Huber*, Basel u. *Oechslin*, Schaffh. |
| 19 | „ | 1893 18. VI | Freiburg | 47 | 88 | Wanderlager und Ausverkäufe | *Werner Krebs*, Zürich |
| | | | | | | Kreditreform und Zahlungsfristen | *Vonlanthen*, Freiburg |
| 20 | „ | 1894 7./8. VII | Herisau | 71 | 148 | Statutenrevision | |
| | | | | | | Förderung der Berufslehre | Nationalrat *Wild*, St. Gallen |
| 21 | „ | 1895 16. VI | Biel | 63 | 112 | Gewerbemuseen und Gewerbevereine | *Meyer-Zschokke*, Aarau u. *Boos-Jegher* |
| | | | | | | Arbeitslosenversicherung, Arbeitsnachweis | *Vogt*, Basel u. *Klauser*, Zürich |
| 22 | a.-o. | 1895 26./27. X | Basel | 57 | 116 | Gewerbegesetzgebung | *Kugler-Gonzenbach*, Basel |
| | | | | | | Berufsgenossenschaften | *J. Scheidegger*, Bern |
| 23 | ord. | 1896 28. VI | Genf | 62 | 122 | Lehrlingsprüfungen | *Boos-Jegher*, Zürich |
| | | | | | | Berufsgenossenschaften | *Honegger*, St. Gallen. |
| 24 | „ | 1897 13. VI | Luzern | 78 | 151 | Submissionswesen | *J. Vogt*, Basel |
| | | | | | | Kranken- und Unfallversicherung | Nationalrat *Wild*, St. Gallen |
| 25 | „ | 1898 19. VI | Glarus | 87 | 174 | Gewerbegesetzgebung | *J. Scheidegger*, Bern |
| 26 | „ | 1899 25. VI | Thun | 89 | 183 | Wahrung wirtschaftlicher Interessen | *Boos-Jegher*, Zürich |
| 27 | „ | 1900 22. IV | Zürich | 101 | 206 | Kranken- und Unfallversicherung | Nationalrat *Berchtold*, Thalwil |
| 28 | „ | 1901 9. VI | Basel | 96 | 199 | Gesetzl. Pfandrecht für Bauhandwerker | *Boos-Jegher*, Zürich u. *Hellmüller*, Bern |
| | | | | | | Vereinsorgan | *Werner Krebs*, Bern |
| 29 | „ | 1902 15. VI | Frauenfeld | 103 | 202 | Versicherung gegen Haftpflichtfolgen | *J. Scheidegger*, Bern |
| 30 | „ | 1903 7. VI | Chur | 94 | 182 | Samstagsarbeit u. Gewerbegesetzgebung | *Boos-Jegher*, Zürich |
| 31 | „ | 1904 26. VI | Solothurn | | | Kranken- und Unfallversicherung | *Boos-Jegher*, Zürich |

kussion geführt worden und daraus auch manche bleibende Frucht hervorgegangen ist.

Unsere Jahresversammlungen sind — wir dürfen uns dies zugestehen — vor allem aus Stunden *ernster Arbeit*. Frühzeitig am Tage begonnen, werden sie in der Regel ununterbrochen 4 bis 5 Stunden mit lobenswerter Ausdauer fortgesetzt bis zur Erledigung der Geschäfte. Nebensächliche, rein administrative Traktanden werden meist rasch erledigt, damit den prinzipiellen Erörterungen um so mehr Zeit verbleibe. Zu diesen wählt man zeitgemässe gewerbliche Fragen aus. Die abgegebenen Voten zeichnen sich meistenteils durch Kürze, Sachlichkeit, Ernst und Ruhe aus. Wenn auch hie und da der Meinungsaustausch etwas lebhafter wird, so sind doch unseres Erinnerns die Verhandlungen selten oder nie durch schrille Dissonanzen, durch persönliche Anfeindungen gestört worden.

Als besten Beweis hierfür glauben wir die Tatsache anführen zu dürfen, dass wir bis anhin die Aufstellung einer besondern *Geschäftsordnung*, die manchenorts eine wichtige Rolle spielt, nicht für nötig befunden haben. Die Anträge zu den Haupttraktanden sind in der Regel vorher gründlich vorbereitet den Sektionen gedruckt zugestellt worden, damit deren Delegierte sich über die Ansichten der Mitglieder informieren können, ohne deshalb nach verbindlichen Instruktionen stimmen zu müssen. Jedes Haupttraktandum wird durch einen oder zwei sachkundige Referenten eingeleitet. Man will die Redefreiheit sowohl dieser letztern als der Votanten nicht allzusehr beschränken, sondern überlässt es ihrem Takt und ihrer Klugheit, das richtige Mass an Zeit und Temperament zu finden. In diesem Sinne hat der Zentralvorstand im Jahre 1902 eine Motion, welche gewisse Regeln für die Verhandlungen der Jahresversammlung aufstellen wollte, ablehnend beantwortet (vergl. Jahresbericht 1902, S. 35), und die Sektionen scheinen damit einverstanden zu sein.

Unsere Jahresversammlungen haben in den letzten Jahren auch dadurch an Bedeutung gewonnen, dass sich zu denselben auf besondere Einladung nebst dem Vertreter des *schweizerischen*



*Industriedepartementes* auch offizielle Abgeordnete mehrerer *Kantonsregierungen* einfinden. Die Zahl dieser *Ehrengäste* steigt von Jahr zu Jahr und manche derselben können wir als immer Wiederkehrende besonders willkommen heissen. Ebenso freut es uns, jeweilen einen oder mehrere Abgeordnete aus dem uns befreundeten, gleiche Ziele verfolgenden *Verband deutscher Gewerbevereine* unter den Ehrengästen zu finden.

Nach Stunden ernster Arbeit darf aber auch der Geselligkeit und Freundschaft Gelegenheit geboten werden, sich zu echter Festfreude zu entwickeln, ohne dass dieser schlicht und kurz gehaltene Akt zu einer Festbummelei ausartet. Saure Wochen, frohe Feste! Am Vorabend ein freundlicher, mehr familiärer Empfang der Delegierten durch die gastgebende Sektion, mit Musik- und Gesangbegleitung, am Verhandlungstage nach vollendeter Arbeit ein einfaches gemeinsames Mittagessen mit obligatem Ehrenwein des Festortes, geschmückt von freien Tischreden, die manchmal an Schwung der Gedanken, an patriotischer Wärme und staatsmännischer Weisheit mit den besten Toasten grosser Feste sich messen dürfen und der Stimmung der Versammelten eine höhere nachhaltige Weihe geben. Zum Schluss ein gemeinsamer Ausflug in die freie Natur zu ungezwungenem Beisammensein und dann ein Auseinandergehen in alle Windrichtungen.

Wenn hie und da eine gastgebende Sektion in löblichem Eifer des Guten zu viel tun wollte an festlichem Beiwerk oder an aufopfernder Gastfreundschaft, dann wurde ihr bedeutet, dass wir beim alten guten Brauch verbleiben, d. h. eine *Jahresversammlung* und kein Jahresfest haben wollen.

Möge dies so verbleiben, die Jahresversammlung aber immer mehr sich ausgestalten zu einer ernsten, fruchtbringenden Vereinigung aller organisierten Gewerbe, zu einem *schweizerischen Gewerbetag!*

**Die Beziehungen zu den Behörden**

waren fortwährend vielseitig und rege. Insbesondere erfreute sich der Schweizer. Gewerbeverein stetsfort guter Beziehungen mit dem *Schweizer. Handels-, Industrie- und Landwirtschaftsdepartement,* speziell mit der Abteilung „Industrie", deren Vertreter vom Beginn der Bundessubvention an sich fast regelmässig an unsern Jahresversammlungen, sowie an den Sitzungen des Zentralvorstandes und der Zentralprüfungskommission mit beratender Stimme beteiligten, wozu sie gemäss § 18 der Statuten offiziell eingeladen wurden. Dem Beistand und der Fürsprache dieser Vertreter verdanken wir manche nützliche Förderung unserer Bestrebungen, wenn auch viele unserer Wünsche und Vorschläge von den Bundesbehörden ungehört blieben. Wie die nachfolgenden Kapitel nachweisen, hat das Schweizer. Industrie-Departement manches Gutachten von uns einverlangt, anderseits ist auch manche nicht erbetene Eingabe oder Petition von uns bei demselben eingereicht worden. Ausserdem sind wir oft zu Konferenzen oder Expertenkommissionen über unsere Zwecke berührende wichtige Fragen berufen worden. Vertreter unseres Vereins haben z. B. auf Einladung des Industriedepartements mitgewirkt an der Organisation und Leitung der Ausstellungen der vom Bunde subventionierten beruflichen Bildungsanstalten in Zürich (1890), Basel (1892) und Genf (1896), sowie in den grossen Ausstellungskommissionen für die Landesausstellungen in Zürich (1883) und Genf (1896) und für die Beteiligung an den Weltausstellungen in Paris (1889 und 1900).

Gleich gute, wenn auch nicht so rege Beziehungen konnte unsere Zentralleitung auch mit der *Handels*abteilung des genannten Departementes, sowie mit manchen andern Zweigen der *Bundesverwaltung* pflegen. Gar oft hätten wir gewünscht, in Bezug auf *Handels-* und *Zoll*politik und andere, den Gewerbestand nahe berührende Fragen noch öfter in Anspruch genommen zu werden. Wir haben freilich, wenn da oder dort die gewerblichen Interessen hintangesetzt oder unterschätzt werden wollten,



nicht gezögert, mit aller Entschiedenheit unsere Rechte zu wahren. Es geschah dies u. a. schon anlässlich der Handelsvertragsverhandlungen mit Frankreich (1881/2) und mit Deutschland (1885/6), sowie bei der Revision der Zolltarife in den Jahren 1882, 1886/7 und 1889. Mit der wachsenden Bedeutung und Tätigkeit des Vereins hat sich denn auch in dieser Beziehung manches gebessert.

Vom Schweizer. Departement des Innern wurde unser Verein u. a. beigezogen in der Alkoholfrage (1882), sowie bei den Vorarbeiten für die Lebensmittelgesetzgebung, für die eidgen. Volkszählungen und für die Veranstaltung einer Gewerbezählung; vom Schweizer. Justizdepartement bei den Vorarbeiten für das eidgen. Zivil- und Strafrecht und für die Gesetzgebung über Erfindungs-, Muster- und Modellschutz; vom eidgen. Eisenbahndepartement bezw. der Generaldirektion der Schweizer. Bundesbahnen betr. die Personen- und Gütertarife. Ferner ist Herr Scheidegger in seiner Eigenschaft als Zentralpräsident des Vereins in den Verwaltungsrat der Bundesbahnen berufen worden.

Mit schweizer. Gesandtschaften und Konsulaten, sowie mit Handels- und Gewerbekammern, Gewerbeverbänden und gewerblichen Zentralstellen im Ausland, ebenso wie mit Vertretern ausländischer Regierungen im Inlande haben wir in manchen Fragen Auskunft eingeholt oder erteilt und demgemäss vorteilhafte Beziehungen unterhalten. Es wollte uns oft scheinen, als ob unser Verband und dessen Sekretariat in der Fremde besser bekannt sei als in den heimischen Kreisen!

Der freundlichen Beziehungen mit manchen Kantonsregierungen haben wir bereits erwähnt. Der persönliche Verkehr mit Regierungsmitgliedern anlässlich unserer Jahresversammlungen hatte zur Folge, dass wir von dieser Seite öfters um Gutachten für kantonale Gesetzesentwürfe, namentlich betr. das Lehrlingswesen und das Hausierwesen, oder für sonstige Massnahmen der Gewerbeförderung begrüsst worden sind. Selbstverständlich war es uns Ehrensache, solchen Gesuchen nach bestem Können zu entsprechen.

Angenehm und nützlich waren ferner die mannigfachen

**Beziehungen zu Vereinen und Gesellschaften**

im In- und Auslande. Es würde zu weit führen, aller hierauf bezüglichen Vorfälle zu erwähnen. In erster Linie sei des anregenden und freundschaftlichen Verkehrs mit den auf ähnlicher Grundlage fussenden Vorständen des *Schweizer. Handels- und Industrievereins* und des *Schweizer. Bauernverbandes* gedacht; ferner des Vereins *schweizer. Geschäftsreisender,* mit welchem wir während längerer Zeit Verhandlungen über gemeinsame gewerbepolitische Massnahmen pflegten; endlich der Schweizer. *Gemeinnützigen* Gesellschaft, der schweizer. *Statistischen* Gesellschaft und der schweizer. Vereinigung zur Förderung des *internationalen Arbeiterschutzes,* welchen dreien wir in Anerkennung ihrer verdienstlichen Bestrebungen als Kollektivmitglieder angehören und uns öfter an deren Jahresversammlungen, sofern unser Interesse berührende Fragen behandelt wurden, vertreten liessen.

Mit dem Schweizer. *Arbeiterbund* versuchten wir, allerdings erfolglos, gemeinsame Beratungen zu pflegen über die Einführung gesetzlich geschützter Berufsverbände. Mit dem schweizer. *Gewerkschaftsbund* sind in jüngster Zeit Verhandlungen betreffend Regelung des Submissionswesens gepflogen worden, die noch der Verständigung harren. Ebenso hoffen wir in nächster Zeit mit Delegierten des Schweiz. Handels- und Industrievereins und des Bauernverbandes in Konferenzen gemeinsame Postulate betreffend die eidgen. *Versicherungsgesetzgebung* vereinbaren zu können.

Ferner sei daran erinnert, dass an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 26./27. Oktober 1895 in Basel, an welcher unsere Postulate betr. die Bundesgesetzgebung über das Gewerbewesen (Berufsgenossenschaften) behandelt wurden, ausser 11 Kantonsregierungen folgende schweizerische Berufsverbände unserer Einladung zur Entsendung von Delegationen Folge leisteten: Handels- und Industrieverein, landwirtschaftlicher Verein, kaufmännischer Verein, Geschäftsreisende, Grütliverein, Arbeiterbund, Stickerei-Industrie.



Der Schweizer. Gewerbeverein war an folgenden *internationalen Kongressen* vertreten: Im Jahre 1891 am „Kongress für Unfälle bei der Arbeit“ in Bern; ferner an den Kongressen für Arbeiterschutzgesetzgebung in Zürich (1897), in Paris (1900) und in Basel (1901) durch Sekretär Krebs; im Jahre 1899 am ersten internationalen Kongress für *Mittelstandspolitik* in Antwerpen durch Herrn Direktor Genoud in Freiburg.

Anschliessend an letzteres sei erwähnt, dass an jenem Kongress die wichtigsten Fragen gewerblicher Natur (Kooperation, unlauterer Wettbewerb, Bazare, Gewerbegerichte, Hausierwesen u. a. m.) besprochen wurden. Diese Kongresse sollten sich jährlich wiederholen und die *Schweiz* war dazu ausersehen, den zweiten Kongress zu übernehmen. Die Organisation eines solchen wäre dem Schweizer. Gewerbeverein zugefallen (s. Jahresbericht 1900, S. 14/15). Leider war die Zahl der auf unsere Anfrage hin eingegangenen Anmeldungen nicht hinreichend, um unsern Zentralvorstand zur definitiven Übernahme des Kongresses bestimmen zu können, weshalb wir unser Mandat in die Hände des internationalen Komitees in Antwerpen zurücklegten. Der nächste Kongress fand sodann im Jahre 1901 in Namur statt; wir verzichteten auf eine Vertretung an demselben. Nun ist unterdessen eine etwas bessere, mehr Nutzen versprechende Organisation des internationalen Verbandes geschaffen worden. Gleichwohl hat unser Zentralvorstand beschlossen, dem neuerdings eingelangten Gesuch, sich in der Leitung dieses Verbandes offiziell vertreten zu lassen, vorläufig nicht zu entsprechen.

Der Beziehungen zum *Verband deutscher Gewerbeveine* haben wir bereits (S. 57) gedacht. Es sei ergänzend beigefügt, dass auch die Landesgewerbeverbände von Elsass-Lothringen, Baden, Württemberg, Baiern und Hessen öfters unsere Jahresversammlungen mit Delegationen erfreut und auch sonst mit unserm Sekretariat fleissigen und freundschaftlichen Verkehr, z. B. durch Austausch der beidseitigen Publikationen gepflegt haben. Ebenso

haben wir seit dessen Gründung (1892) abwechselnd Vorstandsmitglieder oder Sekretäre an deren Verbandsversammlungen abgeordnet (vergl. die Jahresberichte).

Nicht nur die einzelnen Menschen, sondern auch ganze Vereine und Verbände bedürfen in heutiger Zeit der engern Fühlung und Anknüpfung mit ziel- und zweckverwandten Organen, um durch gegenseitigen Austausch der Meinungen und Erfahrungen Anregung und Belehrung zu finden. So wenig wie andere Interessengruppen dürfen wir uns durch falsch verstandenen Patriotismus davon abhalten lassen, den gleichartigen Verbänden unserer Nachbarstaaten die Hand zu reichen. *Der Interessengemeinschaft gehört die Zukunft!*

## Gewerbliche Wandervorträge.

Das Bedürfnis nach Vorträgen über gewerblich-wirtschaftliche oder technische Fragen hat sich in den Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins schon frühzeitig kund gegeben, namentlich nachdem man bemerkt hatte, welche guten Erfolge die landwirschaftlichen und kaufmännischen Vereine, sowie die organisierte Arbeiterschaft mit solchen Wandervorträgen erzielte. Das schweizer. Landwirtschaftsdepartement hat schon seit Beginn der achtziger Jahre landwirtschaftliche Wandervorträge subventioniert. In kleinern Ortschaften fehlt es manchmal an geeigneten Referenten, aber das Interesse für Vorträge ist um so lebendiger, je weniger dem Publikum zu Vergnügungen und Unterhaltungen aller Art Gelegenheit geboten wird.

Eine bessere Möglichkeit, diesem Bedürfnis entgegen zu kommen, bot sich erst mit der Schaffung des ständigen Sekretariates. Ende 1885 befasste sich der neue Vorort Zürich bereits mit der Förderung des Vortragswesens. Der neugewählte Sekretär wurde schon in den ersten Jahren öfter berufen, in den Sektionsversammlungen über die gewerblichen Zeitfragen zu referieren. Es wurde damit nicht nur das Interesse der Mitglieder für die Vereinsbestrebungen geweckt, sondern auch dem Vortragenden Gelegenheit geboten, mit den Sektionen in direkten Verkehr zu treten und dabei manch gute Anregung und Erfahrung für seine Amtstätigkeit einzuheimsen.



Um den vermehrten Anfragen genügen zu können, wurden allmählich auch einige Mitglieder des engern und weitern Zentralvorstandes in Anspruch genommen; allein nicht immer fanden diese die nötige Zeit und Musse hiezu, und manchem Gesuch konnte deshalb nicht entsprochen werden. Viele Sektionen, welche ihre Mitglieder mit Referaten im eigenen Kreise betrauten, benützten zur Vorbereitung derselben das einschlägige Material aus Archiv und Bibliothek unseres Sekretariates.

Im Jahre 1895 hielt es der Zentralvorstand für angezeigt, die Wandervorträge nicht nur besser zu *organisieren,* sondern auch durch Beiträge aus der Vereinskasse zu *unterstützen.* In einem besondern *Regulativ* wurden die Bestimmungen betreffend die Vermittlung von Referenten und deren Entschädigung, sowie die Kostendeckung durch die Zentralkasse und die betreffenden Sektionen festgestellt. Wir übernahmen fortan in der Regel die Hälfte der Kosten. Ferner wurde eine grössere Zahl von gewandten Berufsleuten, Technikern, Lehrern usw. um ihre Zusage als Referenten angegangen. Viele derselben erklärten sich zur Mitwirkung bereit und wurden in eine gedruckte Liste aufgenommen. Das *Verzeichnis* geeigneter *Themata* enthielt 110 Nummern, speziell wirtschaftliche Fragen, Rechtskunde und Gesetzgebung, gewerbliches Bildungswesen, Technologie und Geschäftskunde. Das Regulativ nebst Referentenliste und Themata-Verzeichnis wurde den Sektionen gedruckt zugestellt.

Infolge dieser Einrichtung wurde das Institut der gewerblichen Wandervorträge bald viel mehr als bisher benützt. Immerhin hätte dasselbe noch öfter in Anspruch genommen werden dürfen. Auch jetzt ergaben sich öfter Schwierigkeiten, den gestellten Begehren so zu entsprechen, wie wir es gerne gewünscht hätten: denn die

verlangten Referenten waren wegen anderweitiger Aufgaben gar oft nicht disponibel. So ergab es sich von selbst, dass die Sekretäre in die Lücke treten mussten und am meisten in Anspruch genommen wurden.

Da das im Jahre 1895 herausgegebene Verzeichnis der Themata und Referenten mit der Zeit veraltet war, wurde dasselbe im Herbst 1903 einer Revision und wesentlichen Kürzung unterzogen, was jedenfalls nur vorteilhaft wirkte.

Die Jahresberichte der Sektionen weisen nach, dass von diesen regelmässig eine grosse Zahl weiterer Vorträge, insbesondere durch eigene Mitglieder, und deshalb ohne unsere Mitwirkung veranstaltet worden ist.

Unsere Jahresberichte enthalten erst vom Jahre 1897 an bestimmte Angaben über die Zahl der Wandervorträge, welche durch Vermittlung der Zentralkasse abgehalten wurden.

Diese Zahl betrug im Jahre 1897: 9; 1898: 16; 1899: 10; 1900: 11; 1901: 19; 1902: 22; 1903: 31; 1904 bis 15. Mai: 23. Daraus ist deutlich ersichtlich, dass sich die Institution der gewerblichen Wandervorträge einer *zunehmenden Wertschätzung* seitens der Sektionen erfreut und wir sind überzeugt, dass die darauf verwendeten Mühen und Kosten gute Früchte tragen!



## Die gewerbliche Fachpresse.

Die Presse muss nicht nur im politischen und geschäftlichen, sondern wohl auch im gesellschaftlichen Leben als *Grossmacht* angesehen werden. Sie vermag einen gewaltigen Einfluss auf Verstand und Gemüt auszuüben und wirkt, je nachdem sie von gesunden oder üblen Triebkräften beherrscht wird, veredelnd und bildend oder nachteilig auf Zeit und Nachwelt.

Ein Verein, welcher die materiellen und ideellen Interessen des gesamten schweizer. Handwerker- und Gewerbestandes zu



wahren und zu fördern bezweckt, konnte nicht anders, als auch die gewerbliche Presse in seine Bestrebungen einzuschliessen. Dieser Aufgabe hat er von jeher nachgelebt, obwohl seine Dienste nicht immer gewürdigt und seine guten Absichten manchmal missverstanden worden sind.

Schon vor der Gründung des Schweizer. Gewerbevereins haben eine Reihe von gewerblichen Zeitungen unter verschiedenen Redaktionen, Verlegern und Titeln ihr Leben mühsam gefristet und sind dann mangels genügender Existenzmittel eingegangen. Der Gewerbestand hat eben — es muss dies zugestanden werden — seine Fachpresse, auch wenn sie noch so kräftig und geschickt für seine Interessen eintrat, niemals genügend unterstützt.

An der konstituierenden Versammlung 1880 zählte *Steinmann-Bucher* in seinem Referate zu den nächsten Aufgaben des Vereins u. a.: „es sei Bedacht zu nehmen auf eine Zeitschrift, welche die Interessen des Vereins vertrete". Im Jahresbericht pro 1881 erklärte der Zentralvorstand, der Verein sollte ein besonderes „Publikationsmittel" haben, um die Zwecke des Vereins wirksamer fördern zu können. Einzelne Arbeiten waren im „Schweizer. Gewerbeblatt" (Verlag von Westfehling in Winterthur) erschienen und als Separatabzüge in den Sektionen verbreitet worden. Dieses Verfahren verursachte Ausgaben und Mühen, welche durch Benützung eines gemeinsamen Organs hätten beseitigt werden können.

Neben dem „Schweizer. Gewerbeblatt" erschienen damals nur die *„Mitteilungen für den Verein schweizer. Buchdruckereibesitzer"*, die *„Schweizer. Uhrmacherzeitung"* und die *„Schweizer. Schuhmacherzeitung"*. Letztere wurde i. J. 1874 von unserm jetzigen Vereinspräsidenten Hrn. *Scheidegger* zur Abwehr ungerechtfertigter Angriffe gegen das Schuhmacherhandwerk gegründet, während mehrerer Jahre redigiert und schliesslich dem Schweizer. Schuhmachermeisterverein geschenkt.

Das *„Schweizerische Gewerbeblatt"* wurde von der Zentralkommission der Gewerbemuseen Zürich und Winterthur herausgegeben und mit reichlichen Mitteln unterstützt. Der Zentralvorstand fand (s. Jahresbericht 1881, S. 14), es eigne sich

dieses Blatt in vorzüglicher Weise als Organ des Schweizer. Gewerbevereins, sofern es im Monat wenigstens zwei- statt nur einmal erscheine. Nach stattgefundenen Verhandlungen zwischen Zentralvorstand und Herausgebern wurde vereinbart, dass zum „Schweizer. Gewerbeblatt“ allmonatlich ein Beiblatt von 3 Seiten Text erscheinen solle, das „vor allen Dingen Mitteilungen aus dem praktischen Leben, Vereinsverhandlungen usw. enthalten würde.“ Die Sektionen wurden ersucht, das Gewerbeblatt in mehreren Exemplaren (Abonnementspreis Fr. 5) zu abonnieren und von den Veröffentlichungen des Schweizer. Gewerbevereins Kenntnis zu nehmen. In der folgenden Jahresversammlung (1882) wurde auf Antrag des Vorstandes beschlossen, das „Schweizer. Gewerbeblatt“ als *Vereinsorgan* zu betrachten, in der Weise, dass die Sektionen aufgefordert würden, sich nach Massgabe ihrer Kräfte durch Abonnements zu beteiligen.

Das Gewerbeblatt war jedoch für die Mehrzahl der Gewerbetreibenden zu hoch gehalten, es berücksichtigte mehr das Kunstgewerbe und die Grossindustrie und zu wenig die wirtschaftlichen Interessen des Kleingewerbes, weshalb es trotz des offiziellen Beiblattes und trotz der Protektion des Schweizer. Gewerbevereins im Handwerkerstand nur wenige Abonnenten fand. Das Bedürfnis nach einem diesen Interessen besser dienenden Organ des Gewerbestandes machte sich allerseits geltend, so u. a. an der Delegiertenversammlung im April 1884 in Zürich, wo ein Zürcher Delegierter, Herr Klauser, den Mangel eines zweckdienlichen Vereinsorgans beklagte und den Vorstand beauftragte, geeignete Schritte zu tun. Dieser Antrag wurde angenommen.

Bald nachher, am 8. Juni 1884, beschloss die Delegiertenversammlung des bernischen Gewerbeverbandes „die Herausgabe eines volkstümlich gehaltenen Blattes für die Interessen des schweiz. Handwerker- und Gewerbestandes“ und erklärte dasselbe als sein Vereinsorgan. Der bernische Gewerberat (Vorstand des kantonalen Gewerbeverbandes) erliess sogleich einen „Aufruf an die Handwerker- und Gewerbevereine der Schweiz“, worin dieser Beschluss, sowie der Zweck und das Programm des neuen Blattes kundgegeben und zu tatkräftiger Unterstützung eingeladen wurde. Das *„Gewerbe“* erschien vom 1. Juli an 14 täglich zum Abonnementspreise von Fr. 2. 50 per Jahr unter der Redaktion und im Verlag von E. W. Krebs in Bern und fand bald einen zahlreichen Leserkreis und tüchtige Mitarbeiter. Auch der zürcher. kantonale Gewerbeverein erklärte dasselbe als Vereinsorgan. Die Anregung der Rechnungsrevisoren an der Jahresversammlung 1885, „der Vorstand möchte untersuchen, ob die vielen Druckkosten nicht dadurch vermindert werden könnten, dass die Zeitschrift „Das Gewerbe“, welches wohl in allen Sektionen verbreitet ist, als Publikationsmittel des Schweizer. Gewerbevereins benützt würde“, fand ebenfalls günstige Aufnahme.



An der folgenden ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 9. August 1885 in Luzern lag ein Antrag der Sektion Burgdorf zur Behandlung vor: „Es sei das in Bern erscheinende „Gewerbe“ als offizielles Organ des Schweizer. Gewerbevereins zu betrachten und in demselben alle von der Delegiertenversammlung, dem Zentralvorstand oder leit. Ausschuss gefassten Beschlüsse und Erlasse möglichst schnell und ausführlich zu publizieren. Der Zentralvorstand wird ermächtigt, über das Verhältnis des Schweizer. Gewerbevereins und seiner Organe zur Redaktion und zum Eigentümer des Blattes bestimmte Vereinbarungen zu treffen. Der Beschluss hat spätestens gleichzeitig mit der Konstituierung des ständigen Bureaus in Kraft zu treten.“ Mit Rücksicht auf das „Schweizer. Gewerbeblatt“ und die kurz vorher gegründete *„Handwerkerzeitung“* von St. Gallen glaubte jedoch der Zentralvorstand, die Abweisung dieses Antrages befürworten zu müssen, da er es nicht für zweckmässig halte, eines der schweizerischen gewerblichen Fachblätter zum Moniteur des Gewerbevereins zu erklären. Der Antrag Burgdorf wurde mit einer weitern Anregung betreffend Schaffung eines schweizerischen *Arbeitsmarktes* dem Vorstand zur Prüfung überwiesen, welche jedoch nicht erfolgte.

Neben dem alten „Gewerbeblatt“ von Westfehling war unterdessen noch ein *„Neues Schweizer. Gewerbeblatt“* entstanden; beide hatten sich den Titel „Organ des Schweizer. Gewerbevereins“

angeeignet, ohne dass die Zentralleitung irgend welchen Einfluss auf Redaktion und Verlegerschaft oder sonstige Kompetenzen besessen hätte. Diese und andere Unzukömmlichkeiten nötigten den Zentralvorstand, die Frage der *offiziellen Publikationen* bestimmter zu ordnen. Auf seinen Antrag wurde der Zentralvorstand von der Delegiertenversammlung von 1888 ermächtigt, „solchen schweizerischen Zeitschriften, welche speziell gewerbliche Interessen vertreten und ein bezügliches Gesuch an ihn stellen, den Titel *„Organ für die offiziellen Publikationen des Schweizer. Gewerbevereins“* zu erteilen“, unter bestimmten Verpflichtungen (Jahresbericht 1888, S. 18). Die bisher geführte Bezeichnung eines „Vereinsorgans“ fiel dahin. Diese Bedingungen wurden zuerst von vier Fachzeitungen akzeptiert, nämlich dem „Gewerbe“ in Bern, der „Illustrierten Handwerkerzeitung“ in St. Gallen und den beiden „Schweizer. Gewerbeblatt“ sich nennenden Zeitungen von Winterthur. (Letztere gingen bald darauf ein.) Damit war diese lange schwebende Frage vorläufig zu einem Abschluss gelangt.

Im Jahre 1891 wurde obgenannter Titel unter den aufgestellten Bedingungen auch dem vom Gewerbeverein Freiburg herausgegebenen Organ *„Artisan“* verliehen. Dieses Fachblatt hat unter Redaktion des Herrn L. Genoud lange Zeit wacker für die Interessen des Gewerbestandes und für die Bestrebungen des Schweizer. Gewerbevereins in der romanischen Schweiz gekämpft und es ist sehr zu bedauern, dass es im Jahre 1902 infolge ungenügender Unterstützung seitens der französisch-sprechenden Gewerbetreibenden wieder sistiert, bezw. mit einem andern Fachblatt verschmolzen werden musste.

Ebenso erhielt den erwähnten Titel im Jahre 1894 das Organ des Handwerker- und Gewerbevereins Basel, die *„Basler Gewerbezeitung“*, welche später unter dem Titel „Neue Basler Zeitung“ erschien und im Frühjahr 1904 ebenfalls wegen ungenügender Beteiligung ihr Erscheinen einstellen musste.

Gerade diese Wahrnehmung, sowie der Umstand, dass da und dort stets neue gewerbliche Fachblätter auftauchten, welche fast alle mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten,



mochte die Sektion *Basel* im Jahre 1900 veranlasst haben, den leitenden Ausschuss einzuladen, er möchte die Frage prüfen, ob nicht ein *Zentralorgan zur Wahrung und Förderung allgemein gewerblicher Interessen* geschaffen werden sollte und in welcher Weise dasselbe finanziell sicher gestellt werden könnte.

Nicht ohne Bedenken trat der leitende Ausschuss an diese Frage heran; dieselben wurden nicht geringer, als genauere, wohl erwogene Projekte und Kostenberechnungen von Fachleuten vorlagen. Aber im Bewusstsein, dass die schon längst in der Luft liegende Frage einmal zur Entscheidung gebracht werden sollte, liess man sich von den bewussten Schwierigkeiten, den voraussichtlichen Mühen und Widerständen nicht abschrecken. Man gedachte lediglich im Interesse der bessern Förderung und Ausbreitung unserer Bestrebungen ein Organ zu schaffen, das für dieselben wirksame Propaganda machen sollte.

In diesem Sinne unterbreitete der Zentralvorstand der Jahresversammlung von 1901 bestimmt formulierte Anträge, wonach die Herausgabe eines Vereinsorgans unter gewissen Voraussetzungen angestrebt werden sollte. Vor allem hätte die Vereinskasse für ein solches Unternehmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden dürfen; sodann sollte ein Verlagsvertrag erst abgeschlossen werden, sobald auf dem Subskriptionswege eine die Ausgaben deckende Abonnentenzahl sicher gestellt gewesen wäre; eine allfällige grössere Rendite sollte im Interesse des Unternehmens selbst Verwendung finden. Die Redaktion wäre durch einen vom Zentralvorstand bestellten verantwortlichen Redaktor besorgt worden. Das Verhältnis des Vereins zur übrigen gewerblichen Presse sollte durch dieses Organ keine Änderung erleiden.

An der Jahresversammlung wurde jedoch diesen Anträgen lebhaft opponiert und, da mehrere Redner die Frage noch zu wenig abgeklärt erachteten, Verschiebung der Angelegenheit beschlossen. Die Zentralleitung veranlasste darauf eine Umfrage bei den Sektionen und dieselbe ergab bei geringer Beteiligung ein unentschiedenes Resultat. Die Zentralleitung hätte ohnedies nur bei einer grossen Mehrheit zugunsten ihrer Anträge sich zu

weitern Schritten in dieser Angelegenheit veranlasst fühlen können, denn ohne tatkräftige, opferwillige Unterstützung der Vereinsmitglieder wäre ja die erforderliche Abonnentenzahl kaum erhältlich gewesen. Damit war denn auch die Schaffung eines Zentralorgans für einstweilen als erledigt zu betrachten.

Gestützt auf die während der Diskussion über das Vereinsorgan kundgegebene Offerte von drei Verlegern gewerblicher Fachblätter, den Druck eines offiziellen Bulletins für die gewerbliche Presse gratis zu übernehmen, wurde nun die Herausgabe eines solchen als teilweiser Ersatz vereinbart. Dasselbe erscheint seit Anfang 1902 unter dem Titel *„Mitteilungen des Sekretariates des Schweizer. Gewerbevereins“* in der Regel 14täglich als Manuskript gedruckt und wird der gewerblichen und Tages-Presse, sowie den Sektionen gratis zugestellt.

Diese „Mitteilungen“ können selbstverständlich den Zwecken, welche man mit Herausgabe eines Zentralorgans im Auge hatte, nicht genügen, weil die Sekretäre wegen anderweitigen Obliegenheiten der Redaktion des Bulletins unmöglich die wünschbare Aufmerksamkeit schenken können und weil die Tagespresse von dessen Inhalt selten, die gewerbliche Fachpresse nur in bescheidenem Masse Notiz nimmt.

Die gewerbliche Fachpresse hat seit der Gründung des Schweizer Gewerbevereins an *Zahl* beträchtlich zugenommen. Wir besitzen heute (vergl. das Verzeichnis im Anhang zum Jahresbericht pro 1903) ca. 44 gewerbliche Zeitschriften, worunter 2 allgemeine schweizerische, 1 allgemeine kantonale, 2 für Berufs- und Fortbildung und 39 speziell einzelnen Berufen oder Berufsgruppen dienliche (die Organe der Arbeiterschaft, welche ebenfalls ziemlich zahlreich, sind hier nicht mitgezählt).

Diese Entwicklung der gewerblichen Literatur ist gewiss erfreulich und verdient unsere volle Sympathie. Nur wäre zu wünschen, dass mit der *Zahl* der Publikationen auch ihre *Qualität* zunehmen möchte. Leider ist dies nicht immer der Fall. Gar viele Zeitschriften haben unter der eigenen und fremden Konkurrenz schwer zu leiden und das Vollbringen entspricht nicht



immer dem guten Willen. Eine Konzentration der Kräfte wäre im Interesse der Gemeinschaft gewiss nur von gutem.



## Publikationen.

Wir glauben dem im Anhang zu dieser Denkschrift enthaltenen Verzeichnis aller vom Schweizer. Gewerbeverein in den 25 ersten Jahren seines Bestehens erlassenen Publikationen nicht mehr viel beifügen zu sollen. Ein grosser Teil der geleisteten Arbeit und der gepflogenen Beratungen ist in diesen Publikationen verkörpert. Mögen andere unsere daherigen Leistungen beurteilen! Es sei immerhin gestattet anzuführen, dass die meisten dieser Schriften von der Presse günstig beurteilt wurden und namentlich auch im Ausland freundliche Aufnahme gefunden haben. Der mit solchen Veröffentlichungen geübten Propaganda, so insbesondere den „Gewerblichen Zeitfragen“ und den „Fachberichten“, glauben wir manchen Erfolg unserer Bestrebungen beimessen zu dürfen.

Wiederholt wurde angeregt, diese Schriften auch in *französischer Sprache* zu publizieren und uns damit die romanische Schweiz zu gewinnen. Die Zentralleitung hat solchen Anregungen stets ihre volle Sympathie entgegengebracht, sie musste jedoch davon in der Regel absehen in Anbetracht der bedeutenden Kosten für Uebersetzung und Druck, so lange diesen Opfern nicht ein entsprechender Gewinn an Sektionen und Mitgliedern gegenüber stund. Wo wir im Interesse der Sache eine Ausnahme machten, mussten wir leider wahrnehmen, dass die Publikationen bei unsern werten Miteidgenossen französischer Zunge nur geringes Interesse fanden und oft alle Mühe und Kosten umsonst war. Trotzdem lassen wir nicht alle Hoffnung fahren und werden neue Versuche nicht scheuen.





# Administration.

## Finanzen.

Von Anbeginn war die Zentralleitung des Schweizer. Gewerbevereins genötigt, sich „nach der Decke zu strecken“, d. h. die Ausgaben in den Grenzen der verfügbaren Mittel zu halten. In den ersten Jahren bildeten die spärlichen Jahresbeiträge der *Sektionen* fast die einzige Einnahmequelle. Vom Jahre 1886 an kam der Beitrag des *Bundes* mit Fr. 10,000 hinzu, der im Jahre 1896 auf Fr. 15,000 und im Jahre 1898 auf Fr. 20,000 erhöht wurde und damit den sich stets mehrenden Bedürfnissen Rechnung trug. Die Zentralleitung hat sich immer der tunlichsten Sparsamkeit beflissen, aber auch nie daran gedacht oder denken können, ein Vereinsvermögen zu äuffnen. Dasselbe besteht lediglich aus den jeweiligen Aktivsaldi und dem Inventarwert der Bibliothek und der Mobilien für das Sekretariat. Ein Reservefonds oder eine besondere Vermögensrechnung hat niemals bestanden. Wenn es hin und wieder gelang, einen anständigen Saldo zu erübrigen, so wurde diese Reserve in den folgenden Jahren durch ausserordentliche Ausgaben, die mit aussergewöhnlichen Leistungen zusammenhingen, wieder aufgebraucht.

Die nachstehenden Tabellen zeigen das Tempo in allmählichem Fortschritt der Einnahmen- und Ausgabensummen, entsprechend dem Wachstum des Vereins und seiner Aufgaben und Leistungen. Wir haben uns in der Vereinsrechnung mit Erwähnung der



wichtigsten Einnahmeposten begnügt, da die übrigen kein allgemeines Interesse bieten mögen. Als erste Ausgabeposten in der ersten Jahresrechnung pro 1880 figurieren: Fr. 48 als „Gründungskosten in Luzern“ und Fr. 8.65 als „Auslagen des provisorischen Vorortes.“ Unsere Gründer haben also offenbar nicht nach berühmten Mustern gearbeitet. Diese erste Rechnung im gedruckten Jahresbericht pro 1880 ist bis auf den kleinsten Posten von 30 Cts. detailliert aufgeführt. Man hatte eben damals mit sehr bescheidenen Summen zu rechnen. Seither hat sich der Umsatz um das dreissigfache, die Summe der Sektionsbeiträge um das sechsfache vermehrt.

*Übersicht der Vereinsrechnungen.*

| Jahr | Einnahmen an Sektionsbeiträgen | Einnahmen an Bundesbeitrag | Einnahmen Total [1] | Ausgaben Total | Überschuss + | Überschuss — |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1880 | 974 | — | 1,042 | 748 | 294 | — |
| 1881 | 1,007 | — | 1,672 | 1,774 | — | 102 |
| 1882 | 1,114 | — | 1,114 | 772 | 342 | — |
| 1883 | 1,301 | — | 1,301 | 888 | 413 | — |
| 1884 | 1,224 | — | 1,224 | 999 | 225 | — |
| 1885 | 1,307 | — | 1,307 | 1,275 | 32 | — |
| 1886 | 1,259 | 10,000 | 11.589 | 12,330 | — | 741 |
| 1887 | 1,393 | 10,000 | 11,503 | 11,857 | — | 354 |
| 1888 | 1,599 | 10,000 | 11,620 | 12,151 | — | 531 |
| 1889 | 2,003 | 10,000 | 12,345 | 11,771 | 574 | — |
| 1890 | 2,057 | 10,000 | 13,317 | 11,849 | 1,468 | — |
| 1891 | 2,172 | 10,000 | 12,297 | 11,420 | 877 | — |
| 1892 | 2,377 | 10,000 | 12,377 | 12,269 | 108 | — |
| 1893 | 3,015 | 10,000 | 13,157 | 12,982 | 175 | — |
| 1894 | 3,167 | 10,000 | 13,746 | 12,421 | 1,325 | — |
| 1895 | 3,380 | 10,000 | 13,474 | 16,582 | — | 3,108 |
| 1896 | 3,563 | 15,000 | 18,898 | 21,739 | — | 2,841 |
| 1897 | 3,700 | 15,000 | 19,264 | 18,440 | 824 | — |
| 1898 | 4,300 | 20,000 | 25,153 | 19,158 | 5,995 | — |
| 1899 | 4,580 | 20,000 | 25,255 | 23,184 | 2,071 | — |
| 1900 | 5,090 | 20,000 | 25,954 | 26,869 | — | 915 |
| 1901 | 5,260 | 20,000 | 35,980 | 33,729 | 2,251 | — |
| 1902 | 5,505 | 20,000 | 27,771 | 28,151 | — | 380 |
| 1903 | 5,800 | 20,000 | 26,573 | 26,056 | 517 | — |

[1]) Mit Einschluss kleinerer Einnahmeposten.

*Schweizer. Lehrlingsprüfungen.*

| Jahr | Einnahmen | | Ausgaben | | Überschuss | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Bundesbeitrag | Total | Beiträge an Prüfungskreise | Total | + | — |
| | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1889 | 2,500 | 2,500 | 1,728 | 2,278 | 222 | — |
| 1890 | 3,500 | 4,189 | 2,700 | 4,011 | 177 | — |
| 1891 | 4,500 | 10,427 ¹) | 2,443 | 12,223 ¹) | — | 1,796 |
| 1892 | 8,000 | 10,275 | 3,928 | 5,788 | 4,487 | — |
| 1893 | 8,000 | 8,741 | 4,857 | 7,067 | 1,674 | — |
| 1894 | 8,000 | 8,278 | 5,042 | 6,793 | 1,485 | — |
| 1895 | 8,000 | 8,250 | 5,454 | 8,633 | — | 383 |
| 1896 | 8,000 | 15,536 ²) | 5,298 | 16,211 ²) | — | 675 |
| 1897 | 8,000 | 8,262 | 5,705 | 9,547 | — | 1,285 |
| 1898 | 8,000 | 8,093 | 5,482 | 10,200 | — | 2,107 |
| 1899 | 10,000 | 10,055 | 6,044 | 8,712 | 1,343 | — |
| 1900 | 10,000 | 10,108 | 6,796 | 11,185 | — | 1,077 |
| 1901 | 10,000 | 10,145 | 6,970 | 11,985 | — | 1,840 |
| 1902 | 13,000 | 13,255 | 9,115 | 12,930 | 325 | — |
| 1903 | 13,000 | 13,202 | 9,220 | 14,694 | — | 1,492 |

¹) Lehrlingsarbeitenausstellung in Bern mit besondern Subventionen.
²) Lehrlingsarbeitenausstellung in Genf „ „ „

Wiederholt war die Zentralleitung einlässlich bemüht zu prüfen, wie das finanzielle Gleichgewicht hergestellt, bezw. neue Einnahmequellen beschafft werden könnten. Im Jahre 1887 wurde z. B. darüber diskutiert, ob nicht auch die *Kantone* um *Beiträge* angesprochen werden könnten. Eine Verminderung der Ausgaben ohne gleichzeitige Beeinträchtigung der Vereinsleistungen erschien nicht möglich. Auch die *Beiträge der Sektionen* könnten im Interesse der möglichst weitgehenden Zuziehung aller gewerblichen Vereinsgrenzen und Institutionen nicht willkürlich gesteigert werden. Die Finanzverhältnisse unserer Sektionen sind mit wenigen Ausnahmen nicht besonders günstig, da auch diese an ihre Mitglieder nicht zu weitgehende Ansprüche stellen dürfen, wenn sie eine zahlreiche Mitgliedschaft erreichen wollen. Die meisten unserer Sektionen verwenden ferner ihre Mittel zum grössern Teil zur Förderung gewerblicher Bestrebungen in ihrem Gebiete (Hand-



werkerschulen, Lehrlingsprüfungen usw.) und erübrigen wenig für allgemeine, ihnen ferner liegende Aufgaben. Immerhin war man mittelst der im Jahre 1894 durchgeführten Statutenrevision (vergl. S. 21) darauf bedacht, die bisher geübte Willkür in der Beitragspflichtung aufzuheben und die Sektionen möglichst gleichmässig, d. h. nach ihrer wirklichen Mitgliederzahl, zu verpflichten. Die bezügliche Statutenbestimmung ist auch konsequent durchgeführt worden. Die Änderung der Beitragspflicht der einzelnen Sektionen hat übrigens, wie ersichtlich, keine ausserordentliche Einnahmenerhöhung bewirkt. Die regelmässige Zunahme der Sektionsbeiträge ist also lediglich eine Folge der Vermehrung der Sektionen und ihrer Mitglieder.

Aus der Tabelle betr. die separat geführte *Kasse der Lehrlingsprüfungen* ist ersichtlich, dass wir für diese sozusagen ausschliesslich auf den Bundeskredit angewiesen sind. Der Schweizer. Gewerbeverein, dem dieser Kredit zur speziellen Verwendung anvertraut wird, leistet übrigens an die Lehrlingsprüfungen auch seinerseits ein Beträchtliches durch die Arbeit seines Sekretariates und durch mancherlei Auslagen, deren Summe in den allgemeinen Verwaltungskosten der Vereinsrechnung inbegriffen ist. Die stetige Zunahme der Beiträge an die Lehrlingsprüfungskreise ergibt sich von selbst aus der wachsenden Beteiligung. Wie der Verein, so kann auch die Kasse der Lehrlingsprüfungen *keinen Reservefonds und kein eigentliches Vermögen* nachweisen. Vorübergehende Aktivsaldi werden durch nachfolgende Defizite infolge notwendiger Mehrausgaben wieder ausgeglichen. Die Erhöhung des Bundeskredites ist jeweilen eine notgedrungene Erlösung aus solchen Defizitperioden.

Die *Prüfung der Rechnungen* wurde in den ersten Jahren durch zwei von der Delegiertenversammlung direkt gewählte Revisoren vorgenommen. Später beauftragte man abwechslungsweise eine andere Sektion mit der Wahl der Revisoren aus ihrer Mitte, und zwar wurde es zur Übung, dass man jeweilen diejenige Sektion mit dieser Mission betraute, welche die Jahresversammlung übernommen hatte.

Als an der Delegiertenversammlung von Biel 1895 die Rechnungsrevisoren, ihre damalige Kompetenz überschreitend, auch Anträge einreichten, welche sich nicht nur auf die Kassaführung, sondern auf die Geschäftsführung überhaupt bezogen, beschloss jene Versammlung auf Antrag des Vereinssekretärs, es sei inskünftig die Kompetenz der Revisoren insoweit zu ergänzen, dass sie als *„Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission"* zu funktionieren haben. Diesem Beschluss ist seither nachgelebt worden.



## Bibliothek und Archiv.

Die Bibliothek ist seit Errichtung des ständigen Sekretariates, meistens durch Kauf, teilweise auch durch Schenkung und Widmung, fortwährend vermehrt worden. Im Jahre 1887 zählte sie z. B. 600, 1892 schon 1200, 1901 2220 und heute ca. 2600 Bände meist volkswirtschaftlichen und gewerblichen Inhalts. Von der Drucklegung des Kataloges, der im Bureau aufliegt, wurde ersparnishalber abgesehen. Die Bibliothek dient, ebenso wie das Archiv, in welchem grössere und kleinere Aktenstücke des mannigfaltigsten Inhalts gesammelt und nach Materien geordnet sind, nicht nur der Zentralleitung, sondern wird sehr häufig auch von Sektionsvorständen und Mitgliedern, von Referenten für Wandervorträge, von Behörden und verwandten Instituten oder auch von Studierenden benützt.

Zum Vereinsarchiv gehört auch die **Vereinsfahne**. Ihre Existenz mag freilich den wenigsten Mitgliedern bekannt sein, da sie selten Luft und Licht genossen hat, vielmehr Jahrzente hindurch unberührt geblieben und stets wohl verwahrt worden ist. Wir denken eben heutzutage etwas nüchterner von solchen äussern Symbolen der Einigkeit und Zusammengehörigkeit, als vor genau 50 Jahren. Anno 1854 betrachtete es nämlich das Zentralkomitee des im Jahre 1852 gegründeten „schweizer. Handwerker und Gewerbevereins" in Bern als eine der dringlichsten Aufgaben, „sämtliche Sektionen unter einer Mutterfahne zu versammeln". Der Antrag wurde angenommen; aus einem Kreisschreiben vom Februar 1856 geht hervor, dass diese Fahne zuerst bei der Eröffnung der Industrieausstellung in Willisau (Sommer 1855) und sodann bei derjenigen in Solothurn (1855) entfaltet worden ist. Auf weissem Grund ist ein Bienenkorb als Sinnbild des Fleisses, auf der Kehrseite sind mancherlei Handwerker-Emblême mit dem Motto: „Arbeit ist des Bürgers Zierde", sowie der Name des Schweizer. Handwerker- und Gewerbevereins gemalt. Mit der Auflösung des Vereins im Jahre 1864 verlor auch die Fahne ihre Bestimmung. Erst 1882 wurde sie der Vergessenheit entrissen und von Berner Delegierten feierlich dem Zentralvorstand des neugegründeten Vereins zur Aufbewahrung anvertraut.

Da sie demnach nicht eigentlich die Fahne *unseres* Vereins ist, sondern ihm nur als ehrwürdiges Andenken an vergangene Zeiten und Bestrebungen übergeben wurde, wollen wir sie auch fernerhin treulich verwahren und hoffen, dass unser Verein auch ohne den Besitz eines gleichwertigen Symbols sich immerfort der treuen Zusammengehörigkeit und Einigkeit seiner Mitglieder erfreuen werde!





# Wirksamkeit.

## Der Zweck des Schweizer. Gewerbevereins

ist in § 1 seiner Statuten folgendermassen zum Ausdruck gelangt:

„Die Handwerker- und Gewerbevereine der Schweiz bilden unter dem Namen „Schweizer. Gewerbeverein" einen Verband mit dem Zwecke, die gemeinschaftlichen Interessen des gesamten schweiz. Handwerker- und Gewerbestandes zu vertreten und zu diesem Behufe auch über Fragen, welche das schweiz. Handwerk und Gewerbe berühren, den Bundesbehörden begutachtend an die Hand zu gehen."

Die nachfolgende Darstellung der 25jährigen Wirksamkeit wird am besten darüber Rechenschaft geben, ob und inwieweit dieser Zweck erfasst worden sei. Immerhin möge hier folgen, wie gemäss dem statutarischen Zweck die *Aufgaben und Obliegenheiten* des Vereins anlässlich der Landesausstellung in Genf gekennzeichnet worden sind:

*Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des gesamten schweizerischen Handwerker- und Gewerbestandes,*
*Untersuchungen und Erhebungen über die gewerblichen Verhältnisse im In- und Auslande,*
*Begutachtung gewerblicher Fragen bei eidgen. und kantonalen Behörden,*
*Förderung der eidgenössischen und kantonalen Gewerbegesetzgebung,*
*Regelung des Submissionswesens und des Kreditwesens,*
*Gewerbliche Wanderlehrvorträge,*



*Publikationen über gewerbliche Zeitfragen,*
*Arbeitsnachweis für junge geprüfte Handwerker*
*Organisation und Leitung der schweizerischen Lehrlingsprüfungen,*
*Förderung der Berufslehre in der Werkstätte mittelst Prämiierung tüchtig befundener Lehrmeister,*
*Unentgeltliche Ausgabe von Normal-Lehrverträgen.*

* * *

Die vorhergehenden Kapitel behandeln die Entstehung, Entwicklung, Organisation und Verwaltung des Vereins. Nun möge uns in den nachfolgenden Kapiteln noch ein kurzer Überblick gestattet sein darüber, was der Verein bis heute gewirkt, erstrebt und auch wirklich erreicht hat.

Es kann sich selbstverständlich nicht darum handeln, den Verlauf all der vielfachen Anträge und Anregungen, welche jemals gestellt worden sind und die teilweise von ganz vorübergehender Bedeutung waren, einlässlich zu verfolgen, sondern vielmehr um die Behandlung gewerblicher Zeitfragen von grösserer Bedeutung und bleibendem Interesse und insbesondere solcher Angelegenheiten, welche den Verein fast anhaltend beschäftigt haben und noch weiter beschäftigen werden.



## Regelung des Lehrlingswesens.

Von der Ansicht ausgehend, dass die Förderung des Lehrlingswesens enge zusammenhängt mit der Förderung der Gewerbe überhaupt und dass jede Reform des Gewerbewesens an der Wurzel, d. h. beim Lehrlingswesen beginnen müsse, weil hier am ehesten mit Aussicht auf Erfolg mannigfache Übelstände beseitigt, künftigen Schäden vorgebeugt werden könne, hat der Verein von jeher der Regelung des Lehrlingswesens seine besondere Fürsorge angedeihen lassen.

Bei der Beratung des Arbeitsprogramms des neugegründeten

Vereins (April 1880) schlug Herr Autenheimer vor, eine *Preisschrift* über das Lehrlingswesen auszuschreiben. Die Anregung wurde zum Beschluss erhoben und sofort ausgeführt (Juni 1880). Für die Lösung der besten Arbeiten wurden zwei Preise von Fr. 100 und Fr. 50 ausgesetzt. Von 30 eingegangenen Arbeiten wurden diejenigen der Herren G. Hug, Lehrer in Winterthur und Ed. Boos in Zürich prämiiert und in einer gemeinsamen Broschüre veröffentlicht. Die dort niedergelegten Ansichten und Vorschläge sind heute noch im grossen und ganzen zutreffend; manche dieser Vorschläge haben ihre Verwirklichung gefunden.

Anlässlich der gewerblichen Enquete von 1883 und sodann vom Jahre 1885 an beschäftigte sich die Zentralleitung wieder intensiver mit der Regelung des Lehrlingswesens. Das schweizerische Handelsdepartement ersuchte den Zentralvorstand, in bezug auf das Lehrlingswesen und das Verhältnis zwischen Meister und Gesellen *Erhebungen* zu veranstalten, um auf Grundlage des Ergebnisses zu prüfen, was von Bundeswegen zur Hebung des Gewerbewesens in dieser Richtung getan werden könnte. Die vom Zentralvorstand aufgestellten Fragebogen wurden von den Sektionen fleissig beantwortet. Es war eine der ersten Aufgaben des neuerrichteten Sekretariates, das eingelangte Material zu verarbeiten. Der leitende Ausschuss hielt es für zweckmässig, gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Ergebnisse den Entwurf eines *„Bundesgesetzes* betr. die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge“ vorzulegen. Dieser Entwurf wurde sodann in den Sektionen und an den Delegiertenversammlungen von 1887 und und 1888 gründlich diskutiert und fand allseitig günstige Aufnahme. Es wurde gewünscht, dass in ähnlicher Weise auch andere Materien der gewerblichen Gesetzgebung ausgearbeitet werden möchten, so dass man auf diesem Wege mit der Zeit zu einer auf den Wünschen des Gewerbestandes beruhenden *schweizerischen Gewerbeordnung* gelangen könnte. Der Vertreter des schweizerischen Industriedepartements, Herr Dr. Kaufmann, empfahl jedoch an der Versammlung in Zug (1888), vorerst die Frage des *Umfanges* einer schweizerischen Gewerbeordnung zu prüfen; denn



es habe sich seit 1885 die Sachlage geändert, weil man an kompetenter Stelle dafür halte, es werde zu einer Gewerbeordnung die Revision der *Bundesverfassung* notwendig sein. Es liege demnach die Frage nahe, ob nicht der Schweizer. Gewerbeverein die Gewerbegesetzgebung in grösserem Umfange in Beratung ziehen solle. Diesem Votum entsprechend beschloss die Versammlung, für eine nächste Revision der Bundesverfassung das Postulat einer allgemeinen schweizerischen Gewerbeordnung aufzustellen und den Zentralvorstand mit den zweckdienlichen Schritten zu beauftragen. Der beratene Gesetzesentwurf wurde gleichwohl als vorläufiges Ergebnis der Erhebungen und Beratungen dem Bundesrate Ende 1888 eingereicht und blieb dort ruhen bis zum heutigen Tage!

Die gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens hat jedoch in den folgenden Jahren stets wieder unter den Postulaten für ein schweizerisches Gewerbegesetz figuriert, indem nun die Ansicht obwaltete, dass diese Frage nicht in einer besondern Gesetzesvorlage, sondern in Gemeinschaft mit den übrigen Postulaten ihre Lösung finden sollte. (Vergl. Gewerbegesetzgebung.)

Als im Jahre 1894 die Verfassungsvorlage, welche dem Bunde das Recht erteilen wollte, auf dem Gebiete des Gewerbewesens einheitliche Bestimmungen aufzustellen, verworfen worden war, bekam bald in mehreren Kantonen die Ansicht Oberhand, dass es nun der *kantonalen Gesetzgebung* vorbehalten sein müsse, die dringlichsten Reformen im Gewerbewesen durchzuführen und dass hiefür die Regelung und Förderung der Berufslehre eine sehr geeignete Materie sei.

So sind denn, meistens auf Anregung unserer Sektionen und mit unserer Hilfe, im letzten Jahrzehnt mehrere kantonale Gesetze entstanden oder in Ausführung begriffen, welche teils die gesamte Berufslehre gesetzlich regeln, teils nur das Lehrverhältnis ordnen, teils auch vorzugsweise den Lehrlingsschutz oder die staatliche Ordnung der Lehrlingsprüfungen und der gewerblichen Bildungsanstalten zum Ziele haben.

Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass die vom Schweizer.

Gewerbeverein nach einheitlichen Grundsätzen geleiteten *Lehrlingsprüfungen* (s. S. 90 hiernach) nicht allein die Vornahme von Prüfungen zum Zwecke haben, sondern direkt und ohne gesetzliche Zwangsmittel auf eine *Regelung der Lehrverhältnisse* hinarbeiten. So lange gesetzliche Bestimmungen fehlen, sind die Lehrlingsprüfungen das zweckmässigste und sicherste Mittel, um dahin zu wirken, dass für jeden Beruf eine entsprechende Lehrzeitdauer festgestellt werde und dass jeder Lehrling ein notwendiges Mass von gewerblichem Fortbildungsunterricht erhalte.

## Normal-Lehrverträge.

Der Mangel gesetzlicher Bestimmungen über das Lehrverhältnis erzeugte, wie schon erwähnt, mannigfache Übelstände. Ein Lehrvertrag wurde selten schriftlich abgeschlossen und Lehrmeister wie Lehrlinge waren gegen willkürlichen Vertragsbruch schutzlos. Verschiedene gewerbliche Vereine und Behörden bemühten sich, diesem Übelstande wenigstens dadurch abzuhelfen, dass sie den Abschluss eines *schriftlichen* Lehrvertrages durch gedruckte Formulare zu erleichtern suchten. Aber diese Formulare entsprachen nach Text und Form nicht immer den wirklichen Bedürfnissen oder dem geltenden Recht; zudem waren sie sehr verschiedenartig.

Im Juli 1883 befasste sich der Zentralvorstand mit Vorschlägen des Herrn Architekt *Nabholz* in Riesbach-Zürich in Bezug auf eine einheitliche freiwillige Ordnung des Lehrlingswesens. Dessen erster Vorschlag (vergl. nachfolgend auch diejenigen betr. Lehrlingsprüfungen usw.) ging dahin, es seien die Lehrverträge nach *einheitlichen Grundsätzen* zu vereinbaren. Die Einführung einheitlicher Formulare (für welche ein Entwurf ebenfalls vorlag) sollte vom Zentralvorstand aus durch Vermittlung der Kantonalvorstände geschehen, und wo solche nicht bestehen, solle eine Sektion die Vermittlung für die übrigen Sektionen des Kantons übernehmen.



Diese Vorschläge fanden in fast allen Sektionen Zustimmung; man erklärte sie als einen „grossen Fortschritt“ in der Reform des Lehrlingswesens; aber vorläufig wurde ihnen wenigstens in Bezug auf einheitliche Lehrverträge keine praktische Folge gegeben. Mehrere Sektionen gaben ihren Mitgliedern besondere Formulare ab. Erst im Jahre 1888 kam das Verlangen nach einem für die *ganze Schweiz gleichlautenden,* möglichst für *alle Berufsarten anwendbaren* Text des Lehrvertrages deutlicher zur Geltung. Der Zentralvorstand nahm die Sache an die Hand, indem er das vom *Gewerbeverein St. Gallen* i. J. 1887 ausgearbeitete Formular als Vorbild benützte, das sich bereits in der Praxis bestens bewährt hatte. Der umgearbeitete Entwurf wurde von den Sektionen begutachtet, grösstenteils gut befunden und vom März 1889 an als *schweizerischer Normal-Lehrvertrag* jedermann *gratis* abgegeben. Man hoffte dadurch für das Lehrverhältnis in der ganzen Schweiz eine *gleiche Grundlage* und eine *grössere Rechtssicherheit* zu gewinnen.

Diese Hoffnung ist nicht getäuscht worden. Dank ausgibiger regelmässiger Publikationen in der gesamten schweizerischen Presse zeigte sich sofort eine bedeutende Nachfrage. Mehrere Berufsverbände, sowie auch Vormundschafts-, Erziehungs- und Anstaltsbehörden, welche auf Ausgabe eigener Formulare Wert legten, passten wenigstens den Text derselben dem unsrigen an. Der *schweizer. gemeinnützige Frauenverein* liess gleichlautende Vertragsformulare für *Lehrtöchter* anfertigen und der Gewerbeverein Freiburg übernahm die Verbreitung der *französischen* Ausgabe in der romanischen Schweiz. Später wurde auch die Herstellung und direkte Auslieferung dieser beiden Ausgaben auf unsere Rechnung übernommen. Im Jahre 1904 wird ferner eine Ausgabe in *italienischer* Sprache erscheinen.

Der schweizer. kaufmännische Verein ist unserm Beispiel gefolgt durch Herausgabe von Lehrverträgen für *Kaufleute.* Ferner hat unser Beispiel auch im *Auslande* Nachahmung gefunden.

Mehrere Kantone haben in ihren Gesetzen über das Lehrlingswesen die schriftliche Abfassung des Lehrvertrages vorgeschrieben und anerkennen unsern Normal-Lehrvertrag als offiziellen Text; andere, wie z. B. Waadt, geben amtlich vorgeschriebene Lehrverträge in ähnlicher Fassung aus.

Es ist begreiflich, dass ein solcher Vertragstext so gut wie jedes Gesetz nicht all den vielgestaltigen Bedürfnissen des Erwerbslebens und veränderlichen Zeitverhältnissen Rechnung tragen kann und dass bei dessen Anwendung oder bei der gerichtlichen Beurteilung von Vertragsstreitigkeiten sich nach und nach Lücken und Mängel zeigen. Diese zu beseitigen, hat der Zentralvorstand sich angelegentlich bemüht, indem er zweimal, zuletzt im Frühjahr 1904, eine *Totalrevision* des Textes vorgenommen hat, nicht ohne vorher die Wünsche und Vorschläge der Rechtskundigen und Gewerbetreibenden einzuholen.

Über die *Steigerung* der Nachfrage nach unsern Formularen geben folgende Ziffern ein sprechendes Bild. Es wurden unter anderm ausgegeben im Jahre 1889: ca. 5000; 1892: 5700; 1895: 8194; 1898: 9624; 1901: 12,614; 1903: 12,674 Exemplare. Obwohl leider die schriftliche Form noch lange nicht die allgemeine Regel bildet, so ist doch mit diesen Zahlen bewiesen, dass unser Normal-Lehrvertrag einem allgemeinen Bedürfnis dient und dass der Text desselben zu einem *Gewohnheitsrecht* für die ganze Schweiz geworden ist.

## Berufliche Bildung.

Die Frage der gewerblichen Fortbildung und Fachbildung ist von jeher von den Handwerker- und Gewerbevereinen der Schweiz als eine ihrer vornehmsten Aufgaben betrachtet worden und es gibt wohl nur wenige gewerbliche Bildungsanstalten, welche nicht in der einen oder andern Weise auf der tatkräftigen Unterstützung dieser Vereine beruhen.

So war es denn ganz natürlich, dass auch der Schweizer.



Gewerbeverein, getreu seinem Zweck, die auf das berufliche Bildungswesen bezüglichen Fragen nicht nur diskutiert, sondern praktisch gefördert hat. Zur Zeit seiner Gründung war dasselbe noch gering entwickelt. Die *Handwerker- und Gewerbeschulen* freilich waren, namentlich in den gewerbetätigen Gebieten der deutschen Schweiz, ziemlich zahlreich; aber die meisten besassen bescheidene Mittel und praktisch wenig ausgebildete Lehrkräfte, sie konnten somit kaum den dringendsten Bedürfnissen gerecht werden. Die Zahl der *Fachschulen* war gering und beschränkte sich meist auf die Zentralpunkte der hochentwickelten Uhren- und Textilindustrien. An höheren Fachschulen bestunden nur einige städtische, wenig leistende Kunstgewerbeschulen und das vom ersten Zentralpräsidenten *Autenheimer* gegründete und geleitete kantonale Technikum in Winterthur für die Mittelstufe.

Die engbegrenzten *kantonalen* Verhältnisse und die spärlichen finanziellen Mittel stunden einer ins Grosse gehenden Entwicklung und einem das Ganze ins Auge fassenden, planmässigen und einheitlichen Vorgehen entgegen. Gründliche Hilfe war da nur vom *Bund* zu erwarten. Einzig das eidgen. Polytechnikum, welches jedoch dem Gewerbe nur indirekt zu Nutzen gereichte, hatte sich der Gunst einer reichlichen Bundessubvention zu erfreuen. Unsere Nachbarstaaten Frankreich, Baden, Württemberg und Österreich waren uns in *der Förderung der gewerblich-technischen Bildung* weit überlegen: ihre dadurch erzielte höhere Konkurrenzfähigkeit bedrohte unsere nationale Wohlfahrt. Die Schweizer hatten ob der Fürsorge für die allgemeine und wissenschaftliche Bildung die industrielle und gewerbliche, wie auch die kaufmännische Berufsbildung vernachlässigt.

Es war namentlich der vom Schweizer. Gewerbeverein im Jahre 1883 veranstalteten *gewerblichen Enquete* vorbehalten, diese Mängel aufzudecken und zugleich die zweckdienlichen Mittel zu ihrer Beseitigung zu offenbaren. Unter den Ergebnissen dieser Enquete ragt als bestes und fruchtbringendstes hervor das Gutachten unseres Ehrenmitgliedes Prof. *Heinrich Bendel* in Schaffhausen, ehemals Direktor des Gewerbemuseums in St. Gallen, über

die „gewerbliche Erziehung in der Schweiz“. Wir müssen uns hier darauf beschränken, aus der sehr umfangreichen und gediegenen Studienarbeit die Schlussfolgerung zu zitieren:

> „Die Förderung und Steigerung der gewerblichen und industriellen Berufsbildung durch gewerbliche Fortbildungsschulen, gewerbliche und industrielle Fachschulen, Gewerbemuseen und das Vereinswesen ist ein Gebot dringender Notwendigkeit für unser Land.“

Das Gutachten *Bendel's* fand, wie nicht bald ein anderes, bei den Bundesbehörden williges Gehör und rasche Verwirklichung. Innerhalb Jahresfrist, am 27. Juni 1884, erliessen die eidgen. Räte den „*Bundesbeschluss* betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung.“ Er ging vom Gedanken aus, dass die vom Bunde ausgehende Förderung an das bereits Vorhandene anschliessen und dass der freien Entwicklung des gewerblichen Bildungswesens voller Spielraum gewahrt bleiben solle; die Bundessubvention sollte ferner auch einer vermehrten Betätigung und Unterstützung durch Kantone und Gemeinden rufen. Durch Schaffung einer sachkundigen Oberaufsicht des Bundes sollten die lokalen Organe zu den notwendigen Verbesserungen angeleitet werden.

Niemand wird verkennen, welch gewaltig günstigen Einfluss diese Bundeshilfe auf unser gewerbliches Bildungswesen seit 1884 ausgeübt hat. Es kann nicht Aufgabe vorliegender Denkschrift sein, diese Wirkungen ausführlich zu erörtern. Statt vieler Worte wollen wir einige Zahlen sprechen lassen, obwohl auch sie nur ein äusseres Merkmal dieser grossen Kulturaufgabe sein können.

| Jahr | Zahl der subventionierten Bildungsanstalten | Gesamt-Ausgaben | Beiträge von Kantonen, Gemeinden und Privaten[1]) | Bundesbeiträge |
|---|---|---|---|---|
| | | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1884 | 43 | 438,235 | 304,675 | 42,610 |
| 1889 | 125 | 1,390,702 | 814,697 | 321,364 |
| 1894 | 185 | 1,994,390 | 1,118,392 | 470,399 |
| 1899 | 242 | 2,838,718 | 1,634,315 | 786,229 |
| 1902 | 298 | 3,547,241 | 2,097,690 | 980,077 |
| 1884—1902 | **Total:** | **36,993,198** | **21,472,619** | **9,343,905** |

[1]) Zur Ausgabendeckung dienen noch Schulgelder u. a. m.



Es kann beigefügt werden, dass der Bund seit 1884 ähnliche Bundesbeschlüsse zur Förderung der *kommerziellen* Bildung und der *hauswirtschaftlichen* Bildung des weiblichen Geschlechts erlassen hat und dass die Summen der bezüglichen Staats- und Gemeindebeiträge sich ebenfalls sehr hoch belaufen.

Unser Zentralvorstand sah sich im Oktober 1884 veranlasst, die Sektionen auf den Bundesbeschluss und die Vollziehungsverordnungen aufmerksam zu machen, damit sie die tunlichste Verwendung der Bundessubvention in ihren engern Kreisen studieren. Wenn wir die Jahresberichte unserer Sektionen durchgehen, so können wir bemerken, dass die Mehrzahl derselben der Förderung und Pflege des gewerblichen Unterrichts, und insbesondere den gewerblichen Fortbildungsschulen grosse Aufmerksamkeit schenkt.

Im Jahre 1888 hatte unsere Sektion, damals „Verein von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen der Schweiz“ (heute „Verband zur Förderung des Zeichen- und gewerblichen Berufsunterrichts“ betitelt) sich die Aufgabe gestellt, ein ausführliches Programm für die untern Stufen der gewerblichen Fortbildungsschulen und insbesondere für den Zeichenunterricht auszuarbeiten. Der Verein wünschte hiefür die Mitwirkung tüchtiger Fachleute und Berufsverbände, und ersuchte uns, Vorschläge zu einem *Lehrprogramm* für das berufliche Zeichnen anzugeben. Unser leitender Ausschuss überwies die ganze Frage zuerst einer Fachkommission und brachte deren Gutachten den Sektionen und den Gewerbeschulkommissionen zur Kenntnis.

Dem Bunde gegenüber wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte derselbe *periodische Ausstellungen der Schülerarbeiten* aller subventionierten Bildungsanstalten, verbunden mit einer Begutachtung durch Fachexperten und mit einer Lehrerkonferenz veranstalten. Ferner wurde gewünscht, es möchte der zeitweise Besuch ausgebildeter und mustergiltiger Anstalten des In- und Auslandes durch Gewerbelehrer ermöglicht werden; ebenso möchte eine wohleingerichtete Sammlung guter Modelle und Vorlagen für den gewerblichen Zeichenunterricht errichtet und damit eine Auskunftstelle verbunden werden. Das schweizer. Industriedepartement

hat dem erstgenannten Wunsche Folge geleistet, indem im Jahre 1890 eine Ausstellung von Schülerarbeiten der gewerblichen Fortbildungsschulen in Zürich, 1892 eine solche von Schülerarbeiten der Kunstgewerbe- und Fachschulen in Basel und 1896 an der Landesausstellung in Genf eine Gesamtausstellung aller vom Bunde subventionierten Bildungsanstalten auf Kosten der Eidgenossenschaft veranstaltet wurde. Diese Ausstellungen, an denen auch unser Sekretariat mitzuwirken berufen war, haben neben vielen erfreulichen Fortschritten auch mancherlei Lücken und Mängel unseres Bildungswesens aufgedeckt und damit dessen sorgfältigere und tatkräftigere Leitung und Pflege wesentlich gefördert. Manche unserer Sektionen haben den Ausstellungen gemeinsame Besuche abgestattet und dabei neue Anregungen empfangen.

Die da und dort gemachten Versuche, den *Sonntagsunterricht* an Gewerbeschulen einzuschränken oder zu verunmöglichen, haben Zentralleitung und Sektionen öfter beschäftigt. Im Jahre 1899 forderten wir die letztern zur Vernehmlassung auf und konnten aus den zahlreich eingelangten Berichten konstatieren, dass im allgemeinen eine Einschränkung des Sonntagsunterrichtes als wünschenswert erachtet, eine gänzliche Beseitigung desselben aber um der allgemeinen beruflichen Ausbildung willen keineswegs befürwortet werde. Gegen allfällige Massregelungen der Schulen durch Entzug der Subvention sollten sich die Sektionen ganz entschieden wehren.

*Fachkurse* für Meister und Gehilfen sind von uns stets als ein zweckmässiges Mittel zur Förderung der Berufsbildung erachtet und demnach mehrmals subventioniert worden. Da jedoch bezügliche Gesuche sich häuften und uns die Möglichkeit benommen war, jedes einzelne Gesuch auf seine Berechtigung zu prüfen, mussten wir vorerst an deren Subvention gewisse Bedingungen knüpfen und sodann, als uns keine Mittel für solche Zwecke mehr verfügbar blieben, zu unserm Bedauern auf jede weitere Unterstützung ganz verzichten.

Bei den Erhebungen über das Lehrlings- und Gesellenwesen im Jahre 1886 hatten sich sehr viele Wünsche nach Förderung der *Fachbildung* der Handwerker geltend gemacht. Namentlich wurde die Errichtung von *Fachschulen* und *Lehrwerkstätten* als notwendiges Mittel zur Hebung und Verbesserung der vielfach ungenügenden *Werkstattlehre* empfohlen. Der Zentralvorstand glaubte dieser Frage besondere Aufmerksamkeit schenken zu sollen. Seinem Auftrag Folge leistend, hielt Hr. *Scheidegger* an der Jahresversammlung 1887 in Aarau ein Referat über die Errichtung von Lehrwerkstätten; dasselbe war schon vor der Versammlung als I. Heft der „Gewerblichen Zeitfragen" im Druck erschienen. Nach reichlich benützter Diskussion, in welcher über die Notwendigkeit und den Nutzen solcher Anstalten Übereinstimmung herrschte und nur die praktische Ausführung zu Meinungsverschiedenheiten Anlass gab, wurde der Zentralvorstand eingeladen: „Falls die Initiative für Errichtung einer Werkstattschule ergriffen wird und für eine richtige Anhandnahme der Angelegenheit unter Mitwirkung der Gemeindebehörden und eventuell Staatsbehörden gesorgt ist, in Anbetracht der Wichtigkeit dieser Angelegenheit in Rücksicht auf die Produktionsfähigkeit unseres Landes einen entsprechenden Bundesbeitrag an eine solche Anstalt nachzusuchen."

Bald darauf beschloss die Stadt *Bern* die Errichtung zweier Lehrwerkstätten als Gemeinde-Institut, welches bereits mit 1. Mai 1888 (später unter Leitung des Hrn. *Scheidegger*) ins Leben treten konnte und sich seither kräftig entwickelt hat. (Heute bestehen Fachabteilungen für Schreiner, Schlosser, Spengler und Mechaniker.) Fast gleichzeitig wurde am Gewerbemuseum *Zürich* eine Lehrwerkstätte für Holzbearbeitung und am Gewerbemuseum in *Winterthur* eine solche für Metallbearbeitung begründet.

Noch in manch andern zahlreichen Fällen von untergeordneter Bedeutung war dem Schweizer. Gewerbeverein, wenn auch nicht unmittelbar und finanziell, Gelegenheit zur Förderung des beruflichen Unterrichts und aller damit zusammenhängenden Fragen geboten.



## Gewerbliche Lehrlingsprüfungen.

Es ist dies wohl eine der wichtigsten und dankbarsten Aufgaben, welche der Verein jemals übernommen hat.

Den ersten Anstoss zur Wiedereinführung der Lehrlingsprüfungen, welche seit Aufhebung der Zünfte wie so manche andere segensreiche Einrichtung derselben in Vergessenheit geraten waren*), gab im Handwerker- und Gewerbeverein *Basel* der verdienstlich wirkende Kaufmann *Georg Kiefer-Bär* anlässlich eines Referates über die Mittel zur Hebung von Handwerk und Gewerbe (26. November 1869). Der Vorschlag fand beifällige Aufnahme, aber vorläufig keine Befolgung; ebensowenig im Jahre 1873, als ihn Vorgenannter erneuerte, sondern erst im Jahre 1876, als Hr. *Kiefer* einen Prämienfonds stiftete. Nachdem auch die Zunftgesellschaften Basel's ihre freigebige Hand geöffnet hatten, konnte am 11. Juli 1877 im Musiksale zu Basel die erste Lehrlingsprämierung stattfinden, an welcher sich 14 Lehrlinge beteiligten.

Als eine Lehrlings-*Prämiierung* — und nicht als eigentliche „Prüfung" nach heutigen Begriffen — wird man diese erste und die nachfolgenden Veranstaltungen bezeichnen müssen. Es wurde nämlich solchen Lehrlingen, welche über eine befriedigend vollbrachte Lehrzeit sich ausweisen, ein selbstverfertigtes gutes Lehrstück einreichen und dessen Herstellungskosten richtig berechnen konnten, eine Prämie nebst Anerkennungsdiplom verabfolgt. Freilich wurden bereits in den folgenden Jahren mancherlei Verbesserungen durchgeführt; aber von einem Antrag, die Preisarbeiten in einer fremden Werkstätte anfertigen zu lassen und eine Kommission von Fachkundigen zur Überwachung der Anfertigung einzusetzen, wollte man im Jahre 1879 noch nichts wissen.

Das Vorgehen des *Basler* Gewerbevereins fand auch an

*) Der *Schweizer. Typographenbund* freilich hatte schon seit den 60er Jahren die Prüfungen für Buchdruckerlehrlinge nach einem einheitlichen Reglement durchgeführt.



andern Orten lebhafte Anerkennung und baldige Nachahmung, so z. B. in Liestal 1879, in Winterthur 1880, in Burgdorf, Thun, Pfäffikon (Zürich) 1881 usw.

Es ist begreiflich, dass auch der neugegründete Schweizer. Gewerbeverein sich schon im ersten Jahre für die Lehrlingsprüfungen interessierte. *Hoffmann-Merian* verfasste über dieselben einen anregenden Bericht (Schweizer. Gewerbeblatt 1880, No. 7), welcher den Sektionen zugestellt wurde mit der Einladung des Zentralvorstandes, diese Institution ebenfalls einzuführen.

Im folgenden Jahre wurde auf Anregung Burgdorfs den Sektionen die Erstellung eines einheitlichen *Diploms* beantragt, wobei der Gewerbeverein St. Gallen die zutreffende Bemerkung machte, es wäre angezeigt, dass der Schweizer. Gewerbeverein zuerst die „Grundfrage" lösen und erst dann formelle Einzelheiten diskutieren würde. Item, die Erstellung eines Diploms wurde beschlossen, zu diesem Zwecke eine Preisbewerbung eröffnet, im Juli 1881 das Urteil der Jury verkündet und im Herbst ein Vertrag mit Lithograph Hofer in Zürich für den Druck des Diploms und der Ausweiskarte abgeschlossen. Dies war die erste praktische Betätigung des Schweizer. Gewerbevereins für eine einheitliche Durchführung der Lehrlingsprüfungen.

Im Jahre 1882 hatten bereits 10 Sektionen die Lehrlingsprüfungen eingeführt. An der Delegiertenversammlung wurde u. a. der Antrag gestellt, an der *Landesausstellung* (1883) eine Spezialabteilung für prämiierte Lehrlingsarbeiten einzurichten, jedoch demselben keine Folge gegeben. Ferner stellte Architekt *Nabholz* von Zürich verschiedene Anträge für gemeinsames Vorgehen in der Lehrlingsfrage (vergl. S. 82 hievor), worunter namentlich folgender bemerkenswert ist: Es seien „sämtliche Lehrlinge nach absolvierter Lehrzeit prüfen zu lassen, so dass die Prämiierung sich nicht nur auf einzelne Bevorzugte erstrecken würde". In seinem Entwurf zur Durchführung der obligatorischen Prüfung empfahl *Nabholz* u. a. die Bezeichnung ständiger Fachexperten und Obmänner durch die kantonalen Gewerbevereine; der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins sollte zur

einheitlichen und gleichmässigen Durchführung eine Instruktion mit Minimalanforderungen aufstellen; er verlangte ferner auch eine Prüfung in Schulkenntnissen, namentlich im Zeichnen und eine Kontrolle über den Besuch der Fortbildungsschulen; ein einheitliches, vom Schweizer. Gewerbeverein ausgegebenes Diplom, usw. Gleichzeitig legte der *zürcher. kantonale Handwerks- und Gewerbeverein* seinen Sektionen ein Prüfungsreglement vor, das ähnliche Vorschläge zur *Reform* der Lehrlingsprüfungen enthielt. Beide Arbeiten wurden vom Zentralvorstande im Juli 1883 den Sektionen zur Begutachtung vorgelegt und sehr günstig aufgenommen. Es haben sich denn auch von da an alljährlich mehr Sektionen der Lehrlingsprüfungen mit Eifer und gutem Erfolg angenommen. Wo diese einmal Boden gefasst, gewann die Institution auch rasch die Sympathie der Behörden und des Publikums.

Immer mehr behielt mit der Kräftigung des Schweizer. Gewerbevereins die Einsicht Oberhand, dass mit der bisher rein formellen Förderung durch Lieferung einheitlicher Diplome der Sache wenig gedient sei, dass es vielmehr in der Aufgabe des Gesamtvereins liege, die Prüfungen nach *einheitlichen Grundsätzen* zu organisieren und *rationeller* zu gestalten. Im Kreisschreiben No. 66 vom 20. Dezember 1886 unterbreitete daher der Zentralvorstand den Sektionen eine Reihe von Vorschlägen betreffend Organisation der Lehrlingsprüfungen zur Begutachtung. Die vorgeschlagenen Normen sollten, wie ausdrücklich betont wurde, „die Freiheit der Sektionen, sich in Einzelheiten nach lokalen Bedürfnissen und Anschauungen richten zu dürfen, nicht beeinträchtigen“, sondern nur eine bessere Übereinstimmung in der Organisation erzielen. Die schon erwähnten *Nabholz'schen* Anträge fanden dabei Berücksichtigung. Der Schweizer. Gewerbeverein sollte künftig die für das Prüfungsverfahren und die Ausstellung von Diplomen zweckmässigen Einzelheiten im Prinzip bestimmen. Die Prüfung sollte sich nicht nur, wie bisher, auf ein fertiges Probestück erstrecken, sondern auch auf die erlangte Berufstüchtigkeit im allgemeinen, auf die Handfertigkeit, auf die Berufskenntnisse und auf die Schulbildung. Die Taxation der



Leistungen sollte in 3 Stufen nach gleichmässigen Instruktionen erfolgen. Das Diplom sollte nicht nur in der graphischen Ausstattung, sondern auch dem Inhalt und der Bedeutung nach einheitlich werden und die bisherige Ausweiskarte durch ein „handliches Lehrlingsbuch“ ersetzt werden. Prämien sollten künftig statt in barem Gelde vorzugsweise in nützlichen Fachschriften, Werkzeugen u. drgl. bestehen usw.

Mit der Einladung an die Sektionen zur Begutachtung dieser Vorschläge war auch eine Fragestellung über die bisherige Organisation und ihre Leistungen verbunden. Die Vorschläge wurden von den Sektionen günstig aufgenommen und die Fragen sehr fleissig beantwortet, zum Beweis dafür, dass man der Sache allseitig warme Sympathie und lebhaftes Interesse entgegenbrachte. Die Ergebnisse der Erhebungen finden sich im IV. Heft der „Gewerblichen Zeitfragen“ ausführlich dargelegt.

Dieser Bericht verdient auch heute noch von jedermann, der sich für das Wesen, die Entwicklung und die Organisation der Lehrlingsprüfungen interessiert, gelesen zu werden. Er wies die Notwendigkeit einer gründlichen Reorganisation der Lehrlingsprüfungen überzeugend nach und brachte zugleich die auf den Erfahrungen und Wünschen der Mitglieder beruhenden Entwürfe eines *Vereinsbeschlusses* und eines *schweizerischen Prüfungsreglementes.*

An der Delegiertenversammlung in Zug 1888 wurden nach einem Referat von Nationalrat *Wild* diese Entwürfe grundsätzlich akzeptiert. Schwieriger war die Frage, ob und in welcher Weise der Schweizer. Gewerbeverein die zur Durchführung der Reorganisation absolut erforderliche *materielle Unterstützung* beschaffen könne. Eine solche dürfe nur vom *Bunde* erwartet werden. Der Zentralvorstand erhielt den Auftrag, die zweckmässigen Schritte für Gewinnung eines *Bundesbeitrages* zu tun. Er beschloss im September 1888 dem Bundesrat zu beantragen, es sei die *einheitliche Organisation, Oberaufsicht und Verteilung der Beiträge an die Prüfungskreise dem Schweizer. Gewerbeverein zu übertragen* und zu diesem Zwecke die bisherige Subvention an den-

selben um Fr. 2500 zu erhöhen, wofür der Zentralvorstand alljährlich dem Schweizer. Industriedepartement einen Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen und über die Verwendung der Bundessubvention zu erstatten habe. Der Schweizer. Gewerbeverein werde sich an den allgemeinen Kosten mit Fr. 500 per Jahr beteiligen.

*Entwicklung der gewerblichen Lehrlingsprüfungen 1877—1903.*

| Jahr | Prüfungskreise | Zahl der Geprüften | Zahl der Diplomierten | Es besuchten | | Finanzielle Verhältnisse sämtlicher Prüfungskreise | | | Bundesbeitrag an den Schweizer. Gewerbeverein |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | Mittelschulen | Fortbildungsschulen | Fonds | Total Einnahmen | Total Ausgaben | |
| | | | | | | Fr. | Fr. | Fr. | Fr. |
| 1877/78 | 1 | **27** | | | | | | | — |
| 1879 | 2 | **15** | | | | | | | — |
| 1880 | 3 | **36** | | | | | | | — |
| 1881 | 6 | **76** | | | | | | | — |
| 1882 | 10 | **153** | (Die statistischen Erhebungen beginnen erst mit der einheitlichen Leitung im Jahre 1889.) | | | | | | — |
| 1883 | 11 | **189** | | | | | | | — |
| 1884 | 12 | **190** | | | | | | | — |
| 1885 | 14 | **231** | | | | | | | — |
| 1886 | 20 | **284** | | | | | | | — |
| 1887 | 19 | **300** | | | | | | | — |
| 1888 | 20 | **332** | | | | | | | — |
| 1889 | 23 | **450** | 432 | 132 | 234 | 8,710 | 8,800 | 10,545 | 2,500 |
| 1890 | 31 | **659** | 629 | 304 | 419 | 7,043 | 10,380 | 15,420 | 3,500 |
| 1891 | 31 | **700** | 686 | 340 | 446 | 7,422 | 12,898 | 16,032 | 4,500 |
| 1892 | 30 | **820** | 805 | 412 | 584 | 9,618 | 14,220 | 16,972 | 8,000 |
| 1893 | 31 | **910** | 883 | 432 | 631 | 16,942 | 16,311 | 18,691 | 8,000 |
| 1894 | 31 | **930** | 915 | 496 | 733 | 19,193 | 15,158 | 19,947 | 8,000 |
| 1895 | 31 | **1,038** | 1,018 | 500 | 864 | 18,868 | 17,815 | 22,494 | 8,000 |
| 1896 | 31 | **1,021** | 1,014 | 492 | 800 | 21,588 | 16,905 | 23,658 | 8,000 |
| 1897 | 31 | **1,081** | 1,071 | 564 | 888 | 19,379 | 16,943 | 25,296 | 8,000 |
| 1898 | 30 | **1,052** | 1,024 | 531 | 855 | 25,466 | 18,756 | 25,407 | 8,000 |
| 1899 | 29 | **1,104** | 1,096 | 618 | 910 | 16,240 | 13,313 | 27,275 | 10,000 |
| 1900 | 29 | **1,172** | 1,164 | 582 | 929 | 17,526 | 18,482 | 28,363 | 10,000 |
| 1901 | 31 | **1,238** | 1,228 | 558 | 1,011 | 19,480 | 22,522 | 28,424 | 10,000 |
| 1902 | 34 | **1,826** | 1,805 | 790 | 1,401 | 18,538 | 29,516 | 42,700 | 13,000 |
| 1903 | 35 | **1,991** | 1,909 | 754 | 1,437 | 23,699 | 38,070 | 46,610 | 13,000 |



Unserm Gesuche wurde sofort bereitwilligst *entsprochen.* Das Schweizer. Industriedepartement erklärte sich vom Nutzen der Lehrlingsprüfungen überzeugt und knüpfte an die verlangte Subvention die Bedingung, dass keine Verminderung der bisherigen anderweitigen Leistungen eintreten dürfe. Vom Ergebnis dieses ersten Versuches hange es ab, ob eine weitere Beteiligung des Bundes gerechtfertigt erscheine oder nicht.

Mit aller Energie wurde nun die beschlossene Reform anhandgenommen und mit gutem Erfolg durchgeführt. Gleichzeitig ward auch ein neues handlicheres Diplom in Form des jetzigen *Lehrbriefes* geschaffen.

Es ist hier nicht der Ort, auf alle Phasen und die vielen Einzelheiten der weitern Entwicklung unserer Lehrlingsprüfungen einzutreten. Die vom Jahre 1889 an erschienenen Spezialberichte, sowie auch unsere Jahresberichte geben darüber Aufschluss. Die Entwicklung wird durch vorstehende Tabelle veranschaulicht. Es sind daraus nicht nur ersichtlich die stetige Zunahme der Prüfungskreise und der Teilnehmer, sondern auch die erhöhten finanziellen Anforderungen und Leistungen des Bundes, der Kantone und mitwirkenden Vereine. (Vergl. auch die Übersicht über Einnahmen und Ausgaben unserer Zentralkasse, S. 74). Von 1877 bis heute haben sich im ganzen an den vom Schweizer. Gewerbeverein und seinen Sektionen geleiteten Lehrlingsprüfungen ca. 20,000 Lehrlinge und Lehrtöchter beteiligt.

Heute haben die gewerblichen Lehrlingsprüfungen in *allen Kantonen* mit Ausnahme des Tessin Boden gefasst und werden mit Ausnahme des Kantons Graubünden, wo bis jetzt nur die Stadt Chur mit Umgebung beteiligt war, aus dem gesamten Gebiet der übrigen Kantone besucht. Aus privater Initiative hervorgegangen und vorerst von den *Gewerbevereinen* gefördert und geleitet, hat die Institution allmählich auch das Interesse der *Behörden* immer nachdrücklicher in Anspruch genommen. Wo keine gewerbliche Vereinigung bestund (wie dies namentlich in der romanischen Schweiz der Fall ist) haben an ihrer Stelle die Kantonsregierungen die Organisation und Leitung der Prüfungen selbst

anhandgenommen (so z. B. in den Kantonen Neuenburg, Waadt und Genf). Anderswo werden sie gesetzlich geregelt und unter dem Rat und Beistand der Gewerbevereine auf *Staatskosten* und von Amtswegen durchgeführt (z. B. in Freiburg, Wallis, Obwalden, Glarus). In manchen Kantonen ist heute die staatliche Ordnung des Prüfungswesens noch im Stadium der Vorberatung. Es wird nicht lange dauern, bis die Mehrzahl der Schweizerkantone den Lehrlingsprüfungen die *staatliche Sanktion* erteilt und damit bekundet hat, dass sie diese Institution als einen *festen Grundstein zur Hebung des einheimischen Gewerbes,* zur Förderung der Berufstüchtigkeit und des Fleisses unseres künftigen Gewerbestandes erkennt.

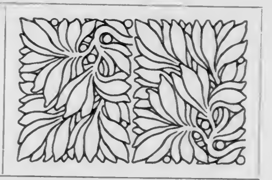
Unserm Beispiele folgend, hat auch der *Schweizer. kaufmännische Verein* im Jahre 1895 mit der Organisation von Prüfungen für Handelslehrlinge begonnen und dieselbe mit Hilfe einer Bundessubvention ansehnlich entwickelt und gehoben.

Mit der Ausdehnung der gewerblichen Lehrlingsprüfungen auf das ganze Land und mit dem äussern Wachstum mussten die leitenden Organe auch auf den *inneren Ausbau,* die *Vervollkommnung des Prüfungsverfahrens,* weislich Bedacht nehmen. Gar mancherlei Lücken und Mängel machten sich geltend. Um sie und ihre Ursachen näher kennen zu lernen und auch die Mittel zur Beseitigung derselben gründlicher beurteilen zu können, erachtete man die zeitweise Veranstaltung von *Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen* als zweckdienlich.

Die erste Ausstellung fand im Juni 1891 in *Bern* im Neubau des Bundesrathauses statt. Ihr Zweck war, „eine vergleichende Übersicht über die Organisation der einzelnen Prüfungen und die in denselben erzielten Leistungen zu gewinnen, ein gleichmässigeres Prüfungs- und Prämiierungsverfahren anzubahnen, für die Institution selbst Propaganda zu machen und überhaupt anregend und fördernd auf die beteiligten Kreise hinzuwirken“. Dieser Zweck ist in befriedigender Weise erreicht worden. Die Organisation, von einem Spezialkomitee in Bern in vorzüglicher Weise durchgeführt, verursachte freilich viele Mühe und Kosten.



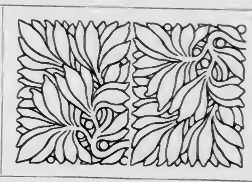
Wandgemälde im Gewerbemuseum Bern







Das schweizerische Kunsthandwerk von Rud. Münger

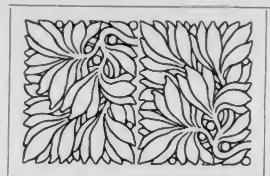
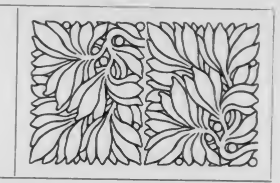


anhandgenommen (so z. B. in den Kantonen Neuenburg, Waadt und Genf). Anderswo werden sie gesetzlich geregelt und unter dem Rat und Beistand der Gewerbevereine auf *Staatskosten* und von Amtswegen durchgeführt (z. B. in Freiburg, Wallis, Obwalden, Glarus). In manchen Kantonen ist heute die staatliche Ordnung des Prüfungswesens noch im Stadium der Vorberatung. Es wird nicht lange dauern, bis die Mehrzahl der Schweizerkantone den Lehrlingsprüfungen die *staatliche Sanktion* erteilt und damit bekundet hat, dass sie diese Institution als einen *festen Grundstein zur Hebung des einheimischen Gewerbes,* zur Förderung der Berufstüchtigkeit und des Fleisses unseres künftigen Gewerbestandes erkennt.

Unserm Beispiele folgend, hat auch der *Schweizer. kaufmännische Verein* im Jahre 1895 mit der Organisation von Prüfungen für Handelslehrlinge begonnen und dieselbe mit Hilfe einer Bundessubvention ansehnlich entwickelt und gehoben.

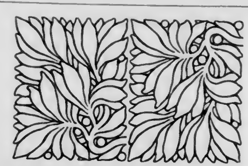
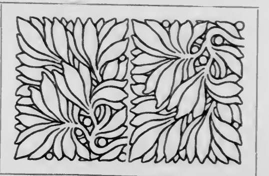
Mit der Ausdehnung der gewerblichen Lehrlingsprüfungen auf das ganze Land und mit dem äussern Wachstum mussten die leitenden Organe auch auf den *inneren Ausbau,* die *Vervollkommnung des Prüfungsverfahrens,* weislich Bedacht nehmen. Gar mancherlei Lücken und Mängel machten sich geltend. Um sie und ihre Ursachen näher kennen zu lernen und auch die Mittel zur Beseitigung derselben gründlicher beurteilen zu können, erachtete man die zeitweise Veranstaltung von *Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen* als zweckdienlich.

Die erste Ausstellung fand im Juni 1891 in *Bern* im Neubau des Bundesrathauses statt. Ihr Zweck war, „eine vergleichende Übersicht über die Organisation der einzelnen Prüfungen und die in denselben erzielten Leistungen zu gewinnen, ein gleichmässigeres Prüfungs- und Prämiierungsverfahren anzubahnen, für die Institution selbst Propaganda zu machen und überhaupt anregend und fördernd auf die beteiligten Kreise hinzuwirken“. Dieser Zweck ist in befriedigender Weise erreicht worden. Die Organisation, von einem Spezialkomitee in Bern in vorzüglicher Weise durchgeführt, verursachte freilich viele Mühe und Kosten.

Wandgemälde im Gewerbemuseum Bern



Das schweizerische Kunsthandwerk von Rud. Münger

Nebst dem Zentralsekretariat beteiligten sich 27 Prüfungskreise aus 17 Kantonen. Ein offizieller Besuch der Bundes- und Kantonsbehörden bot Gelegenheit, durch den beredten Mund des Herrn Nationalrat *Wild* von St. Gallen die zahlreich erschienenen Vertreter über den Zweck und die Organisation der Lehrlingsprüfungen aufzuklären.

Eine direkte Folge dieser Ausstellung war die im gleichen Jahre vollzogene *erste Reorganisation* der Prüfungen. Eine Kommission Sachverständiger hatte das dargebotene Material gründlich untersucht und eine Reihe von Postulaten aufgestellt, welche an der Delegiertenversammlung in Bern (1891) begründet und lebhaft diskutiert wurden. Auf Grund dieser Beratungen wurde sodann ein neues *Prüfungsreglement* ausgearbeitet, den Sektionen vorgelegt und an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung in Liestal (September 1891) ohne wesentliche Aenderungen angenommen.

Dieses Reglement sah u. a. die Errichtung einer *Zentralprüfungskommission* vor, welcher künftig zur Entlastung des Zentralvorstandes und des leitenden Ausschusses die Oberleitung der Prüfungen oblag. (Vergl. deren Organisation und Bestand auf Seite 43 hievor.) Die Kommission, deren Obliegenheiten durch einen besondern Beschluss geordnet wurden, konnte Ende 1891 ihre Tätigkeit beginnen.

Das revidierte Prüfungsreglement enthielt keine Neuerungen, die nicht bereits in den Prüfungsorganen als Notwendigkeit empfunden worden waren. Es bezweckte insbesondere grössere Einheit und mancherlei Verbesserungen im Prüfungsverfahren (z. B. Prüfung über die Handfertigkeit in der Werkstätte), allgemeine Verbesserungen im Lehrlingswesen (Besuch der gewerblichen Fortbildungsschulen, richtig vollendete Lehrzeit, normale Lehrzeitdauer) usw. Für die Normierung der Lehrzeitdauer in den verschiedenen Berufsarten wurden nach Anhörung von Fachkundigen allgemein gültige Minimalansätze festgestellt. Als Anleitung für die Fachexperten bei den Werkstattprüfungen stellte die Zentralprüfungskommission ein Verzeichnis von Arbeitsaufgaben für die wich-

tigsten Berufsarten zusammen. Jede Prüfung wurde von nun an durch Mitglieder der Zentralprüfungskommission oder deren Ersatzmänner besucht, erstens um sich über die vorschriftsgemässe und zweckentsprechende Durchführung zu vergewissern und sodann auch, um den Prüfungsorganen ratend beizustehen.

Obwohl all diese Massnahmen von den meisten Prüfungskreisen willig aufgenommen wurden, zeigten sich doch im Laufe der nächsten Jahre noch mancherlei Unvollkommenheiten. Es schien deshalb angezeigt, anlässlich der Landesausstellung in *Genf* 1896 eine *zweite Lehrlingsarbeiten-Ausstellung* als Abteilung der Gruppe „Gewerbliches Bildungswesen" zu organisieren, welche zu einer weitern *Reorganisation* des Prüfungswesens als Wegleitung dienen sollte. Für das Studium dieser Frage wurde wieder eine Expertenkommission eingesetzt. Die Anträge dieser Kommission wurden an der Delegiertenversammlung in Genf diskutiert und in der Hauptsache angenommen. Obwohl sie an den bestehenden Vorschriften formell wenig änderten, waren doch einige Neuerungen von Bedeutung für die kommende Entwicklung der Prüfungen. So wurde z. B. die Werkstattprüfung nunmehr als Hauptsache und deshalb obligatorisch, das Probestück als minderwichtig und deshalb fakultativ erklärt; in die obligatorischen Fächer der Schulprüfung wurde auch die Buchführung eingereiht; dem Zeichnen wurde grössere Bedeutung beigemessen; die Prüfungskreise wurden angehalten, auch *Lehrtöchter* zur Prüfung zuzuziehen, u. a. m.

Im fernern beschloss jene Delegiertenversammlung: „Den Sektionen wird empfohlen, dahin zu wirken, dass die *Lehrlingsprüfung* durch *kantonale Gesetze staatlich anerkannt* und die Beteiligung an derselben für alle Lehrlinge *obligatorisch* erklärt, sowie die Einschreibung der Lehrlinge bei öffentlichen Organen vorgeschrieben werde." Dieser Beschluss wurde u. a. damit begründet, dass zurzeit die Aussichten für ein *Bundesgesetz* nicht besonders günstig seien. Umsomehr empfehle es sich, vorläufig auf kantonalem Boden vorzugehen. Erst dann würden die Lehrlingsprüfungen ihre wahre Bedeutung erlangen und ihren Zweck erfüllen können, wenn der Staat mit seiner Autorität und



mit seinem Schutz ihnen Kraft und Gesetzmässigkeit verleihe und wenn alle Lehrlinge sich ihnen unterziehen müssen. Die staatliche Organisation würde die sachkundige Betätigung der Berufsgenossen und gewerblichen Vereine nicht ausschliessen, im Gegenteil, die staatlichen Organe würden dieser freiwilligen Mitwirkung nicht entbehren können noch wollen.

Die Regelung der Lehrlingsprüfungen durch ein *Bundesgesetz* ist seither unserseits wiederholt in Erwägung gezogen worden, ohne jedoch nur in das Stadium der Vorberatungen zu treten.

Der Ruf nach dem *Obligatorium* wird immer lauter. Wenn auch die Zahl der Teilnehmer in stetem Steigen begriffen, so ist es doch für jeden Freund der Lehrlingsprüfungen bemühend wahrzunehmen, dass durchschnittlich nur etwa 20 % sämtlicher aus der Lehre tretenden Handwerker sich beteiligen und dass deshalb ihr praktischer Erfolg nur ein begrenzter sein kann, weil gerade diejenigen, welche eine öffentliche Beurteilung ihrer Leistungen am nötigsten hätten, sich aus bekannten Gründen fernhalten. Heute ist das Obligatorium in den Kantonen Freiburg, Wallis und Glarus gesetzlich eingeführt, andere Kantone werden nachfolgen. Es wird sich also bald zeigen, wie sich dasselbe bewährt und ob es den gehegten Erwartungen entsprechend die gewerbliche Berufslehre wesentlich zu fördern vermag.

Auf die zweite Lehrlingsarbeitenausstellung in Genf zurückkommend, ist nur kurz zu sagen, dass sie nach Zweck, Organisation, Inhalt und Wirkung im allgemeinen derjenigen von Bern entsprach (vergl. Jahresbericht pro 1896, S. 16 u. ff.). Ihre Installation war ebenfalls mit grossen Mühen und Kosten verbunden, der verfügbare Raum sehr knapp bemessen. Die Prüfungen, welche ihre bestprämiierten Arbeiten nach Genf zu senden hatten, fanden meistens erst kurz vor Eröffnung der Ausstellung oder sogar nach derselben statt; trotzdem stand diese Abteilung am Eröffnungstage fertig da. Es beteiligten sich 32 Prüfungskreise mit 156 Teilnehmern und zusammen 330 Probestücken. Delegierte mehrerer Kantonsregierungen und auswärtiger Staaten haben die Ausstellung fleissig studiert, so dass sie namentlich in der

romanischen Schweiz für das Prüfungswesen wirksame *Propaganda* machte. Auch im Auslande fanden unsere Bestrebungen Anerkennung und Beachtung.

Eine weitere Propaganda, mit dem Zwecke, auch die Lehrmeister und Lehrlinge über die Lehrlingsprüfungen aufzuklären und zur vermehrten Beteiligung aufzumuntern, haben wir im Jahre 1903 versucht durch zahlreiche Verbreitung einer kleinen Schrift, betitelt: „Zweck und Nutzen der Lehrlingsprüfungen."

Wir dürfen heute mit *Genugtuung und Freude* auf die *ansehnliche Entwicklung* der Lehrlingsprüfungen *zurückblicken*. Ihr Nutzen für den gesamten Gewerbestand, für die soziale Gemeinschaft ist offenkundig. Es liegt ihnen ein hoher sittlicher Gedanke, ein erzieherisches Motiv zugrunde. Indem sie den Besuch der gewerblichen Bildungsanstalten und damit die Berufsbildung überhaupt fördern, vermehren sie den Volkswohlstand. Sie wecken und beleben ferner in Volk und Behörden den Sinn für die Hebung des Gewerbestandes und für die Förderung der gewerblichen Produktion.

Mögen der Ausbau und die Vervollkommnung des Prüfungswesens auch in den kommenden Zeiten in gleichem Masse fortschreiten.

## Förderung der Berufslehre beim Meister.

Die vielen Klagen über die Mängel im Lehrlingswesen hatten schon bei Begründung des Schweizer. Gewerbevereins und seither, sowohl in den Sektionen als in den leitenden Kreisen die Überzeugung wachgerufen, dass eine *Reform der Berufslehre* notwendig wäre. Es wurde lebhaft diskutiert, ob die *„Werkstattlehre beim Meister"* oder die *„Lehrwerkstätte"* (Werkstattschule) die zweckmässigere Form der Berufslehre sei. Beiden Formen wurden Vor- und Nachteile zuerkannt. Namentlich lebhaft wurde diese Frage besprochen, als der Schweizer. Gewerbeverein, wie schon (S. 89) gemeldet, im Jahre 1887 den Sektionen



die Frage der Errichtung von Lehrwerkstätten zur Begutachtung überwies und an der Delegiertenversammlung in Aarau darüber entschieden werden sollte. Als dann bald darauf die Lehrwerkstätten in Bern, Zürich und Winterthur ins Leben traten, vom Bunde subventioniert wurden und neben eifrigen Verteidigern auch hartnäckige Gegner und Widersacher fanden, da trat im Jahre 1891[1]) die Frage auf, ob nicht auch in der Schweiz die Reform der Berufslehre durch *Musterwerkstätten* versucht werden sollte, d. h. durch Werkstätten, in welchen alle erforderlichen Garantien für eine gedeihliche Berufslehre geboten wären. Es wurde dabei auf die von der Regierung des Grossherzogtums *Baden* versuchte Unterstützung sogen. „Lehrlingswerkstätten" verwiesen. Wohl eine Folge dieser Anregung und darauf folgenden Diskussion war, dass das Schweizer. Industiedepartement Herrn Museumsdirektor *Wild* in St. Gallen beauftragte, die im Grossherzogtum Baden betriebene Art der Lehrlingsausbildung durch Subventionierung tüchtiger Meister näher zu prüfen.

Herr Wild kam diesem Auftrage nach und erstattete im Juli 1893 dem Industriedepartement einen Bericht (vergl. näheres hierüber und weiter folgende Vorarbeiten in Heft XI der „Gewerblichen Zeitfragen" 1895). Auf Antrag des Berichterstatters wurde die Frage der Musterwerkstätten vom Departement dem Schweizer. Gewerbeverein zur Begutachtung unterbreitet. Der Zentralvorstand lud die Sektionen zur Beantwortung mehrerer Fragen ein und gab dabei, ohne vorgreifen zu wollen, seine eigenen Anschauungen kund. Die erhaltenen 400 Antworten aus allen beruflichen Kreisen geben ein ziemlich getreues, mannigfaltiges und höchst lehrreiches Bild über die tatsächlichen Verhältnisse sowohl, als über die Ansichten und Wünsche der verschiedenen Handwerke und Gewerbe in bezug auf die Reform der Berufslehre.

Die Ergebnisse dienten als Grundlage für die Verhandlungen an der Delegiertenversammlung in Herisau (1894), an welcher

[1]) Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, XXX. Jahrgang, II. Heft; dito XXXI. Jahrgang, IV. Heft. Referat von *Werner Krebs* über „die Fürsorge für unsere gewerbliche Jugend" in der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft.

Herr Nationalrat *Wild* das einleitende Referat hielt. Die Versammlung sprach sich für die Befolgung nachstehender *Grundsätze* aus:

1. Der Staat nimmt unter Mitwirkung der Gemeinden und anderer Vertreter der öffentlichen Interessen die Berufsausbildung der Handwerker in allen ihren Formen unter seine Obhut und stellt auf dem Gesetzeswege Vorschriften über das Lehrverhältnis auf. 2. Der Staat übernimmt zu diesem Zwecke die Garantie für ein angemessenes Lehrgeld für jede Lehre, welche bei einem als hiefür befähigt und geeignet anerkannten Meister eingegangen und nach den Grundsätzen eines von ihm gutgeheissenen Vertrages durchgeführt wird. Diesem Vertrag bleibt in jedem einzelnen Falle die Bestimmnng der Einzelheiten, wie Dauer der Lehrzeit, Schulbesuch während der Lehre und Aufsicht während der Prüfung am Ende der Lehrzeit, Auflösung des Lehrverhältnisses, vorbehalten. 3. Die Höhe des Lehrgeldes soll ausreichend bemessen und dabei Rücksicht auf die der Werkstätte durch den Besuch der Schule während des Tages entzogene Zeit genommen werden. 4. Grundsätzlich soll darnach gestrebt werden, dass der Lehrling vom Meister in Kost und Logis genommen wird. 5. Meistern, welche in grober Weise ihre aus dem Lehrverhältnisse entspringenden Pflichten vernachlässigen, soll das Recht, Lehrlinge zu halten, auf administrativem oder richterlichem Wege zeitweilig oder gänzlich aberkannt werden. 6. Mit der Ausführung dieser Grundsätze können an Orten, wo solche bestehen, organisierte Berufsverbände betraut werden. 7. Die Lehrwerkstätten, sowie weiter zu errichtende Fachschulen sollen hauptsächlich zur Ergänzung der Lehre beim Meister dienen und demgemäss eingerichtet werden (Spezialkurse nach den Jahreszeiten und Fachgebieten). Der Staat (Gemeinden usw.) unterstützt diese Schulen und ihren Besuch.

Der Zentralvorstand beschloss sodann, für die Unterstützung der Berufslehre in Meisterwerkstätten für die nachfolgenden drei Jahre versuchsweise einen *Kredit* bis auf den Betrag von Fr. 2000 zu bewilligen. Aus demselben sollten berufstüchtigen Meistern, welche sich zur Einhaltung der aufgestellten Lehrvertragsbedingungen verpflichten, Zuschüsse bis zum Betrage von Fr. 250 per Lehrling und Lehrzeit verabfolgt werden. Die Auswahl der Lehrmeister habe auf Grund öffentlicher Ausschreibung und sorgfältiger Erkundigung zu erfolgen. Im fernern wurde ein *Pflichtenheft* aufgestellt. Zur Überwachung der richtigen Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen und zur regelmässigen Berichterstattung über den Verlauf der Lehre wurde für jedes Lehrverhältnis ein Vertrauensmann bestellt.

Auf die im Dezember 1894 erfolgte erste Ausschreibung zur



Bewerbung um Zuschüsse gingen 79 Anmeldungen ein aus 17 Kantonen und 25 Berufsarten. Die Mehrzahl der Bewerber hätte den gestellten Anforderungen vollständig entsprochen. Da aber der ausgesetzte Kredit für höchstens 10 Zuschüsse ausreichte, mussten manche wohlbefähigte Bewerber unberücksichtigt bleiben.

Diese Erscheinung wiederholte sich auch in den folgenden Jahren. Begreiflicherweise musste die notgedrungene Zurücksetzung bestempfohlener Meister Missmut erzeugen und die mit der Auswahl betrauten Organe in Verlegenheit bringen. Die Erfolge der subventionierten Lehrverhältnisse waren meistens gut bis sehr gut und hätten zu einer Erweiterung der Institution vollständig berechtigt. Eine solche Erweiterung wäre aber nicht möglich gewesen ohne *Erhöhung des Kredites.* Der Schweizer. Gewerbeverein besass die hiezu erforderlichen Mittel leider nicht. Schon im Jahre 1896 wurde beschlossen, die Bundesbehörden um eine angemessene Krediterhöhung zu ersuchen; gleichzeitig wurden die Sektionen aufgefordert, bei den Regierungen ihrer Kantone um bezügliche Subventionen einzukommen. Dieser Beschluss hatte keinen praktischen Erfolg. Man suchte sich nun in anderer Weise zu behelfen, um statt 10 wenigstens 16—20 Bewerber per Jahr auswählen zu können. Im Jahre 1899 konnten wir an Hand eines ausführlichen Berichtes neuerdings die Überzeugung schöpfen, dass sich die Institution wohl bewährt habe und dem Gewerbestand zum Nutzen gereiche, weshalb das Schweizer. Industriedepartement uns ermächtigte, die Versuche fortzusetzen und die bisherigen Beiträge aus dem Kredite für Lehrlingsprüfungen zu entnehmen.

In den Jahren 1895—1900 erfolgten im ganzen 271 Anmeldungen, von welchen nach Massgabe der verfügbaren Kredite nur 97 Lehrmeister ausgewählt werden konnten. Von diesen haben 66 Lehrverträge abgeschlossen; die übrigen konnten keine geeigneten Lehrlinge finden. Die bewilligten Zuschüsse beliefen sich auf je Fr. 150—250 und total auf Fr. 7475.

Nach einer siebenjährigen Versuchszeit glaubten wir im Jahre 1901 den Zeitpunkt für gekommen, um die Institution *definitiv*

*zu ordnen* und zugleich in der Weise auf eine *gesicherte Grundlage* zu stellen, dass eine dem vorhandenen Bedürfnis entsprechende, erheblich grössere Zahl tüchtiger Meister durch angemessene Beiträge zur Ausbildung von Lehrlingen bewogen werden könne. Wir hofften damit der allgemeinen Klage, dass einerseits in vielen Berufsarten tüchtige einheimische Arbeitskräfte mangeln, anderseits gerade die befähigtesten Meister keine Lehrlinge mehr ausbilden wollen, weil ihnen bei den heutigen erhöhten Anforderungen dadurch nur ökonomische Nachteile erwachsen, wirksam zu begegnen.

Der Zentralvorstand beschloss deshalb im Frühjahr 1901, eine Erhöhung des Bundeskredites um Fr. 5000 nachzusuchen und zugleich die Kantonsregierungen um ihre Unterstützung anzugehen, damit speziell für Förderung der Werkstattlehre statt der Fr. 2000 wenigstens Fr. 6000 verfügbar würden. Sollte es nicht gelingen, von den jährlich sich einstellenden qualifizierten Bewerbern die Mehrzahl zu berücksichtigen, so wollten wir lieber auf die fernere Mühewaltung, die sich bei den unzureichenden Mitteln nicht lohnte, verzichten.

Der Erfolg unseres Appells an die Kantonsregierungen war ein sehr bescheidener. Die meisten versicherten uns der vollen Sympathie für die segensreiche Institution, allein nur sechs waren zu klingenden Beiträgen von total ca. Fr. 3000 zu bestimmen, an welche noch allerhand Vorbehalte geknüpft wurden. Und da es sich erwies, dass der erhöhte Kredit des Bundes für die Lehrlingsprüfungen ausschliesslich für diese selbst Verwendung finden müsse, blieb für die Förderung der Berufslehre nicht einmal der bisherige ungenügende Kredit. Zudem konnte das Schweizerische Industriedepartement die von mehreren Regierungen gemachten Vorbehalte nicht akzeptieren.

So war denn unser Versuch, diese mit froher Zuversicht begonnene und mit günstigen Ergebnissen durchgeführte Institution auf eine sichere Grundlage zu stellen, vorläufig gescheitert. Der Zentralvorstand sah sich zu seinem grossen Bedauern veranlasst, die weitere Gewährung von Zuschüssen vorläufig *einzustellen*.



Im Jahre 1904 sind die letzten Zuschüsse für die vorher eingegangenen Verpflichtungen ausbezahlt worden.

Wir hoffen jedoch, die gute Sache sei nicht begraben. Mögen günstigere Zeiten die bessere Einsicht erwecken, dass die Berufslehre im Handwerk ebensogut wie die höhere wissenschaftliche oder technische Ausbildung im Interesse der Gesamtheit liegt und daher auf eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln berechtigten Anspruch erheben darf!



## Lehrlings-Fürsorge.

Die Ursache vieler Übelstände im Lehrlingswesen und in der gesamten Erwerbstätigkeit ist in einer unrichtigen *Berufswahl* zu suchen. Diesem Mangel kann am besten abgeholfen werden durch sachkundige wohlmeinende Aufklärung. Solchen Erwägungen folgend, hat die Zentralprüfungskommission im Jahre 1897 Herrn *G. Hug,* Lehrer in Winterthur, welcher sich schon früher auf diesem Gebiet erfolgreich betätigt hatte, beauftragt, eine Flugschrift auszuarbeiten, welche jungen Leuten bei der Wahl eines gewerblichen Berufes Rat und Anleitung geben könnte. Nach erfolgter Durchsicht durch die Kommission erschien die Schrift als 1. Heft der „Schweizer. Gewerbebibliothek“ unter dem Titel: „Die Wahl eines Berufes“, Wegleitung für Eltern, Schul- und Waisenbehörden — im Verlag von Büchler & Co. in Bern und fand infolge der vorzüglichen präzisen Fassung und des billigen Preises (partienweise 10 Cts.) rasch grossen Absatz. Das Schriftchen ist auch in französischer Sprache erschienen. Eine besondere Ausgabe für *Mädchen* ist in Vorbereitung.

Schon vor längerer Zeit sind in mehreren Städten und grössern Ortschaften Gesellschaften und Vereine entstanden, welche sich unter verschiedenen Namen und mit verschiedenen Mitteln die *Fürsorge für junge Handwerker* zum Ziele setzten.

Diese gemeinnützige Tätigkeit war der Zentralprüfungskommission nicht entgangen. Nachdem die Anfangsschwierigkeiten

in der Organisation der Lehrlingsprüfungen glücklich überstanden, glaubte diese Kommission sich getrost weitern Aufgaben zuwenden zu können. Sie rechnete dabei auf die tatkräftige und opferwillige Unterstützung weiterer Kreise. In diesem Sinne erhielt sie auf ihren Antrag vom Zentralvorstand im September 1893 die Vollmacht, gemeinsam mit der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft dahin zu wirken, dass sich in jedem Lehrlingsprüfungskreis, bezw. in jeder grössern Ortschaft *„Lehrlingspatronate“* bilden, welche der Fürsorge für die gewerbliche Jugend ihre spezielle Aufmerksamkeit schenken sollten, namentlich mittelst Raterteilung bei der Berufswahl, Nachweisung geeigneter Lehrstellen, Verbreitung der Normal-Lehrverträge, Unterstützung armer Lehrlinge und Lehrtöchter, Patronat über solche, Errichtung von Heimstätten für junge Handwerker (Herbergen, Kost- und Logierhäuser, Lese- und Zeichnensäle u. drgl.), Arbeitsnachweis für geprüfte Handwerker, Erteilung von Stipendien zum Besuch von Fachschulen, usw. Eine derartige Erweiterung der Organisation der schweizer. Lehrlingsprüfungen erschien der Zentralprüfungskommission zeitgemäss. Da jedoch solche Einrichtungen den örtlichen Verhältnissen angepasst sein müssen und nicht von einer Zentralstelle aus organisiert werden können, appellierte die Zentralprüfungskommission an die Sektionen und die gemeinnützigen Gesellschaften des ganzen Landes, sie möchten ihre praktischen Erfahrungen und ihren gemeinnützigen Sinn vereinigen zu einem gemeinsamen menschenfreundlichen und gewerbefördernden Werke.

Leider hatte dieser Appell nicht den erwarteten Erfolg. Nur wenige Lehrlingspatronate entstunden damals und es gingen viele Jahre vorüber, bis ihre Zahl sich vermehrte. Auch heute, nach 10 Jahren, entbehrt noch manche grössere Stadt einer solchen Institution, während kleinere Landgemeinden sich ihres segensreichen Wirkens erfreuen.

So glaubte denn auch im Jahre 1897 die Zentralprüfungskommission, bei aller Sympathie für die Sache, einer Anregung vorläufig keine Folge geben zu können, wonach eine *Zentralstelle* für Lehrlingspatronate zur Vermittlung von Lehrstellen im In- und Auslande hätte gegründet werden sollen.



Die Notwendigkeit einer solchen Einrichtung machte sich jedoch immer mehr geltend und die Zahl der Patronate wuchs. Im Jahre 1902 bildete sich auf die Initiative Schaffhausen's der *„Verband schweizer. Lehrlingspatronate“*, welchem die meisten bestehenden Patronate und amtlichen Zentralstellen für das Lehrlingswesen sich anschlossen. Unsere Zentralleitung brachte dem Verband volle Gunst entgegen, konnte jedoch aus Mangel an verfügbaren Mitteln nicht allen von ihm ausgesprochenen Wünschen Genüge leisten. Seine hauptsächlichste Tätigkeit unter Mithilfe der kantonalen Zentralstelle für Lehrlingswesen in Freiburg besteht in der Herausgabe eines *Lehrstellen-Anzeigers*, der jedenfalls den Lehrmeistern und Stellesuchenden nützliche Dienste leistet.

Auf Wunsch des Verbandes haben wir den schon erwähnten *Aufruf* zur Errichtung von Lehrlingspatronaten und Lehrstellennachweisen im Oktober 1902 gemeinsam mit der Zentralkommission der Schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft in anderer Form wiederholt.

Die *Stellenvermittlung* im allgemeinen und insbesondere für *jugendliche Arbeiter* ist einer Reform und Förderung bedürftig. Schon im Jahre 1886 hatte der Zentralvorstand Veranlassung, den Sektionen Vorschläge zur Organisation eines gegenseitigen „Arbeitsnachweises für junge Handwerker“ vorzulegen. Jene Vorschläge fanden mancherlei Bedenken und Schwierigkeiten, so dass sie nach nochmaliger Erwägung erheblich reduziert wurden in dem Sinne, dass dieser Arbeitsnachweis vorläufig den Sektionsvorständen mit Zuhilfenahme der Fachpresse überlassen werden sollte; aber auch mit dieser Modifikation fand die wohlgemeinte Idee wenig praktische Anwendung. Im Jahre 1893 wurde auf Anregung des kantonalen appenzellischen Gewerbeverbandes, der sich der Sache am meisten angenommen hatte, die Frage nochmals erwogen. Unsere Zentralprüfungskommission stund der Anregung sympathisch gegenüber, sie hielt es jedoch für unzweckmässig, hiefür eine besondere Organisation zu schaffen. Sie be-

trachtete es als dankbare Aufgabe der lokalen Prüfungskommission, diese Fürsorge zu übernehmen, event. auch in der Weise, dass sie (nach den schon oben erwähnten Vorschlägen) sich als Lehrlingspatronat konstituieren würden.

Im Jahre 1894 wurde sodann von uns der Arbeitsnachweis für junge Handwerker in der Weise organisiert, dass wir uns bereit erklärten, solchen jungen Handwerkern, welche die Lehrlingsprüfung mit Erfolg bestanden haben und sich bei einem tüchtigen Meister weiter auszubilden wünschen, auf Verlangen unsere Vermittlung für Beschaffung einer geeigneten Arbeitsstelle eintreten zu lassen. Das Sekretariat besorgt seither die Ausschreibung solcher Stellengesuche in den geeigneten Fachblättern auf Kosten der Vereinskasse und vermittelt die eingehenden Offerten unentgeltlich an den Gesuchsteller. Leider wird diese Einrichtung nur selten benützt und entspricht demnach nicht den gehegten Erwartungen der Initianten.

Die oft eingehenden Gesuche um *Lehrstellen-Vermittlung* werden dem „Verband schweizer. Lehrlingspatronate“ zur Erledigung überwiesen.



## Gewerbemuseen, Muster- und Modellsammlungen.

Die *Entstehung* der schweizerischen Gewerbemuseen ist auf die ersten Weltausstellungen in London und Paris und das daran sich knüpfende Interesse für Förderung der einheimischen Industrien und Gewerbe zurückzuführen. Nach dem Vorbild des „Conservatoire des arts et métiers“ in Paris wurden vor 50 Jahren in den grössern Städten Deutschlands, Österreichs und Englands Gewerbemuseen gegründet. Auch in der Schweiz erwachte der Sinn für kunstgewerbliches Schaffen und intensivere berufliche Ausbildung. Freilich waren die im Jahre 1855 begonnenen Bestrebungen des frühern Schweizer. Handwerker- und Gewerbevereins, eine ständige *Landes-Muster- und Modellsammlung* ins



Leben zu rufen, infolge der Rivalität der Städte nicht von Erfolg gekrönt. In Bern wurde 1868 auf Initiative des städtischen Gewerbevereins die kantonale Muster- und Modellsammlung (jetzt Gewerbemuseum) begründet. Diesem Beispiel folgten nach und nach die Städte Winterthur, Zürich und St. Gallen, die Kantone Basel, Genf, Freiburg und Aargau. Bei der Gründung des Schweizer. Gewerbevereins wirkten die Anstalten von Bern, Winterthur und Zürich mit.

Der Bundesbeschluss von 1884 betreffend die Förderung der gewerblichen Berufsbildung hat auch den Gewerbemuseen eine vermehrte Unterstützung durch Bund und Kantone zugewendet und dadurch ihre Entwicklung begünstigt. Über *Zweck und Aufgaben* der Gewerbemuseen besteht jedoch nicht allerseits die gleiche Auffassung. Selbstverständlich müssen sich diese Institute auch nach den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen, der Eigenart der heimischen Industrien und Gewerbe richten. Wo kunstgewerbliche Berufszweige gedeihen oder entwicklungsfähig sind, ist ihre Belebung und Belehrung nicht allein durch altertümliche Kunstwerke, sondern auch durch zeitgenössische Schöpfungen aller Stil- und Geschmacksrichtungen anzustreben. Industrielle und Gewerbetreibende sollten durch Vorführung der neusten Roh- und Hilfsstoffe, Maschinen, Motoren und Werkzeuge, der erprobten Erfindungen und Verfahren, der modernsten mustergiltigen Produkte auf den verschiedensten Gebieten der Technik, Kunst und Wissenschaft unterrichtet und zu neuem Streben und Schaffen angeregt werden. Und da solche Sammlungsobjekte rasch veralten, so ist ein steter Wechsel im Arrangement, eine öftere Auffrischung der Modelle und Ausstellungsobjekte notwendig. Auch die mit den Gewerbemuseen verbundenen Bibliotheken und Vorbildersammlungen sollten sich dem produktiven Gewerbe und den Bedürfnissen der Praxis anpassen.

Ein Gewerbemuseum sollte ferner nicht bloss eine Muster- und Modellsammlung sein, sondern sich als *Zentralstelle* für jegliche Gewerbeförderung betrachten und ausgestalten. Es sollte

den Handwerkern und Gewerbetreibenden sachkundige Auskunft erteilen über die geeigneten Bezugsquellen für Rohstoffe und Halbfabrikate, Maschinen und Werkzeuge, und anderseits den Konsumenten die leistungsfähigen Produzenten in Gewerbe, Kunstgewerbe und Industrie nachweisen oder Bestellungen vermitteln. Ferner sollte ein Gewerbemuseum dem einheimischen Kunstgewerbe nebst der Ausleihung von Mustern und Vorbildern auch durch Anfertigung mustergiltiger Skizzen oder Detailzeichnungen behilflich sein.

Diese im Interesse einer praktischen Gewerbeförderung liegenden Aufgaben der Gewerbemuseen sind nicht von allen derartigen Anstalten in gleichem Masse erkannt und befolgt worden. Es schien deshalb angezeigt, die *Beziehungen der Gewerbemuseen zu den Gewerbevereinen* zum Gegenstand der Beratung in den Sektionen und im Gesamtverein zu erheben. Nach vorheriger Befragung in den Sektionen referierten hierüber an der Jahresversammlung in Biel 1895 die Herren Meyer-Zschokke, Direktor des Gewerbemuseums in Aarau und Boos-Jegher. Ihre Schlussfolgerungen fanden Zustimmung. Sie tendieren u. a. dahin, es sei eine engere Verbindung zwischen den leitenden Personen der Gewerbemuseen und den Gewerbe- und Berufsvereinen nötig. Letztere sollten öfter als bisher die Frage diskutieren, in welcher Weise sie sich die Gewerbemuseen nutzbar machen können. Die Gewerbemuseen sollten Zentralstellen des gewerblichen Bildungswesens sein, mit den übrigen gewerblichen Bildungsanstalten in enger Fühlung stehen. Die Berücksichtigung des Kleingewerbes, die Förderung der Pflege des einfach Schönen u. drgl. sollten nicht zugunsten des hohen Kunstgewerbes zurücktreten, usw.

Manche Sektionen haben in Beachtung dieser Beschlüsse dahin zu wirken gesucht, dass die Gewerbemuseen dem Gewerbe und Handwerk besser dienstbar gemacht werden. Leider zeigt sich nicht in allen massgebenden Kreisen ein richtiges Verständnis für diese Postulate.





## Kranken- und Unfallversicherung.

Der Mangel einer rationellen Unfallversicherung wurde stets von den Gewerben empfunden, namentlich seit der Zeit, als die Ausdehnung der Fabrikhaftpflicht auf eine grosse Zahl von Gewerben Platz griff. Die Forderung nach einer Kranken- und Unfallversicherung kam öfter zum Ausdruck und man fragte sich, ob es richtig gewesen sei, zuerst die Haftpflicht aufzustellen und sie immer mehr auszudehnen, ohne zuerst für eine staatliche oder auf Gegenseitigkeit beruhende Versicherung zu sorgen. Verschiedene Delegiertenversammlungen — 1891 in Bern und Liestal, 1897 in Luzern, 1900 in Zürich — behandelten die Frage. Heft V, VI und VII der „Gewerblichen Zeitfragen“ befassen sich mit der Versicherung, Heft XXII bringt neue Vorschläge zuhanden der Delegiertenversammlung in Solothurn. Bei der Feier des 25jährigen Bestandes des Vereins kommt auch die Versicherungsfrage wieder zur Behandlung. Möge das Resultat ein solches sein, dass in dieser wichtigen Angelegenheit ein Schritt zur glücklichen Lösung geschehe.

Wir verweisen zur näheren Orientierung auf die benannten, von uns veröffentlichten Schriften, sowie die Propagandaschrift, welche der Verein zur Annahme der Versicherungsgesetze 1900 erliess.



## Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung.

Als das Fabrikgesetz vorberaten wurde, bestand kein Schweizer. Gewerbeverein, der die Interessen der Gewerbe hätte wahren können. Aus den vielen Eingaben an die Bundesbehörde geht auch hervor, dass die schweizer., kantonalen oder örtlichen Berufsorganisationen nicht beigezogen, und dass auch von ihnen keine bezügliche Schritte getan wurden. Es galt als selbstverständlich, das Fabrikgesetz, sowie die Haftpflicht gehe die Gewerbetreibenden

nichts an. Auch aus den Verhandlungen der Räte und den Zusicherungen, welche vor und nach der Volksabstimmung gegeben wurden, geht das zur Genüge hervor. Dass das Gesetz jemals auch auf die kleinen Gewerbebetriebe angewendet würde, das war bei der Schaffung des Gesetzes nicht beabsichtigt und lag auch nicht im Willen der kleinen Mehrheit, welche nach dem Referendumssturm das Gesetz annahm.

Bis in die neueste Zeit dreht sich daher der Kampf des Schweizer. Gewerbevereins nicht gegen das Fabrikgesetz selbst, dessen Vorzüge anerkannt werden, sondern gegen die Anwendung desselben auf die Gewerbe, deren Betriebsweise eine andere ist — und darum auch anderer Bestimmungen bedarf — als die Fabriken bezw. Grossbetriebe. Deshalb wurde vom Schweizer. Gewerbeverein die Fabrikgesetzgebung stets in Verbindung mit der Forderung eines schweizer. Gewerbegesetzes behandelt. Als durch die von Hrn. Nationalrat *Comtesse* 1889 gestellte Motion, welche in erster Linie die Uhrmacherateliers des Jura im Auge hatte, die Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf Kleinbetriebe vorgeschlagen wurde, gab der Zentralvorstand auf Grund einer Vernehmlassung der Sektionen und der Verhandlungen der Delegiertenversammlung in Altorf 1890 sein Gutachten dahin ab, dass von 38 Sektionen 30 eine ablehnende Stellung einnehmen. Die Minderheit stamme z. T. aus Berufen, bei denen durch die Unterstellung einzelner Betriebe Ungleichheiten in der Konkurrenzfähigkeit entstehen, welche aber durch Schaffung der neuen Grenze zwischen Klein- und Grossbetrieb nicht verschwinden. Die Anwendung der Bestimmungen des Fabrikgesetzes, besonders betreffend Arbeitszeit und Haftpflicht, auf die Gewerbe sei untunlich. Man solle zuerst ein Gewerbegesetz und eine Unfallversicherung schaffen.

Die gleichzeitig eingereichte *Motion Cornaz* im Ständerat ging dahin, es sei im Fabrikgesetz die Einführung von obligatorischen Genossenschaften für einzelne Industriezweige durch die Kantone zuzulassen. Unsere Sektionen sprachen sich fast einstimmig für die Schaffung der Berufsgenossenschaften aus, wünschten sie



jedoch nicht in Verbindung mit dem Fabrikgesetz und nicht nur für gewisse Industrien; auch die Kantonalsouveränität beliebte auf diesem Gebiete nicht. Die gesetzliche Regelung der Berufsgenossenschaften auf anderem Wege wurde als dringend geboten erachtet.

Die Eingabe hatte keinerlei Erfolg. Die Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die Kleinbetriebe fand in der im Bundesratsbeschluss vom 3. Juni 1891 enthaltenen weiten Form statt. Der Delegiertenversammlung von 1891 blieb nichts übrig, als einen Protest zu beschliessen und sich in das Unvermeidliche zu fügen. Der Bundesratsbeschluss wurde als eine Art neues Fabrikgesetz bezeichnet, das nicht in den konstitutionellen Formen erlassen worden sei. Ein Rekurs ist nach Artikel 1 des Fabrikgesetzes ausgeschlossen, da dem Bundesrat das ausschliessliche Recht zusteht zu entscheiden, was man unter „Fabrik“ zu verstehen habe. Die Frage der Berufsgenossenschaften ist dagegen, wie das Gewerbegesetz, bis heute noch keinen Schritt weiter gediehen.

Im November 1891 kamen die 4 Fragen betreffend Ergänzung des Fabrikgesetzes zur Behandlung. Der Bundesrat verlangte ein bezügliches Gutachten. Die Vernehmlassung der Sektionen ging dahin, dass sowohl die in Aussicht genommenen gesetzlichen Bestimmungen über Lohnauszahlung, als die Forderungen der Maifeierpetitionen für Verkürzung des Normalarbeitstages, Verbot der Arbeit verheirateter Frauen, Vermehrung der Zahl der Fabrikinspektoren oder Inspektionskreise ablehnend zu beantworten seien.

Über die Handhabung des Fabrikgesetzes wurde seitens einiger Vereine und durch Klagen in Fachblättern 1897 Beschwerde geführt. Der Zentralvorstand erliess ein Kreisschreiben und ersuchte um nähere Begründung. Das eingegangene Material wurde unterm 26. Mai 1898 veröffentlicht. Der Zentralvorstand stellte einige Schlussfolgerungen auf, die, gleich frühern und spätern Beschlüssen, gegen die Anwendung des Fabrikgesetzes auf die Gewerbe protestierten und ein schweizer. Gewerbegesetz forderten.

Der Bericht wurde vom Industriedepartement den Herren Fabrikinspektoren und dem Arbeitersekretariat zur Vernehmlassung

zugestellt. Beide Gutachten verneinten den schädlichen Einfluss des Fabrikgesetzes für die Gewerbe, das Departement schloss sich dieser Auffassung an. Eine eingehende Antwort unserer Zentralleitung hierauf, vom 1. Mai 1899, nahm die Enquete und ihre Schlussfolgerungen in Schutz.

Die seit Gründung des Vereins zwischen ihm und den Fabrik- und Haftpflichtgesetzen bestehenden Differenzen wurden wieder neu belebt, als es sich 1902 um die Vorlage des Bundesrates betr. *Kürzung der Arbeitszeit an Samstagen* in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben handelte. Wir verweisen an dieser Stelle auf Heft XX der „Gewerblichen Zeitfragen", in dem das Resultat der bezüglichen Umfrage bei den Sektionen, sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Chur von 1903, woselbst das Thema als Haupttraktandum behandelt wurde, enthalten sind. Zurzeit ist das Gesetz in den Räten noch nicht endgültig fertig gestellt, einige Härten wurden in erster Lesung gemildert.

Die Vorlage des Bundesrates vom 16. Januar 1897 über *Lohnzahlung* und *Bussenwesen* bei dem nach dem Bundesgesetze vom 26. April 1887 haftpflichtigen Unternehmungen kam 1901 und 1902 vor die Bundesversammlung. Wir haben uns grundsätzlich nicht gegen die Bestimmungen gewendet, da sie dem entsprechen, was in den Gewerben schon lange Brauch ist. Eine kleine Abänderung betreffend Auszahlung bei Akkordarbeiten wurde auf unser Gesuch hin vorgenommen.

Hoffentlich wird bald eine Gewerbeordnung den Widerstreit zwischen Bundesbehörden und Gewerbe zu Ende führen!



## Befähigungsnachweis.

Wenn es auch begreiflich erscheint, dass in Handwerkerkreisen angesichts von Pfuscharbeit und Schmutzkonkurrenz hie und da nach einem Befähigungsnachweis gerufen wird, so konnte unser Verein, nach eingehender Prüfung der Sache, doch dieser Forderung nicht zustimmen.



Die Frage kam 1894 an der Delegiertenversammlung in Herisau zur Behandlung. Heft XII der „Gewerblichen Zeitfragen" enthält das Referat, die Thesen und die Diskussion. Der obligatorische Befähigungsnachweis wurde sowohl vom Standpunkt der Berufsbildung als unerwünscht, wie auch praktisch als undurchführbar bezeichnet, dagegen das Hauptgewicht auf eine gründliche Berufsbildung und die Förderung des Solidaritätsgefühles bei den Handwerkern gelegt. Eine spätere Rundfrage bei den Sektionen gab eine überaus schwache Beteiligung, so dass auch hieraus geschlossen werden kann, unsere Sektionen könnnen sich für den staatlichen Zwang, der mehr Unannehmlichkeiten als Nutzen bringt, nicht erwärmen.



## Erfindungs- und Musterschutz.

Der Schweizer. Gewerbeverein hat dem Schutz der Muster und Erfindungen stets ein besonderes Interesse — und zwar zu Gunsten des Schutzes — entgegengebracht. Das Programm vom Jahre 1880 sah schon diesbezügliche Vereinsbestrebungen vor. An den Vorarbeiten für die Verfassungsrevision und später für die Gesetze selbst hat unser Verein rege mitgewirkt.

Bekanntlich ist die Verfassungsrevision 1866 und 1882 vom Volke verworfen worden; erst 1887 gelang es, eine Form zu finden, die beim Souverän Gnade fand. Gegen die Gesetze von 1888 wurde das Referendum nicht angerufen. Allmählich hat die von allen Seiten bewirkte Propaganda Aufklärung gegeben, so dass wenigstens ein, wenn auch beschränktes Gebiet der gewerblichen Arbeiten — soweit sie durch Modelle darstellbar sind — den Erfindungsschutz geniesst. Gegen Muster- und Markenschutz war die Opposition weniger stark gewesen. Im Jahre 1900 wurde der Verein vom Justizdepartement angefragt, ob unsere Kreise sich mit einer Erweiterung des Gesetzes in dem Sinne einverstanden erklären könnten, dass auch die *chemischen Verfahren,* welche bis jetzt ausgeschlossen sind, patentfähig erklärt

würden. Eine Rundfrage bei den Sektionen ergab einstimmige Bejahung, immerhin wurden uns von anderen Kreisen, insbesondere aus der chemischen Branche, auch abweichende Antworten zuteil.



## Patenttaxen der Handelsreisenden und Hausierwesen.

Die beiden Gebiete haben uns fast alljährlich in der einen oder andern Form beschäftigt.

Die *Patenttaxen der Handelsreisenden* bildeten in den 80er Jahren häufig Veranlassung zu Verhandlungen. In Handelsverträgen war den ausländischen Handelsreisenden in der Schweiz Taxfreiheit zugesichert, die einheimischen Reisenden unterstanden dagegen den kantonalen Bestimmungen. Ein Bundesgesetz, welches die Taxfreiheit anstrebte, unterlag der Volksabstimmung 1884; eine interkantonale Regelung, von der Regierung des Kantons Zürich ausgehend, blieb ohne Erfolg. Wiederholt wurde zur Vereinheitlichung eine Neuanhandnahme der Frage auch von unseren Vereinen vorgeschlagen. Insbesondere im Jahre 1889 und 1890 beschäftigten wir uns hiemit. Der Zentralvorstand beschloss, den Erlass eines Gesetzes vor Inkrafttreten der neuen Handelsverträge, also im Jahre 1891, anzustreben, damit die einheimischen Reisenden nicht minderen Rechtes seien, als die fremden. Er ging auch weiter einig mit den Vorschlägen des schweizer. Handels- und Industrievereins, dass eine einheitliche Kontrollgebühr erhoben werde, dagegen konnte man dem Vorschlage genannten Vereins betreffend den Unterschied zwischen Gros- und Detailreisenden nicht ohne weiteres zustimmen. Mittelst Kreisschreiben wurden nunmehr (1890) noch die Sektionen angefragt. Das Resultat war Zustimmung zur einheitlichen Regelung und Einteilung in Gros- und Detailreisende. Letztere sollten eine Gebühr von mindestens 150 Fr. bezahlen, was noch wenig sei gegenüber den bestehenden kantonalen Taxen. Dagegen verlangte man Sicherheit, dass Grosreisende nicht Detailgeschäfte machen dürften. Auch bei den Detailreisenden sollte der Verkauf, beziehungsweise die Uebergabe der Waren bei der Bestellung strenge verboten werden. Die Delegiertenversammlung entschied nach langer Diskussion in diesem Sinne, liess aber die Angabe der Summe für die Taxen der Detailreisenden noch unentschieden. Man zog eine allgemeine Fassung vor, in der auf den grossen Schaden der Detailreisenden für die ansässigen Gewerbe, die Belästigung des Publikums und die Benachteiligung des Steuerertrages hingewiesen und eine entsprechend hohe Gebühr verlangt wurde. Das Bundesgesetz kam unterm 24. Juni 1892 zum Erlass.



Seither hat es nicht an Beschwerden der Gewerbetreibenden gegenüber dem Bundesgesetz und der bezüglichen Verordnung gefehlt. Zur Feststellung der letztern hat ein Mitglied unseres leitenden Ausschusses mitgewirkt. Hauptsächlich beschwert man sich über die Missbräuche der Reisenden, die enge Auslegung des Gesetzes bei der Aufnahme von Bestellungen seitens der ansässigen Handwerker in ihrer nächsten Umgebung und die zu eng interpretierte Bestimmung über Materialien, welche in einem Geschäfte zur Verwendung kommen — daher hierauf auch taxfrei Bestellungen aufgenommen werden können.

Eine in Aussicht stehende Revision wird diese Punkte in Berücksichtigung zu ziehen haben.

In Bezug auf das *Hausierwesen* hatten wir öfters Verhandlungen mit dem *Verein schweizerischer Geschäftsreisender*. Unser Ziel war stets eine schweizerische Regelung der Materie. Als der letztgenannte Verein 1899 hiezu eine grössere Bewegung einleitete, vertraten wir den Standpunkt, dass eine Massenpetition nicht das richtige Mittel sei, um den Erfolg zu sichern, sondern nur eine Initiative Abhülfe bringen könne. Es wurde entgegen unserer Überzeugung die Massenpetition gewählt, der Verlauf hat uns Recht gegeben. Trotzdem gegen 55,000 Unterschriften zusammen kamen, hat der Bundesrat vier Jahre nach Eingang der Petition beschlossen, nicht auf dieselbe einzutreten, sondern den Kantonen die Handhabung des Hausierwesens zu überlassen.

Unser Verein war, wie mehrere andere grössere Vereine, vorher um sein Gutachten angefragt worden; wir haben die für uns sehr wichtige Angelegenheit in Heft XVIII der „Gewerblichen Zeitfragen“ sehr eingehend besprochen, worauf wir verweisen.

Wir sind auch heute noch der Meinung, dass nur eine Initiative zum Ziele führt. Der Erfolg wäre in Anbetracht der vielen Missstände, welche die kantonale Regelung bringt, sicher. Die ablehnende Haltung des Bundesrates hat etwas befremdet, da man sonst jede Gelegenheit gern ergreift, um einheitliches Recht zu schaffen, auch das verwandte Gebiet der Patenttaxen der Handelsreisenden eidgenössisch geregelt ist und niemand daran denkt, die kantonale Souveränität wieder einzuführen.

Möglicherweise wird bei einer bevorstehenden Revision dieses Patenttaxengesetzes unser Standpunkt auch in weitern Kreisen geteilt werden und wird man sich allgemein überzeugen, dass eine *eidgenössische* Regelung wünschbar und dringlich sei. Das Patenttaxengesetz wird vielfach durch diejenigen benutzt oder vielmehr missbraucht, welche ein kantonales Hausierpatent gar nicht erhalten. Ebenso wird mit Hülfe dieses Gesetzes zum Schaden des reellen Gewerbebetriebes verdeckter Hausierhandel getrieben.



## Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Es kann nicht ausbleiben, dass beim Mangel einer eidgenössischen Spezialgesetzgebung und unter der Herrschaft der freien Niederlassung, der fakultativen Lehrlingsprüfungen, des rastlosen, zum Teil skrupellosen Hastens nach Gewinn, Erscheinungen zutage treten, welche dem reellen Geschäftsmann sehr hinderlich sind. Dieser Niedergang in Treu und Glauben im Verkehr kann gewiss auch vom Standpunkte des allgemeinen Staatswohles nur bedauert werden. Wie im Hausierwesen, so sind wir auch bei der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes mit dem Verein schweizer. Geschäftsreisender verschiedentlich in Verbindung gestanden. Beide



Gebiete, sowie das Ausverkaufswesen, die Abzahlungsgeschäfte und vieles mehr gehören zusammen und es ergeben sich hier vielfach gemeinsame Interessen zwischen Gewerbe und Handel.

Unser Verein begrüsste im Jahre 1893 das Vorgehen des *schweizer. Juristenvereins,* welcher eine Preisausschreibung über den unlauteren Wettbewerb erliess. Wir sicherten einen grössereren Bezug der beiden erstprämiierten Arbeiten zu und gaben denselben in unseren Kreisen weiteste Verbreitung. Die Delegiertenversammlung in Freiburg behandelte im gleichen Jahre einzelne Gebiete des unlauteren Wettbewerbes (vergl. Heft VIII der „Gewerblichen Zeitfragen“). In der vorhergehenden Delegiertenversammlung hatte der Zentralvorstand den Auftrag erhalten, der Frage besondere Aufmerksamkeit zu schenken und Abhilfe vorzuschlagen. Man wollte nicht das ganze Gebiet, welches in Frage kommt zur Diskussion stellen und behandelte in Freiburg nur die „Kreditreform“ und die „Wanderlager und Ausverkäufe.“

Im Jahr 1899 gelangte der Verein schweizer. Geschäftsreisender an uns, wir möchten bei der Zusammenstellung einer Massenpetition mitwirken, die neben dem unlauteren Wettbewerb auch das Hausierwesen zur eidgenössischen Regelung empfehlen sollte. Wir verweisen auf die Darstellung beim Abschnitt Hausierwesen und im Heft XVIII der „Gewerblichen Zeitfragen“. Der Bundesrat, auf Antrag des Justizdepartementes, beschloss 1904 vorläufig das Rechtsgebiet des unlauteren Wettbewerbs den Kantonen zu überlassen (Basel und Luzern haben Spezialgesetze erlassen). Bei Anlass der Beratungen oder nach Erlass eines schweizer Strafrechts werde sich Gelegenheit bieten, auf die Sache zurückzukommen.

Der Gewerbestand kann sich mit diesem vorläufigen Entscheid kaum zufrieden geben und es wird die Frage neuerdings erwogen, ob nicht ein Initiativbegehren rascher zum Ziele führt. Ob das eidgenössische Strafrecht so bald in Kraft treten kann, bleibt bei den mannigfachen Anschauungen einzelner Landesteile und Konfessionen fraglich. Einer Regelung der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs durch das Strafrecht haben wir uns auch aus sach-

lichen Gründen nicht anschliessen können, worüber wir bei Anlass der Besprechung des Entwurfs zu einem schweizer. Strafrecht in Heft XXI der „Gewerblichen Zeitfragen" das Nähere auseinandergesetzt haben.

Unser Bureau hatte öfters Gelegenheit, bei einzelnen unlauteren Geschäftspraktiken einzuschreiten — mit wechselndem Erfolg. Bei dem Gemisch von kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen allgemeiner Natur; der Doppelstellung, ob privat- oder strafrechtlich verfolgt werden soll; der Ungewissheit, ob man z. B. auf Grund des Obligationenrechts, auch wenn man kostspielige Prozesse riskieren will, schliesslich sein gutes Recht erhält und nicht etwa noch einen Gegenprozess wegen Kreditschädigung oder Verleumdung zu gewärtigen hat — ergeben sich Schwierigkeiten, die ein Vorgehen oft sehr erschweren.

Als im Jahre 1899/1900 der *Gellacouponschwindel* auch bei uns eingeführt wurde, gelangten wir an alle Kantonsregierungen mit dem Gesuche, es möchten, wenn nicht schon gesetzliche Bestimmungen bestehen, solche baldigst geschaffen werden, um diesem unlauteren Geschäftsgebahren entgegenzutreten. Mit einer Ausnahme wurden unseres Wissens in allen Kantonen die Verkäufe dieser Art verboten. Entweder ging man auf Grund der Bestimmungen über Hausierwesen oder Bettelei, oder als Vorbeugung gegen Betrug oder durch Spezialerlasse vor. Ein buntscheckiges Bild kantonaler, zum Teil sehr zweifelhafter Auswege erzeigte sich, die als Illustration zu den Mitteln dienen, welche bei uns bestehen, um in Handel und Gewerbe dem offenbaren Betrug zu steuern.

Auf Antrag einer Sektion haben wir in öffentlichen Blättern aufgefordert, man möchte uns die Gellacoupons, welche nicht eingelöst werden konnten, zustellen und uns ermächtigen, gegen die Händler gerichtlich vorzugehen. In Neuenburg haben wir, wie in Genf, den Prozess in erster Instanz gewonnen; die Verkäufer wurden zur Rückzahlung verurteilt. In Neuenburg war der Gesamtbetrag nicht sehr gross; in Genf wechselte die Firma den Namen, es war nichts erhältlich, wir hatten unsere Kosten zu



decken. Im Kanton Luzern sprach die erste Instanz den Händler frei, bei der zweiten Instanz wurde uns entsprochen. Nach vierjährigem Prozess wurde die Rückvergütung der Gutscheine grundsätzlich anerkannt. Die Prozesskosten haben wir teilweise zu tragen. Es werden wahrscheinlich noch Zuschüsse aus der Vereinskasse nötig sein, um diese Prozesskosten zu decken!



## Lebensmittelgesetz.

Der Gewerbestand im allgemeinen, sowie insbesondere die Lebensmittelgewerbe sind stets für eine eidgenössische Gesetzgebung zur Normierung der einschlägigen Verhältnisse eingetreten. Sowohl die Verschiedenheit der kantonalen und örtlichen Gesetze und Verordnungen, als auch die am einen Orte verbotenen, am andern erlaubten Manipulationen und Geschäftsgebräuche lassen es auch im Interesse der Gewerbe geboten erscheinen, dass einheitliches Recht in der ganzen Schweiz geschaffen werde.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat der Schweizer. Gewerbeverein rege Propaganda gemacht, um der Verfassungsrevision am 11. Juli 1897 zum Ziele zu verhelfen. Der vom Bundesrat aufgestellte Gesetzesentwurf wurde 1899 wegen der Beratungen der Versicherungsgesetze verschoben. Der Entwurf befriedigte unsere Kreise nicht, es waren mehr organisatorische als materielle Bestimmungen darin aufgestellt. Auf Wunsch des schweizer. Wirtevereins luden wir daher im Jahre 1900 eine Reihe von schweizer. Berufsverbänden, auch den schweizer. Bauernverband, zu einer gemeinsamen Besprechung ein. Man einigte sich dahin, dass die Bundesversammlung, nachdem die Versicherungsgesetze abgelehnt seien, ersucht werden sollte, das Lebensmittelgesetz wieder aufzunehmen. Ferner wurde beschlossen, eine gemischte Fünferkommission zu wählen, welche formulierte Abänderungsanträge zum bundesrätlichen Entwurf einreichen sollte. In mehreren Sitzungen wurden diese Vorarbeiten erledigt und

der Bundesversammlung das Resultat mitgeteilt. Fünfzehn Vereine, welche zirka 115,000 Mitglieder repräsentierten, unterzeichneten die Eingabe. Später schlossen sich noch mehrere Verbände an.

Die nationalrätliche Kommission hat die meisten Postulate berücksichtigt, auch der Ständerat hat ihnen zugestimmt. Das Gesetz ist noch nicht erledigt, es bestehen noch Differenzen zwischen den Räten. Namentlich ein Punkt hat von Anfang an reger Diskussion gerufen. Es betrifft die auch von uns geforderte Bestimmung im Gesetz, dass die Verordnungen der Genehmigung der Bundesversamml ung unterliegen. Da der Wert des Lebensmittelgesetzes namentlich von der Gestaltung der bezüglichen Verordnungen abhängt, so ist der Wunsch begreiflich, die Genehmigung der Bundesversammlung vorzubehalten. Man hat bei Nichtkonvenienz eher die Mittel an der Hand, Abhilfe zu ermöglichen, wenn der Bundesversammlung das letzte Wort zusteht.

In letzter Zeit haben sich über dem Gesetze im Volk und teilweise in den Räten drohende Wolken gesammelt. Hoffentlich verteilen sie sich bald wieder und ermöglichen es, einem Gesetze Geltung zu verschaffen, das ebenso nützlich für die Gewerbe als wohltätig für die Gesamtbevölkerung wirken kann.



## Rechtseinheit.

Wir haben schon der Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Gewerbegesetzgebung und ihrer Teilstücke (Hausierwesen, unlauterer Wettbewerb in seinen mannigfachen Formen), sowie der Bemühungen zur Schaffung von eidgenössischen Bestimmungen über die Patenttaxen der Handelsreisenden, und über die Kranken- und Unfallversicherung gedacht. Das erste Programm des Vereins vom Jahre 1880 enthielt die Forderung der Einheit auf dem Gebiete des Zivilrechtes; die Enquete 1883 sprach sich namentlich für ein Gesetz zur Ordnung des Betreibungswesens aus. Für die Volksabstimmung betreffend das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs am 17. November 1889 erliess unser Verein einen Aufruf zur Annahme.



Auch der Verfassungsrevision vom 13. November 1898 über die Befugnis des Bundes, das Zivil- und Strafrecht einheitlich zu ordnen, haben wir durch geeignete Propaganda in unsern Kreisen Vorschub geleistet.

In der vom eidgenössischen Justizdepartement einberufenen Expertenkommission zur Vorberatung des von einer kleinern Kommission vorgelegten Zivilrechts-Entwurfes des Herrn Professor Dr. Huber hatten wir eine Vertretung. Ein sehr wichtiges Kapitel des Zivilrechtes ist die Frage der *hypothekarischen Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker*. Unsere Delegiertenversammlung 1901 in Basel hat diese Materie als Hauptgegenstand behandelt. Heft XIX der „Gewerblichen Zeitfragen“ enthält die beiden Referate, nebst den Ergebnissen der Umfrage bei den Sektionen über den Bauschwindel und die Baukrise in den Jahren 1889—1901.

Das *Eidgenössische Strafrecht* ist nunmehr auch in einem Entwurfe erschienen. Obwohl uns dasselbe nicht in dem Masse interessiert wie das Zivilrecht, so haben wir dennoch Veranlassung genommen, die Vorlage näher zu prüfen. Prinzipiell konnten wir manchen Vorschlägen zustimmen, mussten aber auch bei vielen Artikeln Abänderungen verlangen.

Die Artikel, welche das Verbot der Ausübung eines Berufes, Vergehen gegen den Kredit, Versetzung in Gefahr für Leben und Gesundheit, Folgen von Berufsverletzungen, Schädigung von Gläubigern bei Konkursen und Betreibungen, Bestrafung von Arbeitsscheuen, Vergehen durch die Druckerpresse betreffen, zeigen, dass das Strafrecht für die Gewerbe Interesse genug bietet. Als Ergänzung wünschen wir noch aufgenommen: Bestrafung von sogenannten Stroh- und Hintermännern bei Liegenschaftskäufen, von betrügerischen Agenten bei der Abfassung von Nachlassverträgen, den „Akkomodements“, von Eisenbahnbeamten, die das Betriebsgeheimnis verletzen, von Simulanten bei Versicherungen.

Vom Justizdepartement wurde uns mitgeteilt, dass bei den künftigen Beratungen unsere Wünsche in Berücksichtigung gezogen würden.

Der Gewerbestand mit seinen interkantonalen Beziehungen kann vom geschäftlichen Standpunkte aus sehr wohl für die Rechtseinheit einstehen, das hat er auch durch seine Stellungnahme jeweilen bewiesen.



## Interessenvertretung.

### Schweizerische Zentralstelle für Handel und Gewerbe.

Als der Schweizer. Gewerbeverein sich im Jahre 1879 bildete, war in gewerblichen und andern Kreisen die Ansicht vertreten, es könne sich bei der Wichtigkeit der in Betracht fallenden volkswirtschaftlichen Fragen für das ganze Land nicht nur um einen Berufsverein nach landläufigen Begriffen handeln, sondern es müsse eine Institution geschaffen werden, die auf einer mehr als blos privaten Grundlage beruhe. Die Meinungen gingen damals noch auseinander; man wollte einerseits ein mit Bundesmitteln unterstütztes ständiges Sekretariat des Schweizer. Gewerbevereins, anderseits eine Art behördlich organisierter Zentralstelle, vielleicht auch beides zugleich.

Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft lud den Vorstand des Schweizer. Gewerbevereins 1880 ein, die Frage einer Zentralstelle zu besprechen. Man dachte sich eine Verbindung des Handels- und Industrievereins, der beiden landwirtschaftlichen Vereine und des Gewerbevereins eventuell in Verbindung mit dem Polytechnikum zu einer gemeinsamen, mit staatlichen Mitteln unterstützten Zentralstelle, wobei die seit 1848 bestehende württembergische Zentralstelle manchem als Vorbild gedient haben mag. Die Frage wurde nach der Enquete im Jahr 1883 entschieden, indem der Bundesrat die Unterstützung der Berufssekretariate einer allgemeinen zentralen Leitung vorzog.



### Bestrebungen zur Erreichung gewerbepolitischer Ziele.

An der Delegiertenversammlung in Thun 1899 kam die Wahrung der gewerbepolitischen Interessen eingehend zur Behandlung. Es war in den Gewerbevereinen vorher nicht genügend abgeklärt, wie sie sich zu der allgemeinen Politik und den politischen Parteien verhalten sollen. Anderseits war auch kein Weg ohne weiteres vorgezeichnet, wie die Forderungen der Gewerbe an die Gesetzgebung am besten realisiert werden könnten. Die der Delegiertenversammlung vom Zentralvorstand vorgeschlagenen und von ihr einstimmig gutgeheissenen Anträge gehen von dem Gesichtspunkte aus, dass nur auf Grund eines gemeinsam anerkannten Aktionsprogrammes, teils durch Selbsthülfe, teils mit Hülfe anderer wirtschaftlicher oder politischer Parteien das Ziel erreicht werden könnte. Das bezügliche Programm wurde skizziert und der Zentralvorstand ermächtigt, in diesem Sinne mit Interessenverbänden und politischen Vereinen in nähere Unterhandlungen einzutreten. Es wurde darauf hingewiesen, dass in der Bundesversammlung zu wenig Vertreter seien, welche auch die gewerblichen Verhältnisse kennen und bereit wären, dieselben dorten zu vertreten. Der Gewerbestand solle zwar keine politische Parteipolitik verfolgen, dagegen sei es sehr notwendig für ihn, Wirtschaftspolitik zu treiben. Zu diesem Behufe sei es nötig, die Vertreter der Behörden überall mit unserm Programm und unsern Bestrebungen im allgemeinen bekannt zu machen. Die Übelstände, namentlich in gesetzgeberischer Hinsicht, seien z. T. dem Umstande zuzuschreiben, dass die Gewerbevereine den politischen Verhältnissen zu fern bleiben.

Bis heute haben sich die Verhältnisse nicht wesentlich gebessert; es bleibt abzuwarten, wie die politischen Vereine sich gegenüber den wirtschaftlichen Fragen und besonders denjenigen der Gewerbe verhalten und ob vielleicht durch einen engeren Anschluss von Industrie, Handel, Landwirtschaft und Gewerbe später Vereinbarungen getroffen werden, welche ein Zusammenwirken in wirtschaftspolitischer Richtung, mit oder ohne die parteipolitischen Kreise ermöglicht.

## Arbeiterfragen.

Im Jahre 1887 gelangte von der Sektion Bern das Gesuch an den leitenden Ausschuss, er möge die Frage der Errichtung von *Streikkassen,* als Gegenstück zu den Arbeiterreservekassen prüfen. Der Ausschuss konnte sich diesem Plane nicht anschliessen, der nur dazu angetan sei, die Gegensätze noch mehr zu verschärfen. Er empfahl dagegen *Einigungsämter* und *Schiedsgerichte.* Bei einer Umfrage stimmten alle Sektionen diesem letzteren Vorschlage zu.

Die *Maifeier* beschäftigte den Zentralvorstand im Jahre 1891. Man fand, dass man aus ihr nicht allzuviel Wesens machen und nur willkürlichen Arbeitseinstellungen am 1. Mai entgegentreten sollte.

Wegen der *Lohnauszahlung während des Militärdienstes* liess der Zentralvorstand ein Gutachten von Prof. Dr. *Schneider* in Zürich ausarbeiten. Das Gewerbegericht Bern hatte nämlich erkannt, dass nach Art. 341 des Obligationenrechtes ein Schriftsetzer während des Militärdienstes Anrecht auf Lohnentschädigung habe. Auf Grund benannten Gutachtens beschloss der Zentralvorstand dahin zu wirken, dass ein Zusatz zum Gesetz betr. die Organisation der Bundesrechtspflege mit folgendem Inhalt erlassen werde: Wenn einer bundesgesetzlichen Bestimmung von der obersten zuständigen Gerichtsbehörde verschiedener Kantone verschiedene, einander entgegenstehende Auslegungen gegeben worden sind, so ist jede Partei berechtigt, die Weiterziehung an's Bundesgericht zu erklären, auch wenn der Streitwert den Betrag von Fr. 3000 nicht erreicht. Ferner wurde der Ausschuss zur Prüfung der Frage eingeladen, ob nicht analog den Lehrverträgen auch solche für den *Dienstvertrag* zu erstellen wären, mit Hülfe derer alsdann die im einzelnen Falle etwa wünschbaren Vereinbarungen betr. Militärdienst, Krankheit u. drgl. von den Parteien einzusetzen seien.

Die *Arbeitslosenfrage* in ihren Ursachen und Wirkungen hat den Schweizer. Gewerbeverein seit seinem Bestehen wiederholt beschäftigt. 1883 wurde die *„Stromerfrage“* als Haupttraktandum an der Delegiertenversammlung behandelt. Die Lösung hat sich in der Entwicklung der Naturalverpflegung, des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenfürsorge in den grösseren Orten während des Winters ergeben.



Die Initiative zum *„Recht auf Arbeit“* fand die Unterstützung unserer Kreise nicht. Ein Recht auf Arbeit ohne eine Pflicht zur Arbeit kann, abgesehen von andern Gründen, nur ein halbes Ding sein. Die aus der Bewegung hervorgegangene Anregung der Errichtung öffentlicher Nachweisbureaus und der Einführung der Arbeitslosenversicherungen wurde an der Delegiertenversammlung von 1895 besprochen, nachdem auf Einladung des Industrie- und Landwirtschaftsdepartementes eine bezügl. Enquete bei den Sektionen vorausgegangen war. Die Delegiertenversammlung sprach sich auf Grund des gedruckten Referates des Herrn *Vogt* in Basel und der eingehenden Diskussion im allgemeinen zu gunsten der Arbeitslosenversicherung aus; das Obligatorium hatte starke Anfechtung erlitten. Der Zentralvorstand wurde beauftragt, unter Benützung der Diskussion und der Enquete dem Bundesrat Bericht zu erstatten. (Siehe Heft XIV der „Gewerblichen Zeitfragen“.)



## Regelung des Submissionswesens.

Wohl über keine der vielen Missstände im Gewerbewesen wird in gewerblichen Kreisen so viel geklagt, kein Traktandum beschäftigt die Gewerbe- und Berufsvereine so häufig wie das Submissionswesen. So war es denn selbstverständlich, dass auch der Gesamtverein öfter Veranlassung fand, sich mit dieser volkswirtschaftlich so bedeutungsvollen Frage zu befassen.

Zuerst wurde die Zentralleitung direkt in dieser Angelegenheit begrüsst durch eine Vorlage des Handwerker- und Gewerbevereins *Bern,* welcher im Jahre 1884 in seinen Kreisen Erhebungen

veranstaltet und deren Ergebnisse in einer Broschüre veröffentlicht hatte. Die übrigen Sektionen wurden zur Prüfung der in dieser Schrift enthaltenen Anträge aufgefordert.

Im Jahre 1886 wurde vom leitenden Ausschuss die Frage geprüft, ob nicht von Seite des Schweizer. Gewerbevereins *allgemeine Grundsätze* für ein rationelles Submissionsverfahren aufgestellt und den Behörden zur Berücksichtigung empfohlen werden sollten. Verhandlungen mit dem Verein *Schweizer. Bauunternehmer* für ein gemeinsames Vorgehen führten zu keinem Resultate. Dennoch wurde die Frage niemals ausser Auge gelassen; alle bezüglichen Vorfälle, Äusserungen und Vorschläge wurden sorgfältig gesammelt und in einzelnen Fällen zuständigen Orts Vorstellungen erhoben.

Im Jahre 1895 beschloss der Zentralvorstand, die Sektionen einzuladen, ihre bisher bezüglich des Submissionswesens gepflogenen Beratungen, gefassten Beschlüsse oder getroffenen Massnahmen, sowie die ihnen ausserdem bekannt gewordenen Übelstände oder Abhilfsmittel bis Ende 1895 einzureichen. Ebenso wurden auch die eidgenössischen, kantonalen und städtischen Verwaltungen, sowie die Bahnverwaltungen um Material ersucht. Das Sekretariat erhielt den Auftrag, hierauf gestützt einen Bericht auszuarbeiten. Ferner wurde eine Spezialkommission gewählt, welche bestimmt formulierte Anträge betreffend die Regelung des Submissionswesens in Bund und Kantonen ausarbeiten sollte. Leider war von den Sektionen trotz wiederholter Verlängerung des Termins nur spärliches Material eingegangen, während die Verwaltungen uns viele interessante Akten übermittelten. Die von der Spezialkommission aufgestellten *Normen* (vergl. Jahresbericht 1896, S. 9) wurden den Sektionen im November 1896 zur Begutachtung übermittelt.

An der Jahresversammlung in Luzern 1897 kamen die vom Zentralvorstand in der Hauptsache gutgeheissenen Vorschläge der Spezialkommission, in deren Namen Herr Grossrat Malermeister *Vogt* von Basel referierte, zur Diskussion und wurden mit wenigen Änderungen angenommen. Der Schweizer. Gewerbeverein erkannte



mit diesem *Beschluss* „als wirksamstes Mittel zur Erzielung eines geordneten und allseitig gerechten Submissionsverfahrens den Erlass eines *schweizer. Gewerbegesetzes.*“ Er hofft immerhin eine Hebung der Übelstände im Submissionswesen dadurch zu erzielen, dass er den eidgenössischen, kantonalen, Gemeinde- und andern grössern Verwaltungen anempfiehlt, künftig bei Vergebung öffentlicher Arbeiten die aufgestellten Grundsätze anzuwenden (vergl. Jahresbericht 1897, S. 7).

Der Bericht über das reichhaltige gesichtete Material samt den Ergebnissen der Untersuchungen und Verhandlungen erschien als Heft XVII der „Gewerblichen Zeitfragen“ Ende 1898, auch in französischer Ausgabe. Den interessierten Verwaltungen wie den Sektionen wurde in einem Begleitschreiben die Berücksichtigung der beschlossenen Vorschläge eindringlich anempfohlen. Manche der begrüssten Verwaltungen erklärte sich bereit, diese Grundsätze vorbehaltlos, andere in der Hauptsache anzuwenden.

Wir glauben, dass in Wirklichkeit unser Vorgehen gute Früchte gezeitigt habe und dass auf diesem Gebiete seither mancherlei Verbesserungen eingetreten seien. Anderseits können wir uns nicht verhehlen, dass immer noch krasse Übelstände bestehen. Begreiflicherweise besitzt der Schweizer. Gewerbeverein selbst nicht die Macht, von sich aus *Abhilfe* zu schaffen. Diese Macht liegt teils bei den die Arbeit vergebenden oder bei den gesetzgebenden *Behörden,* teils auch und insbesondere bei den *Gewerbetreibenden* selbst, d. h. in der *Selbsthilfe* und im *treuen festen Zusammenhalten,* welches jede Unterbietung aus Unkenntnis oder unreeller Konkurrenz ausschliesst.

In diesem Sinne nahmen wir in einem Kreisschreiben vom Jahre 1900 Veranlassung, den Sektionen wiederholt vor Augen zu führen, dass es nicht allein an den Behörden liege, die Missstände im Submissionswesen zu bekämpfen, sondern dass es ebenso sehr Pflicht und Aufgabe aller Berufs- und Gewerbevereine sei, ihrerseits unsere Bestrebungen zu unterstützen. Dies könne namentlich dadurch geschehen, dass unsere Sektionen in allen Fällen, wo Missstände bei Vergebung öffentlicher Arbeiten zu

Tage treten, bei den betreffenden Verwaltungen in sachlich gehaltenen, aber wohl begründeten Eingaben vorstellig werden und nötigenfalls, wenn diese Vorstellungen nichts fruchten sollten, an die obern Instanzen oder an die Öffentlichkeit appellieren.

Wir selbst haben öfter erfahren können, dass solche Missstände auch ohne Wissen und Wollen der obern Behörden bestehen und durch aufklärende Vorstellungen beseitigt werden können. In manchen derartigen Fällen hat unsere Zentralleitung mit gutem Erfolg interveniert. Mögen aber auch alle Gewerbetreibenden, die sich an Submissionen beteiligen, den vom Schweizer. Gewerbeverein aufgestellten Grundsätzen getreulich nachleben, damit sie kein berechtigter Vorwurf der Mitschuld treffen kann!

Vom Bundeskomitee des *Schweizer. Gewerkschaftsbundes* wurden wir im Jahre 1901 angefragt, ob wir geneigt wären, gemeinsam mit demselben eine Eingabe an die Bundesbehörden zu erlassen, wonach bei Vergebung öffentlicher Arbeiten nur solche Unternehmer berücksichtigt werden sollten, welche die vereinbarten Lohntarife und Arbeitsbedingungen akzeptiert haben. Unser Zentralvorstand zeigte sich grundsätzlich geneigt, in Unterhandlungen einzutreten und lud das Bundeskomitee ein, seine Anträge genau zu formulieren. Die daherigen Verhandlungen sind zurzeit noch nicht abgeschlossen.

In manchen Kantonen und auch in der Bundesverwaltung bemüht man sich in neuester Zeit, bis heute freilich vergebens, das Submissionswesen *gesetzlich zu ordnen*, d. h. Bestimmungen aufzustellen, an die sich die arbeitvergebenden Behörden unbedingt zu halten hätten, wie dies z. B. in mehreren deutschen Staaten und Städten geschehen ist. Vorläufig ist ein Erfolg nur insoweit zu verzeichnen, dass die schweizerische freisinnig-demokratische Partei unser Postulat der gesetzlichen Regelung des Submissionswesens auch in ihr Parteiprogramm aufgenommen hat. Es dient ja diese Regelung nicht nur zum Schutz der Gewerbetreibenden und Arbeiter, sondern es kommt ihm eine eminent *volkswirtschaftliche* und *soziale Bedeutung* zu.



## Gewerbegesetzgebung.

Die Verhandlungen, Beschlüsse, Veröffentlichungen auf diesem Gebiete seit Bestehen des Vereins sind so zahlreich, dass hier von einer auch nur annähernd vollständigen Darstellung abgesehen werden muss. Was die Vereine vor der Entstehung des jetzigen Schweizer. Gewerbevereins für die Schaffung eines Gewerbegesetzes getan, ist im Abschnitt „Vorgeschichte“ (S. 7—11) angeführt worden. Um den historischen Gang der bezüglichen Begehren zu zeichnen, haben wir eine Zusammenstellung gemacht,[1]) die mit dem Jahre 1798 beginnt und bis zu unserer Zeit das erfolglose Ringen nach einer schweizer. Gewerbeordnung darstellt. Wir verweisen hierauf, ebenso auf Heft III der gewerblichen Enquete vom Jahre 1883, in dem Herr Ständerat Dr. *Göttisheim* die kantonalen und eidgenössischen Gesetze untersucht und zum Schlusse kommt, ein schweizerisches Gewerbegesetz sei sehr wünschbar.

Im Jahre 1894 schien eine Lösung in Aussicht, allein das Volk verwarf die Verfassungsrevision mit $12^5/_2$ gegen $7^1/_2$ Stände und 158,492 gegen 135,713 Stimmen, nicht zum wenigsten, weil grosse gewerbliche Kreise mit der Vorlage, die nur bei Art. 34 und nicht zugleich bei Art. 31 ansetzte, nicht zufrieden waren. Man fürchtete, es werde auf diese Weise nur ein Arbeiterschutzgesetz und nicht zugleich auch ein solches ausgearbeitet, das der Gewerbeförderung dient. Die Delegiertenversammlungen befassten sich 1880, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891 und 1892 mit der Gewerbegesetzgebung, worüber in den Jahresberichten das Nähere zu finden ist. Seit der Abstimmung von 1894 ist die Gewerbegesetzgebungsfrage stets wieder aufgetaucht, besonders wenn es sich um die Ausdehnung des Fabrikgesetzes handelte. Auch bei Beratung der Kranken- und Unfallversicherung konnte es nicht ausbleiben, die Gewerbegesetzgebung zu streifen.

Da alle vorgängigen Kapitel unter die Rubrik „Gewerbegesetzgebung“ gehören und nicht erschöpft sind, so ist es nicht

[1]) „Chronologische Darstellung der Bestrebungen zur Erreichung eines schweizer. Gewerbegesetzes.“

leicht, die Grenzen dieser Rubrik zu umschreiben. Wir müssen uns darauf beschränken, einige wegleitende Grundsätze anzuführen, welche unser Stand seit mehr als 50 Jahren mit immer wachsender Beharrlichkeit aufstellte und die neben dem Arbeiterschutz und dem Bildungswesen durch ein Gewerbegesetz zur Geltung gebracht werden sollten.

Als man vor 100 Jahren die unhaltbar gewordenen Engherzigkeiten und Vorrechte der Zünfte beseitigte, war die Änderung nicht eine planlose, sondern scheinbar wohldurchdachte. An Stelle des Despotismus wurde als staatsrechtlicher Grundsatz die Gleichberechtigung aller Bürger vor dem Gesetze aufgestellt. Mit diesem Grundsatz und der vermehrten Bildung des Volkes sollte, so hoffte man, das *gesamte* Volk seine Glückseligkeit von selbst finden. Die Aufhebung aller Schranken betreffend freier Entwicklung sollte jedem einzelnen die Selbsterhaltung ermöglichen. Unter einem gebildeten Volke, so setzte man voraus, werde sich der Egoismus nur so weit entfalten, als es für den Antrieb zu fruchtbarer Arbeit wünschbar sei. Wir sehen daraus, dass bei der Gestaltung der neuen Wirtschaftsordnung die Philosophie eine grosse Rolle spielte.

Philosophie und Praxis gehen aber nicht immer Hand in Hand. Die vor 100 Jahren geschaffene neue Ordnung war so wenig eine vollkommene als ihre Vorgängerin. Sie hat den gehofften Ausgleich zwischen Mächtigen und Schwachen, zwischen Kapitalisten und Besitzlosen nicht herbeigeführt. Das Abhängigkeitsverhältnis, das man beseitigen wollte, besteht weiter, nur in einer andern Gestalt. Der Wettbewerb ist, ungeachtet der vermehrten Bildung, kein edler und nobler, sondern ein unlauterer, egoistischer geworden. Statt einer anregenden Konkurrenz haben wir einen gegenseitigen Vernichtungskampf. Die Freiheit wurde zur Zügellosigkeit und diese führte im Erwerbsleben zu einer Art Anarchie.

Die Gruppe der wirtschaftlich Schwächsten, die Vertreter der Staatsgewalt nicht weniger als unser Stand sind schon längst zur Einsicht gekommen, dass in dieser Wirtschaftsordnung Reformen geschaffen werden müssen und dass diese nur gefunden werden können, indem man an Stelle der *Zügellosigkeit wieder Ordnung schafft.* Weniger aber besteht Einigkeit bezüglich der zu ziehenden Grenze und der Wahl der Mittel.



Den Vertretern der Arbeiterschaft ist der Privatbetrieb ein Dorn im Auge. Sie suchen die Reformen auf dem Wege des Umsturzes der bestehenden Verhältnisse, durch möglichst rasche und umfangreiche Verstaatlichungen. Ihre Bestrebungen sind nicht ohne Erfolg geblieben, denn die Zahl ihrer Anhänger ist bis dato unaufhaltsam gewachsen und auch die Verstaatlichung der Produktion und des Betriebes ist in einigen Gebieten erfolgt. Immerhin sind dies Gebiete, welche keine Präjudiz für die Zukunft in sich schliessen.

Unsere Gruppe suchte im Gegensatz zu diesen Vorschlägen Reformen zu schaffen unter Beibehaltung des Privatbetriebes. Wir sind so wenig als die Arbeiter mit unsern Erfolgen zufrieden, dürfen aber doch nicht sagen, dass in den abgelaufenen 25 Jahren nichts erreicht worden sei und dass wir an dem Erreichten keinen Anteil hätten. Auf dem Boden der *Eidgenossenschaft* sind neben dem Fabrikgesetz auch Gesetze entstanden betreffend Erfindungsschutz, Fabrik- und Handelsmarken, Kontrolle der Gold- und Silberwaren, Erzeugung und Vertrieb von alkoholischen Getränken, Patenttaxen der Handelsreisenden usw. Sodann enthält das O.-R. viele wertvolle Bestimmungen im Sinne der Regelung des täglichen Verkehrs zwischen Arbeiter und Meister, zwischen Produzent und Konsument. Aber auch die *Kantone* haben den Weg der Eindämmung der Zügellosigkeit betreten durch Aufstellung von Bestimmungen betreffend Lebensmittelpolizei, Lehrlingswesen, Prüfungswesen, Sonntagsruhe, Submission, Hausierwesen, unlauteren Wettbewerb usw. Ziehen wir auch die Gesetze in Betracht, die heute angeregt oder in Vorbereitung sind, so können wir, obwohl nicht befriedigt, immerhin konstatieren, dass die Tendenz, an Stelle der bestehenden Anarchie wieder geordnete Erwerbsbedingungen zu schaffen, immer mehr Boden fasst.

Wir erachten, wie die Sozialisten, die bestehenden Er-

werbsverhältnisse als auf die Dauer unhaltbar und auch wir bezeichnen die bis dato von den Vertretern der Staatsgewalt geschaffenen Reformen als ungenügend. Wir möchten aber nicht, wie die Sozialisten, die wünschbare Ordnung durch das Mittel des Staatsbetriebes oder durch Umsturz der Gesellschaftsordnung herbeiführen. Nach dem bewährten Grundsatz: „Prüfet alles und behaltet das Beste“, möchten wir mindestens dasjenige vom bisherigen Erwerbssystem weiter behalten, was sich als gut bewährt hat. Wir möchten nicht wie es vor 100 Jahren geschehen ist, alles Bestehende über Bord werfen, um uns einer Idealwirtschaft zuzuwenden, die uns über kurz oder lang wohl grössere Enttäuschungen bringen würde, als uns die letzte gebracht hat. Infolge dieser Haltung werden wir Reaktionäre oder Zünftler genannt, wohl mehr aus Unkenntnis oder Tendenz, als aus Logik. Der fortgeschrittene Zeitgeist bürgt wohl hinlänglich dafür, dass man nicht zu Massnahmen zurückgreift, die sich schon vor 100 Jahren überlebt hatten. Es wird uns nicht einfallen, die Tätigkeit der Maschinen, die Entwicklung der Grossindustrie und des Handels, die täglich im Dienste der Menschheit neue Güter schaffen, einschränken zu wollen. Wir werden auch nicht das Wirken jener aufhalten, die durch vermehrtes Wissen und Können oder durch besonderen Fleiss im Vorsprung sind und ihren Wirkungskreis noch mehr ausdehnen möchten. Sie sind ein Vorbild, dessen Nachahmung vor Erschlaffung schützt und zur Besserstellung der Masse führt. Was wir aber bekämpfen möchten, das ist das wucherhafte, unlautere Geschäftsgebahren, jene Ausbeutung der Arbeitsverhältnisse und der Konjunkturen, die zum Ruin des Standes führen, sobald das Gebahren allgemein nachgeahmt wird. Niemand wird zu behaupten wagen, dass die noch nie dagewesenen Errungenschaften des abgelaufenen Jahrhunderts in keinem Zusammenhang seien mit unserem aktuellen Erwerbssystem. Ebenso unbestritten müssen aber auch dessen Mängel bezeichnet werden. Darum ist doch wohl die zutreffendste Lösung die, dass man das Gute behält und nur das Verhängnisvolle beseitigt. Das war seit nun mehr als 50 Jahren die Grenze,



die unser Stand bezüglich der zu schaffenden Reformen gezogen hat.

Ein weiterer Grundsatz bezieht sich auf die Ausführbarkeit der Gesetze. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement gibt in seinem Bericht an den Bundesrat betreffend unlauteren Wettbewerb vom 4. Februar 1904 den Gewerbetreibenden den Rat, sie möchten mehr von der bestehenden Gesetzgebung Gebrauch machen, es genüge dieselbe zum Schutz gegen unlauteres Geschäftsgebahren. Wir haben auf Seite 120 durch Schilderung konkreter Fälle dargetan, zu welchen Konsequenzen der Rechtsschutz an Hand der bestehenden Gesetze führt; wie man erst nach jahrelangen Prozessen zu einem Resultat gelangt und wie man auch dann noch Schaden dabei zu tragen hat, wenn man den Prozess gewinnt. Jene Erledigung eines Streitfalles bildet erfahrungsgemäss nicht etwa eine Ausnahme, sondern die Regel. Deshalb ist der vorgenannte Rat für uns ein schlechter Trost, er führt sogar dazu, dass im Volke je länger je mehr die irrtümliche Auffassung Platz greift, es werde von oben herab vorsätzlich mehr zum Schutze, als zur Beseitigung des Schwindels geleistet. Ohne Zweifel fehlt es aber weniger am Willen, als am richtigen Weg. Was uns vor allem fehlt, ist eine allgemein verständliche und klare *Ausscheidung der zulässigen und der strafbaren Handlungen.* So lange man aber die Gesamtheit in Betracht zieht, so sind die Verhältnisse so vielgestaltig, dass eine kasuistisch anwendbare Ausscheidung des Erlaubten oder Strafbaren als nicht möglich erscheinen muss, weshalb man heute von Fall zu Fall die Entscheidung den Gerichten unterbreitet. Das ist aber noch kein Grund, einen Zustand weiter bestehen zu lassen, der allgemein als unhaltbar bezeichnet wird und sich je länger je mehr als unhaltbar erweist. Schaffe man zu den in der eidg. Gesetzgebung niedergelegten Grundsätzen *Ausführungsbestimmungen* und passe man diese unter Wahrung des leitenden Grundsatzes den wechselseitigen Bedürfnissen der verschiedenen Berufe oder Berufsgruppen an. Das Problem ist ja bereits gelöst. Ziehen wir als Beispiel die Eisenbahnen, die Produktion und den Vertrieb von Al-

kohol oder von Waffen in Betracht, soweit diese verstaatlicht sind. Überall sind alle Faktoren, die als Erwerbsbedingung in Betracht fallen, geregelt worden und zwar nicht etwa nach einer Schablone, sondern selbstredend nach Massgabe der jeweiligen Bedürfnisse. Aus den gleichen Gründen, die den Staat dazu führen, in seinen Betrieben eine Regelung der Bedingungen, eine klare Definierung des Zulässigen und Verbotenen aufzustellen, macht sich das Bedürfnis dazu auf dem ganzen Erwerbsgebiet geltend. Die erforderliche Regelung wäre auch durchführbar ohne Beseitigung des Privatbetriebes und ohne Umsturz der Gesellschaftsordnung. Auch dies ist ein Postulat, welches unser Verband schon seit Jahren aufgestellt hat.

Eine weitere Begründung zu unsern Postulaten ist in dem Umstand zu finden, dass auch dort, wo Zuwiderhandlungen gegen bestehende Gesetzesbestimmungen erkennbar sind, doch nur ein Bruchteil der Vergehen geahndet wird, aus dem einfachen Grunde, weil es den Organen, die mit der Aufsicht betraut sind, unmöglich ist, allseitig die erforderliche Kontrolle zu handhaben. Da aber die daherigen Übergriffe üblich nur zum Zwecke der Überflügelung der Mitbewerber vollzogen werden, so hat eine laxe Handhabung der Gesetze oft schlimmere Rückwirkungen, als der Mangel derselben. Je mehr nun solche Gesetze entstehen und je einschneidender ihre Bestimmungen sind, desto mehr sollte auch auf eine konsequente Handhabung derselben Bedacht genommen werden und eine solche ist unseres Erachtens ohne Mithülfe der beteiligten Kreise nicht denkbar.

Mit diesen und ähnlichen Begründungen haben wir schon vor 10 Jahren uns energisch dafür verwendet, es möchten den paritätisch organisierten *Berufsverbänden* unter der Oberaufsicht des Staates gewisse Obliegenheiten übertragen werden.

Die daherigen Erörterungen sind in den Heften XII und XIII der „Gewerblichen Zeitfragen“ enthalten, ferner in einer Broschüre: „Missstände im heutigen Erwerbsleben und deren Beseitigung“ von *J. S.* (Verlag von Schmid & Francke, Bern).

Wir haben diese und andere Forderungen niemals als conditio sine qua non dargestellt. Sie waren ja nicht Selbstzweck, sondern nur ein Mittel, um zu einem Ziel zu gelangen, das gewiss auch auf anderem Wege erreicht werden kann. Es gab eine Zeit, wo die Sozialisten sich als Anhänger der Berufsgenossenschaften bekundeten. Heute hat es den Anschein, als fürchten sie darin eine Konkurrenz für ihre viel weiter gehenden Postulate.



Dieses Jahr zum ersten Male haben wir erreicht, dass die stärkste politische Partei die Schaffung eines schweizer. Gewerbegesetzes auf ihr Arbeitsprogramm gesetzt hat. Hoffen wir, dass man bei der Gestaltung desselben nicht bei Palliativmittelchen stehen bleibe, dass man sich nicht nur mit den Folgen des Übels befasse, sondern sich auch an die Beseitigung seiner Ursachen heran wage. Soweit sollte heute die Einsicht gereift sein, dass ein durchschlagender Erfolg nur auf dem Wege *geregelter Erwerbsbedingungen,* durch konsequente Handhabung der Gesetze gefunden werden kann und dass man mit einem zu langen Zögern damit nur den Gegnern der heutigen Gesellschaftsordnung den Wind in die Segel treibt.

Wir bedauern, auf diesem Gebiete nicht mehr Erfolg verzeichnen zu können, wir werden uns aber dadurch von einem energischen Weiterarbeiten nicht abschrecken lassen.



## Gewerbestatistik.

Auf dem Arbeitsprogramm des neugegründeten Schweizer. Gewerbevereins stand auch die Veranstaltung einer schweizerischen Gewerbestatistik. Der erstgewählte Zentralvorstand erhielt von der konstituierenden Versammlung in Aarau den Auftrag, sofort die geeigneten Schritte zu tun, um zu erwirken, dass mit der Ende 1880 stattfindenden eidgenössischen *Volkszählung* eine *Gewerbezählung verbunden* werde. Der Zentralvorstand begründete dieses Begehren in kürzester Zeit in einer Eingabe an den Bundesrat und stellte ein Programm auf. Präsident Autenheimer wurde so-

fort zum Mitglied der Volkszählungskommission gewählt; allein diese Kommission wollte von einer solchen Verbindung von Volks- und Gewerbezählung nichts wissen; es sei für letztere eine eigene Aufnahme notwendig; die Kantone könnten mit versuchsweisen Zählungen vorangehen. Der Bundesrat lehnte das Begehren ab.

Als im Jahre 1882 grosse Unzufriedenheit über den Abschluss der Handelsverträge herrschte und daher der Bundesrat eine Untersuchung über die Lage derjenigen Industrien veranstaltete, welche sich über diese Verträge beschwerten, hielt der Zentralvorstand den Zeitpunkt für günstig, um neuerdings die Veranstaltung einer Gewerbezählung anzuregen. Allein die Bundesbehörden fanden eine weitere statistische Erhebung nicht für angezeigt und verwiesen den Gewerbeverein nochmals zur Geduld.

Erst im Jahre 1896, anlässlich der Delegiertenversammlung in Genf kam diese Frage wieder zur Besprechung. Auf Antrag des Zentralvorstandes wurde beschlossen, bei den Bundesbehörden die Anordnung einer eidgenössischen Gewerbezählung und einer amtlichen gewerblichen Enquete anzuregen. Zentralvorstand und Sekretariat befassten sich nunmehr einlässlich mit der Frage. Dem Sekretär war Gelegenheit geboten, im Herbst 1897 vor der Versammlung schweizerischer Statistiker die Postulate des Vereins zu befürworten; bald darauf folgte eine offizielle Begründung des Zentralvorstandes in einer Eingabe an den Bundesrat. Dieser wurde von den eidgenössischen Räten eingeladen, bezüglichen Bericht und Antrag einzureichen. Eine Expertenkommission, in welcher Präsident und Sekretär vertreten waren, beriet die Grundlagen. Auch die Vertreter des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und Arbeiterschaft hatten sich für die Dringlichkeit einer Gewerbezählung ausgesprochen. Bundesrat und Nationalrat anerkannten ebenfalls ausdrücklich die Notwendigkeit einer solchen und wollten die Zählung im Jahre 1900 vornehmen; allein der aus finanziellen Bedenken gefasste Beschluss des Ständerates, dieselbe auf das Jahr 1905 zu verschieben, blieb schliesslich siegreich, trotz einer kurz vorher von unserer Delegiertenversammlung in Thun angenommenen *Resolution*, welche die Erwartung aussprach, dass die eidgenössischen Räte diese im Interesse einer umfassenden Gewerbereform so notwendige Vorarbeit nicht länger verzögern möchten.



Wir konnten jedoch nicht auf unser langjähriges Postulat verzichten. Im Jahre 1902 hielten wir es für angezeigt, die Bundesbehörden rechtzeitig durch einlässlich begründete Eingabe zu den nötigen Schritten zu veranlassen, damit die Gewerbezählung nicht nochmals verschoben werde. Seither haben neue Verhandlungen und Studien stattgefunden. Der Bundesrat empfiehlt in seiner Botschaft vom Dezember 1903 die Vornahme einer allgemeinen *Betriebszählung* im Jahre 1905. Die eidgen. Räte werden darüber beschlossen haben, wenn unsere Denkschrift zur Ausgabe gelangt. Möge endlich unser Wunsch zur Verwirklichung gelangen!

* * *

Neben dem Streben nach einer *amtlichen* Statistik über gewerbliche Verhältnisse haben wir die *eigene Tätigkeit* auf diesem Gebiete nach Möglichkeit gepflegt. Ohne genauere Erforschung der wirklichen Verhältnisse und Bedürfnisse lassen sich eben keine wohlgelungene gewerbliche Reformen durchführen. Diese Erforschung der tatsächlichen Zustände in Gewerbe und Handwerk haben wir stets als eine der wichtigsten und dankbarsten Vereinsaufgaben betrachtet, wozu wir freilich der Mitwirkung von fachkundigen Männern aller Berufsarten und Landesteile bedurften. In unsern Gutachten an die Behörden müssen wir jeweilen bestimmt präzisierte und wohl begründete Anträge stellen. Je besser sie durch Zahlen belegt und von je mehr Interessenten solche Anträge unterstützt sind, desto eher haben sie Aussicht durchzudringen.

Von *eigenen statistischen Erhebungen* seien u. a. erwähnt die im Jahre 1898 durchgeführte Statistik der schweizer. *Buchdruckereien*, die gleichzeitig verarbeitete Statistik der *Bautätigkeit der Schweizerstädte* mit mehr als 10,000 Einwohnern von 1889—1898, die Übersicht über die normale Arbeitsdauer und den Durchschnittsverdienst eines Arbeiters (1899), die Statistik über Pro-

duktion und volkswirtschaftliche Bedeutung der schweizer. Gewerbe (1900). Wir verweisen ferner auf die grössere *gewerbliche Enquete* des Jahres 1883, auf die Erhebungen betreffend das Lehrlings- und Gesellenwesen (1886), auf die gewerblichen Fachberichte pro 1886, 1887 und 1890—95, auf den Bericht über Stand und Entwicklung der schweizer. Gewerbetätigkeit im Jahre 1898, an die mehrmaligen Erhebungen betreffend Zolltarife und Handelsverträge, usw. (Vergl. Verzeichnis der Publikationen im Anhang).

## Zolltarife und Handelsverträge.

Durchgeht man die Bestrebungen des Schweizer. Gewerbevereins, so findet man mit Bezug auf die *Zolltarife* und die *Handelsverträge* folgendes Bild. Im Jahre 1880 zeigt sich noch vereinzelt die Ueberzeugung, dass der Freihandel das zeitgemässeste System für die Handelsverhältnisse der Schweiz sei. In zwei Referaten wurde 1880 der freihändlerische und gemässigt schutzzöllnerische Standpunkt eifrigst vertreten. Im folgenden Jahre erging eine Rundfrage an die Sektionen, sie möchten ihre Meinung über drei Zollsysteme aussprechen, welche in stufenweiser Entwicklung die Roh- und Hülfsstoffe entlasten und die fertigen Waren bis zu den Luxusgegenständen immer höher belasten sollten. Das Ergebnis lautete dahin, dass das dritte System — somit die höchste Belastung für fertige Waren, insbesondere Handwerksartikel — die weitaus grösste Zustimmung erhielt. In einer Eingabe betreffend den Handelsvertrag mit Frankreich beklagte man sich 1882 über die bisher bei Handelsverträgen stattgehabte Zurücksetzung der gewerblichen Interessen und ganz besonders über diesen Handelsvertrag selbst. Hieraus ist bekanntlich die gewerbliche Enquete vom Jahre 1883 entstanden, die den Zweck hatte, die Verhältnisse derjenigen Industrie- und Gewerbezweige zu ermitteln, welche sich über die Handelsverträge beschweren. Der erste Teil der Enquete bezieht sich auf den Zolltarif und die Handelsverträge.



Im Jahre 1885 erging an der Delegiertenversammlung wieder laute Klage über die Vernachlässigung gewerblicher Interessen bei den Handelsverträgen. Ein Antrag, die Kündigung des deutsch-schweizerischen Handelsvertrags zu empfehlen, erhielt in den Sektionen die Mehrheit. Die Delegiertenversammlung 1886 fasste dann den Beschluss, den Bundesrat bezw. die Bundesversammlung zu ersuchen, einen Zusatzartikel zum Zollgesetz aufzustellen, nach dem gegenüber Staaten, die mit uns keinen annehmbaren Tarifvertrag eingehen wollen, die Zollansätze des Generaltarifs auf das 4—5fache erhöht werden könnten. Ferner sollte untersucht werden, auf welche Artikel ein höherer Zoll gelegt werden könne, sei es als Kampfmittel, sei es behufs Hebung der nationalen Arbeit. Die fachmännische Bildung des Zollpersonals sollte gehoben werden.

Der 1888 in Kraft getretene neue Zolltarif befriedigte die Gewerbe nicht; derjenige von 1891, welcher bis heute noch gilt, enthält eine den Gewerben etwas günstigere Einteilung und entsprechendere Ansätze, allein er wurde dennoch als ungenügend betrachtet.

Im Jahre 1895 beschwerte sich der Schweizer. Gewerbeverein energisch über das *Handelsabkommen mit Frankreich*, das den Gewerben sehr ungünstig sei. Man wiederholte das frühere Begehren, bei Abschluss der Verträge gleich wie andere Interessengruppen eine Vertretung zu haben. Aller Schaden für die Gewerbe resultiere aus dem Umstande, dass er keine Vertretung bei den Beratungen besitze.

In allen diesen Perioden hat der Schweizer. Gewerbeverein durch eingehende Darstellungen die gewerblichen Verhältnisse betont und die Forderungen der Gewerbe gegenüber den Bundesbehörden vertreten.

An dem bestehenden Tarif wird hauptsächlich gerügt, dass er dem Gewerbe dienende Roh- und Hülfsstoffe, die aus dem Auslande bezogen werden müssen, zu hoch belaste, dass eine Aus-

scheidung zwischen Halb- und Ganzfabrikat nicht überall bestehe und eine Rücksichtnahme auf das, was wir im Lande machen und was wir naturgemäss beziehen müssen, vermisst werde.

Eine eingehende Darstellung findet sich in unserer Vernehmlassung und umfassenden Enquete über die Zolltarifrevision 1901/1903, welche in ihrem allgemeinen Teile auch als Separatabzug erschienen ist.

Für die letzte Zolltarifrevision (1903) haben wir während ca. 1½ Jahren in 67 Gruppen Erhebungen gemacht, divergierende Meinungen zu vereinigen und durch Wort und Schrift unsere Wünsche zu verteidigen gesucht. Der neue General-Zolltarif ist uns wesentlich günstiger, als seine Vorgänger. Die Grundsätze, welche der schweizerische Gewerbestand seit 1843 verfolgte, sind nunmehr anerkannt, weshalb wir auch eine kräftige Agitation für den Zolltarif im Jahre 1903 entfalteten.

Ob nun auch die Handelsverträge, welche erst die massgebenden Zahlen für die Praxis — den Gebrauchstarif — ergeben werden, in einem den Gewerben günstigen Sinne ausfallen, bleibt noch der Zukunft zu entscheiden vorbehalten. In mehrwöchentlichen Konferenzen zwischen den Herren Unterhändlern und den Spezialexperten unserer Gruppen haben wir die Minimalansätze festgesetzt, unter welche die Zugeständnisse an fremde Staaten nicht gehen sollten. In der Bundesversammlung wurde wiederholt von Seite des Bundesrates erklärt, dass die Interessen der drei grossen Gruppen unseres nationalen Erwerbes — Landwirtschaft, Grossindustrie, Gewerbe — bei den Verhandlungen gleichmässig behandelt werden sollten. Wir wollen hoffen, das Resultat werde diesem Grundsatze entsprechen. Die Zentralleitung hat die Ueberzeugung, dass sie ihrerseits das Möglichste getan hat, um die Interessen der gewerblichen Kreise zu wahren.



## Verkehrsfragen.

Der Verein kam nicht häufig in den Fall, sich mit Verkehrsfragen zu beschäftigen. Im Jahre 1882 gelangte das Gesuch an die Zentralleitung, wir möchten uns mit der Frage der *Differentialtarife* beschäftigen. Es wurde damals bemerkt, dass diese Frage dem gewerblichen Programm etwas fern stehe. Solange die Privatbahnen bestanden, war dieser Standpunkt eher begreiflich. Als es sich dagegen im Jahre 1898 um die Abstimmung für den Rückkauf der Eisenbahnen und die Uebernahme der *Schweizer. Bundesbahnen* handelte, da hat die Vereinsleitung durch Wort und Schrift energisch für die Verstaatlichung Propaganda gemacht. Im Verwaltungsrat der Bundesbahnen wurde uns eine Vertretung gewährt, dagegen wurde auch in unseren Kreisen bedauert, dass bei Bestellung der Kreiseisenbahnräte, soweit dies den Kantonen zusteht, den gewerblichen Interessenkreisen keine Vertretung zugestanden wurde. Wir sahen uns daher veranlasst, ein eingehendes Schreiben an sämtliche Kantonsregierungen zu senden mit dem Ersuchen, bei eintretenden Lücken der gewerblichen Kreise zu gedenken.

Bei der Begutachtung der neuen *Gütertarife* haben wir Umfragen in unsern schweizer. Berufsvereinen gehalten und das Ergebnis an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Für die Zentralleitung unseres Vereins werden die Verkehrsfragen in Zukunft erhöhtes Interesse beanspruchen. Die richtige Gütertarifpolitik spielt für die Gewerbe eine nicht unbedeutende Rolle.

## Zahlungsfristen, Buchhaltung und Kalkulation. Kreditwesen.

Hier handelt es sich um ein Gebiet, auf dem die Selbsthilfe ein weites Arbeitsfeld hat. Seit Gründung des Vereins steht dieses Kapitel im Vereinsprogramm. Im Jahre 1883 war eine Rundfrage in den Sektionen veranlasst worden, um über die Zahlungsfristen Aufschluss zu erhalten, wodurch sich ein ziemlich vollständiges Material ergab. Die Delegiertenversammlung 1894 beschloss einstimmig, es seien die *Jahres*rechnungen durchaus zu verurteilen und die Sektionen einzuladen, mindestens *halbjährliche* Rechnungsstellung einzuführen, insoweit nicht schon *Vierteljahrsrechnungen* oder *Barzahlung* eingeführt wären.

Die Delegiertenversammlung in Freiburg 1893 behandelte wiederum das Thema (vergl. Heft IX der gewerblichen Zeitfragen). Eine Reihe trefflicher Ratschläge enthalten die Ausführungen, welche zweifellos ihren Zweck nicht verfehlt haben. Vergleicht man heute die Zahlungsverhältnisse mit den früheren Zuständen, so muss ein Fortschritt nach der Richtung kürzerer Zahlungstermine entschieden konstatiert werden. Immerhin bleibt auch hierin noch manches zu wünschen übrig.

Hand in Hand mit diesen Bestrebungen geht das Verlangen nach rationeller *Buchhaltung* und *Kalkulation.* In verdankenswerter Weise haben Gewerbeschulen hier und da Buchhaltungskurse für Meister oder Meisterinnen eingerichtet, allein diese Kurse behandelten meist nur die Buchhaltung und sind ferner in ihrer vereinzelten Erscheinung nicht ausreichend.

Das Wenige, das der Lehrling etwa in der Schule in der Buchhaltung lernt, geht bis zur Zeit der Meisterschaft wieder verloren. Während der Gesellenzeit wird gerade in diesem Fache selten weitere Ausbildung gesucht. Der Unfähigkeit im Rechnen, Berechnen und der Buchhaltung sind viele Schäden im Gewerbestand zuzuschreiben. Der Zentralvorstand beschloss daher 1901 eine *Preisausschreibung* in dem Sinne, dass sowohl für Lehrlinge als Meister eine Anleitung geschaffen würde, nach der der Selbstunterricht oder derjenige in Kursen erfolgreich vorgenommen werden könne. Das Programm umfasste Buchhaltung und Kalkulation.



Durch eine Umfrage bei einer Reihe von Berufsleuten, welche Bedürfnisse in ihrem Berufe nach dieser Richtung zu erfüllen seien und welche Formen oder Systeme sich bisher etwa als zweckmässig erwiesen hätten, wurden den Preisbewerbern wertvolle Materialien zur Verfügung gestellt.

Es gingen 9 Preisarbeiten ein, von denen 4 prämiiert wurden. Der Zentralvorstand bestellte eine Fachkommission, welche die sehr zweckmässigen Arbeiten zusammenstellen wird. Wir hoffen Ende 1904 die Veröffentlichung vornehmen zu können.

Was die eigentlichen *Kreditverhältnisse,* d. h. die Beschaffung von Geld zu Betriebszwecken gegen billigen Zins betrifft, so hat der Verein hierfür bis jetzt wenig tun können. Die örtliche oder kantonale Organisation des Kredit- bezw. Bankenwesens liess dem schweizer. Gewerbeverein eine direkte Betätigung untunlich erscheinen und es musste den Sektionen die Fürsorge überlassen bleiben.

Von den Sektionen wurden dagegen verschiedentlich Referate durch die Zentralleitung über die *genossenschaftlichen Kreditkassen* gewünscht. Diese Frage wird in den nächsten Jahren zu einem nähern Studium führen, denn die modernen Betriebsverhältnisse verlangen erhöhte Geldmittel, die dem Handwerker möglichst billig und langfristig gewährt werden sollten.



## Beschaffung motorischer Kraft.

In unserer Zeit bedeutet die Beschaffung motorischer Kraft eine der Lebensfragen, auch für den Kleinbetrieb. Für den Gewerbetreibenden muss eine tunlichst billige, regelmässig zur Verfügung stehende Kraftquelle vorhanden sein, die je nach Bedürfnis

ein leichtes Abstellen oder Anlassen ermöglicht und deren Installation keinen zu grossen Raum einnimmt. Die elektrische Kraft ist hierzu am besten geeignet, da sie bei uns, wo die Kohlen, das Petrol und andere Betriebsmittel mangeln, die gegebene Kraftquelle ist. Solange die elektrische Industrie noch nicht entwickelt war, halfen Petrol-, Gas- und andere Motoren aus. Allein ihre Benutzung hat bei weitem nicht den Vorteil, den ein billiger elektrischer Antrieb aufweist.

Der Verein befasste sich an der Jahresverversammlung 1896 mit dieser wichtigen Frage. Das Referat konnte zwar mündlich nicht mehr gehalten werden, es erschien aber nachträglich als Heft XV der „Gewerblichen Zeitfragen". Eine vergleichende Zusammenstellung der in der Schweiz zu zahlenden Strompreise ist angegeben, wobei Differenzen bis auf *400*% gezeigt werden.

Der Zentralvorstand gab der Arbeit eine möglichst grosse Verbreitung, damit einerseits die Behörden über den Wert der Kraftbeschaffung für die Gewerbe mehr orientiert und den Gewerbetreibenden der Weg gezeigt werde, wie ihre Konkurrenzfähigkeit wesentlich unterstützt werden könnte.

Wir begrüssten die *eidgenössische Gesetzgebung* über die *Schwach- ünd Starkstromleitungen*. Aus verschiedenen Gründen erschien es uns aber geboten, eine gemeinsame Besprechung der Vorlage durch eine Anzahl schweizer. Berufsvereine zu veranlassen. Die rege Beteiligung, welche unserer Einladung folgte, bewies, dass wir einem Bedürfnis entsprochen hatten. Eine Reihe von Wünschen wurde geltend gemacht, welche wir redigierten und mit den Unterschriften von 25 Vereinen, von denen 8 uns als Sektionen angehörten, versehen, der Bundesversammlung eingaben. Die meisten Forderungen wurden berücksichtigt, immerhin war noch eine zweite Versammlung und eine weitere Eingabe nötig geworden.

An allen Orten studiert man gegenwärtig neue Elektrizitätswerke, der Gewerbestand wird sie begrüssen, sobald sie auf seine Verhältnisse Rücksicht nehmen. Er wird überall Stellung nehmen müssen, wo man seitens der Behörden aus der Beschaffung von Kraft ein gutes, finanzielles Geschäft machen will, das die Konkurrenzfähigkeit untergraben muss. Auch aus öffentlichem Interesse sollten derartige Spekulationen unterbleiben.



## Strafhausarbeiten.

Im Jahre 1888 hatte die Delegiertenversammlung in Zug auf Veranlassung einer Sektion sich mit der Regelung der *Strafanstaltsarbeit* zu befassen. Infolgedessen wurde eine Umfrage bei den Sektionen vorgenommen. Die Antworten lauteten sehr verschieden; während aus einigen Kantonen keinerlei Klagen laut wurden, betonten Sektionen aus anderen Landesgegenden die grossen Schäden, welche die Strafhausarbeit dem Gewerbe bringe. Da diese Angelegenheit kantonalen Bestimmungen unterliegt, so kann der Schweizer. Gewerbeverein direkt weniger tun. Die Sektionen aber haben an unserer Organisation auch in dieser Frage stets durch Rat und Vermittlung von Material eine Stütze gefunden.

## Einheitliche Massmethoden für die Baugewerbe.

Vom Gewerbeverein Luzern angeregt beschloss die Delegiertenversammlung 1902 in Frauenfeld, der Schweizer. Gewerbeverein sollte dahin wirken, dass für das Baugewerbe *einheitliche Massmethoden* angestrebt werden. Die Sache wurde nun in dem Sinne an die Hand genommen, dass man sich an eine Reihe von kompetenten Fachmännern wandte und sie um ihre bezügliche Meinung anging. Ebenso gelangte man an den Vorstand des Schweizer. Ingenieur- und Architektenvereins, der seine Bereitwilligkeit zur Mitwirkung erklärte.

Infolgedessen kam der leitende Ausschuss im November 1902 dazu, ein detailliertes Fragenschema, das im Jahresbericht 1902 enthalten ist, an die Berufsverbände zu senden, worin sowohl

über die bestehenden Normen Aufschluss gewünscht, als auch um Abänderungsvorschläge an denselben ersucht wurde. Zugleich wurde aber auch angefragt, ob nicht eine *Normierung der Preise* durch ein einheitliches Verfahren wünschbar sei.

Zurzeit sind die Antworten noch nicht alle eingegangen und es konnte daher die Verarbeitung derselben nicht begonnen werden. Wir beabsichtigen, die Resultate den massgebenden Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltungen zuzustellen, nachdem noch eine Vorbesprechung mit dem Ingenieur- und Architektenverein und den Vertretern der Behörden stattgefunden hat.



## Ausstellungen.

Über den Nutzen der Ausstellungen ist schon viel gestritten worden, wir wollen hierzu heute keinen Beitrag liefern. Tatsache ist, dass die lokalen und kantonalen Gewerbeausstellungen, wie auch die Landesausstellungen, wenn sie richtig durchgeführt worden, stets ihre Anziehungskraft für Aussteller und Publikum ausübten. Die Weltausstellungen haben für Spezialisten Interesse.

Im Jahre 1880 wurden die Gewerbeausstellungen als Gewerbeförderungsmittel in unserm Arbeitsprogramm erwähnt. Für die Landesausstellung in Zürich 1883 wurde vom Schweizer. Gewerbeverein rege Propaganda entwickelt. Die Anregung zu dieser Ausstellung war von gewerblichen Kreisen ausgegangen. Auch für die Landesausstellung in Genf 1896 trat der Verein ein. In beiden Ausstellungskommissionen hatten wir Vertreter.

In zahlreichen Fällen wurde unser Bureau in Anspruch genommen, um bei *Organisation* von Gewerbeausstellungen Rat zu erteilen oder für die Wahl von *Experten* Vorschläge zu machen.

Bei Anlass der kantonalen bernischen Gewerbe-, Industrie- und landwirtschaftlichen Ausstellung in Thun 1899 wurden wir ersucht, für die Bundessubvention der eidgenössischen Spezialausstellungen, in erster Linie für Motoren und Unfallverhütung,



eine eidgenössische Subvention zu empfehlen, wie sie im Jahre 1894 der kantonalen zürcherischen Gewerbeaustellung gewährt worden war. Leider hatte das Gesuch keinen Erfolg. Die Details finden sich in unserem Jahresbericht 1898.

Bei den internationalen Ausstellungen haben wir stets den Auftrag der Bundesbehörden durchgeführt und eine Umfrage bei unseren Sektionen gehalten, um die Wünschbarkeit einer offiziellen Beteiligung der Schweiz zu erforschen. Die Frage der *Entsendung von Delegierten* und die Verwertung ihrer Berichte hat den Verein jeweilen sehr beschäftigt. Nach Chicago wurden auf unseren Vorschlag hin mehrere Delegierte gesandt, ihre Berichte wurden vom Departement veröffentlicht. Über die Weltausstellungen in Paris 1889 und 1900 haben wir die Berichte der aus kantonalen Mitteln entsandten Delegierten gesammelt und veröffentlicht. Der Bund hat jeweilen in sehr anerkennenswerter Weise einen Beitrag an die Drucklegung gespendet, wodurch der Verkaufspreis wesentlich vermindert werden konnte.

Eine Frage prinzipieller Bedeutung wurde uns 1899 vom Zentralverband schweizer. Uhrmacher übermittelt. Er verlangte, dass an allen Ausstellungen jeder Detailverkauf verboten werden sollte. Wir fragten die Sektionen an, wie sie sich zu diesem Begehren stellten, indem wir ihnen drei Eventualfragen vorlegten. Von 25 eingegangenen Antworten sprach sich nur eine für gänzliches Verbot aus, die andern hielten dafür, dass ein gänzliches Verbot die Abhaltung künftiger Ausstellungen ungünstig beeinflussen müsste. Im Jahresbericht pro 1899 sind die bezüglichen Verhandlungen im Detail angeführt.



## Gewerbehallen und Musterlager.

Das Scheitern der Zollverhandlungen mit Frankreich Ende 1892 kam ziemlich unerwartet, der Zollkrieg begann. Die deutsche und namentlich die Westschweiz sah sich plötzlich vom Bezug franzö-

sischer Produkte abgeschnitten, ein Umstand, welcher für die Gewerbe günstig war, da Frankreich die gewerblichen Produkte auch vorher schon weit ungünstiger als wir behandelte und die Ausfuhr nach Frankreich daher gering, die Einfuhr in die Schweiz gross war. Um die Situation tunlichst auszunutzen, schlug unsere Zentralleitung, in Verbindung mit anderen Interessenkreisen, die Errichtung von vorläufig zwei grösseren *schweizerischen Musterlagern* in Zürich und Genf vor, in denen schweizerische Erzeugnisse ausgestellt würden, für welche durch geeignete Organe Propaganda zu machen wäre. Die Rivalität anderer Städte, die später hätten in Berücksichtigung gezogen werden sollen, wenn mehr Mittel zur Verfügung waren, und die bezüglichen Proteste liessen dann an eine weitere Verfolgung dieses zeitgemässen Unternehmens nicht mehr denken. Der Zwist, welcher in der Geschichte unseres Vaterlandes schon so manches Gute vereitelte, hat auch hier seine unverdiente Ernte gehabt.

An der Delegiertenversammlung von 1886 wurde die Frage der *ständigen Gewerbehallen* besprochen. Die Thesen des Referenten gingen dahin, der Schweizer. Gewerbeverein möchte besttunlich dahin wirken, dass bald, namentlich an Fremdenzentren, ständige Verkaufsstellen für Handwerksartikel und solche der Kleinindustrien geschaffen würden. Wo solche bestehen, sollten sie eine Erweiterung finden in dem Sinne, dass sie Muster und kollektive Ausstellungen inländischer Erzeugnisse enthalten und so ausgestattet seien, um als Anziehungspunkte zu gelten. Ein *schweizerisches Adressbuch* sei zu erstellen und mit den Verkaufsstellen ein *Auskunftsbureau* für Bezug und Absatz inländischer Produkte des Gewerbefleisses zu verbinden. Der Bund soll um eine Subvention angegangen werden. Die Sache wurde dem Zentralvorstand zur nähern Prüfung überwiesen. Dieser beschloss, die Meisterfachverbände um ihr Gutachten anzugehen. Dem bezüglichen Kreisschreiben wurde ein Normalstatut beigegeben. Der Jahresbericht pro 1889 gibt nähern Aufschluss über die divergierenden Anträge zweier Sektionen, welche einerseits eine tunlichst baldige, energische Anhandnahme mittelst Bundesunterstützung, anderseits eine Abweisung der ganzen Angelegenheit bezweckten.



Der Vermittlungsantrag des Zentralvorstandes wurde angenommen, wonach der Bund um eine Subvention angegangen werden sollte, sobald von einer Sektion ein Plan vorliege, der wirklich Gewähr für eine richtige Durchführung biete.

Seither ist in der Sache von uns aus nichts mehr geschehen. Wenn wir einmal, analog der Landwirtschaft, ein Bundesgesetz zur Förderung der Gewerbe erhalten, so wird diese Frage wohl neu untersucht werden müssen.

Da, wo der einzelne Meister zu schwach ist, um die nötigen Mittel zu geeigneter Auslegung seiner Produkte und zur ausgiebigen Reklame anzuwenden, da wird die *Association* ein Mittel sein, den Erfordernissen der modernen Zeit zu entsprechen.



## Genossenschaftswesen.

Auf dem Gebiete der *freiwilligen* genossenschaftlichen Selbsthülfe haben wir es noch nicht zu der Höhe gebracht, wie andere Länder. Die ständigen Verkaufsstellen, die gegenseitigen Kreditkassen, die Genossenschaften für Unfallversicherung und für Durchführung von Ausstellungen haben wir bereits erwähnt.

Der gesamten Genossenschaftsfrage wird unser Verein bald gründlich näher treten müssen. Aufklärung und Anregung sind hier noch sehr nötig. Die Einzelwirtschaft im Gewerbe kann durch genossenschaftliches Wirken eine bedeutende Unterstützung nach verschiedenen Seiten erhalten.

Mit einer Form des Genossenschaftswesens, den *Konsumvereinen*, hatten wir uns schon mehrmals, und zwar im gegnerischen Sinne zu beschäftigen.

Die Delegiertenversammlung 1893 behandelte die Frage infolge Auftrages derjenigen von 1892, an der dem Zentralvorstand die Aufgabe gestellt worden war zu untersuchen, wie dem unlauteren Wettbewerb, herrührend von Konsumvereinen, Hausier- und Detailreisenden, Schleuder- und Abzahlungsgeschäften, Wanderlagern

und betrügerischen Ausverkäufen abzuhelfen sei. Der Bericht des Sekretariats ist im Heft VIII der Gewerblichen Zeitfragen erschienen.

Die Tätigkeit der Konsumvereine war zu jener Zeit noch in den Anfängen. Damals dachte man nicht daran, dass Konsumvereine nach und nach nicht nur den Handel monopolisieren, sondern auch die *Produktion* an sich ziehen wollten, wie dies durch die Organisation der schweizer. Konsumvereine nach und nach immer deutlicher zum Ausdruck kam. Das individualistische Wirtschaftssystem soll aufgehoben werden. Hiedurch erhält die Konsumvereinsbewegung einen vorzüglich politischen und zwar kommunistisch-sozialistischen Charakter.

Unser Verein konnte daher nicht gleichgültig zusehen, als die Beamten immer mehr zur Leitung der Konsumvereine herbeigezogen wurden. Einer von Seiten unserer Sektionen an die Zentralleitung gerichteten Eingabe folgend, haben wir dann ein näher begründetes Gesuch an den Bundesrat abgehen lassen, worin wir um Abstellung dieser offenbar unzulässigen Unterstützung der Konsumvereine ersuchten. Das Gesuch hatte nur teilweisen Erfolg, indem der Bundesrat überall da, wo die Konsumvereine nicht eigentliche Erwerbsgesellschaften sind, wo nicht offenbare Missbräuche vorkommen und wo es sich nicht um Betriebsbeamte des Speditionsdienstes handelt, die Beteiligung der Bundesbeamten gestattete. Immerhin behält sich der Bundesrat vor, überall da, wo die dienstlichen Pflichten durch die Tätigkeit der Bundesbeamten in Konsumvereinen Schaden leiden, jederzeit ein Verbot der Beteiligung an der Leitung auszusprechen. Da wir alle Konsumvereine als Erwerbsgesellschaften ansehen, so kann uns diese Lösung nicht ganz befriedigen.

Eine Zeitungspolemik entwickelte sich alsdann mit dem Sekretariat des Vereins schweizer. Konsumvereine, worüber, wie überhaupt über die vorliegende Frage im Jahresbericht pro 1901 nähere Auskunft gegeben wird.





## Die Organisation der Gewerbetreibenden

ist, wie vorstehend wiederholt angedeutet worden, noch *lücken- und mangelhaft.* Wenn auch seit 25 Jahren bedeutende Fortschritte erzielt worden sind, so hat doch die gewerbliche Vereinstätigkeit keineswegs jene Erfolge zu verzeichnen, den sie bei grösserer und zweckentsprechenderer Arbeit erringen könnte. Noch sind lange nicht alle gewerblichen Berufsarten in Landesverbänden oder auch nur örtlich vereinigt. Die Verbände schliessen nur einen Teil der Berufsangehörigen in sich (vergl. S. 30 hievor). Das Gefühl der Zusammengehörigkeit und das Streben nach Verfechtung ihrer gemeinschaftlichen Interessen ist noch nicht genügend entwickelt, die Opferfreudigkeit nicht immer gross genug, um ans Ziel zu kommen. Die Einsicht, dass in der beruflichen Organisation für jeden Gewerbetreibenden eine *Hauptbedingung seines geschäftlichen Gedeihens* liege, dass sie der erste Schritt sei zu einer *bessern Zukunft* des Gewerbestandes, wird bei Manchen erst durch Not und Erfahrung oder durch Aufklärung kommen.

Vielerorts wäre die Einsicht vorhanden, aber es fehlt an der *Initiative,* an der frischen Tatkraft. Wo keiner voran will, jeder auf den andern wartet, wird nichts erzielt. So lag es denn in der Aufgabe des Schweizer. Gewerbevereins, die Initiative selber zu ergreifen und durch aufklärende Artikel in der gewerblichen und lokalen Presse, sowie durch besondere Flugschriften *Propaganda* zu machen für die *Gründung neuer* und für die *Fortentwicklung und Erstarkung schon bestehender Gewerbe- oder Berufsvereine.*

Unsere Zentralleitung kommt sehr oft in den Fall, in dieser Richtung durch Entsendung von Delegierten oder Referenten, sowie auch schriftlich Rat und Auskunft zu erteilen. Mancher Berufsverband, mancher Handwerks- und Gewerbeverein hat sein Bestehen unsern Anregungen oder unserer Mitwirkung zu verdanken. Da wir öfter in den Fall kamen, *Vorträge* zu halten über Zweck und Aufgaben des Schweizer. Gewerbevereins oder

auch einzelner Berufs- oder Gewerbevereine, so lag es nahe, all unsere Erfahrungen in einer Flugschrift zu sammeln und zu veröffentlichen.

Diese Schrift erschien Ende 1901 unter dem Titel *„Handwerksmeister und Gewerbetreibende, vereinigt Euch!"* und erhielt so grosse Verbreitung, dass bald eine zweite Auflage und eine französische Übersetzung nötig wurden. Damit wurden nicht nur mehrere tausende bisher fernstehender Gewerbetreibender über Zweck und Nutzen der beruflichen Organisation, die Aufgaben und die Wirksamkeit der bestehenden Gewerbevereine aufgeklärt, sondern es wurde auch unsern Vereinsmitgliedern die Pflicht leichter gemacht, in ihren engern Kreisen für die Kräftigung der Vereine, für neuen Zuzug sich zu bemühen. Als Zeichen der Anerkennung, welche sie gefunden, sei erwähnt, dass die speziell für schweizerische Verhältnisse bestimmte und geschriebene Broschüre auch in Deutschland durch dortige Gewerbevereine zahlreiche Verbreitung gefunden hat.

Wir haben jedoch die Erfahrung gemacht, dass die Propaganda mit Druckschriften keineswegs genügt, sondern dass die *persönliche Propaganda* durch Vorträge und Besuche in den Werkstätten noch wirksamer ist.

Die *romanische Schweiz* steht den gewerblichen Bestrebungen überhaupt und insbesondere der beruflichen Organisation noch fremd gegenüber, wozu mancherlei eigenartige Verhältnisse und Anschauungen mitwirken. Wir haben uns stets bei jedem gegebenen Anlass bemüht, die dortigen Gewerbetreibenden durch Wort und Schrift zu gewinnen und uns von manchen Misserfolgen nicht abschrecken lassen. Wir geben auch jetzt noch die Hoffnung nicht auf, dass es allmählich gelinge, dort eine grössere Zahl von Gewerbevereinen zu gründen, die sich sodann dem schweizer. Verbande anschliessen. In einzelnen Kantonen, wie z. B. Freiburg, Wallis und Waadt ist ja bereits ein schöner Anfang gemacht, der aber noch erheblicher Entwicklung fähig wäre.

Es könnte auch von Seite der bereits bestehenden *Sektionen*, sowohl in der deutschen wie in der romanischen Schweiz, noch



weit mehr zur Ausdehnung der gewerblichen Organisation und zur Verbreitung unserer Ideen getan werden.

Zum Kapitel der Propaganda gehören auch die bereits erwähnte Schrift über „Zweck und Nutzen der Lehrlingsprüfungen", sowie die öfter wiederholten *Aufrufe* unseres Sekretariates an das konsumierende Publikum in der gesamten Presse, die *einheimische Arbeit* besser zu würdigen und zu unterstützen.





# Schlusswort.

Wenn der Glarner Aufruf vom Juni 1869 zur Gründung eines neuen Schweizer. Gewerbevereins in einzelnen lokalen Gewerbevereinen noch Zweifel wachzurufen vermochte, ob ein schweizerischer Verband notwendig und nützlich wäre, „da es ihm an einem Wirkungskreis fehlen würde“ *, und wenn ähnliche Bedenken auch noch zehn Jahre später, zur Zeit der Gründung des jetzt bestehenden Schweizer. Gewerbevereins bestehen mochten, so glauben wir doch hoffen zu dürfen, dass das 25jährige Wirken desselben heute jeden Zweifel beseitigt habe.

Wir dürfen das Jubiläum des 25jährigen Bestandes mit dem Bewusstsein begehen, dass der Schweizer. Gewerbeverein seine Existenzberechtigung nachgewiesen und den ihm von Anfang an bestimmten Zwecken stets getreulich nachgelebt hat, obgleich noch lange nicht alle seine Ziele erreicht sind. Indem er bestrebt war, in vergangenen Zeiten als nützlich erwiesene Einrichtungen in einer den veränderten Zeitverhältnissen angepassten Form wieder einzuführen, wurde er freilich da und dort missverstanden und als „zünftlerisch“ dargestellt. Wer jedoch sein Wirken vorurteilslos beobachtet, wird sich der Erkenntnis nicht verschliessen, dass es weder vorwiegend materielle noch selbstsüchtige Interessen waren, die seine Sektionen und Mitglieder zusammen geführt haben. Wohl musste der Verein darauf be-

* Vergl. die Denkschrift des Basler Gewerbevereins 1892, S. 61.



dacht sein, den wirklichen Bedürfnissen und Verhältnissen des täglichen Erwerbslebens weitgehende Rücksicht zu schenken und das Notwendige und praktisch Durchführbare in den Vordergrund zu stellen. Die Sorge für die vielfach bezweifelte Lebensfähigkeit des Handwerks und die Stärkung der Willenskraft, des Mutes und der Ausdauer der Handwerker im Ringen um ihre Selbsterhaltung können wohl nicht allein von egoistischen Beweggründen diktiert sein. Die Notwendigkeit und Wünschbarkeit der ökonomischen Besserstellung des schweizerischen Handwerker- und Gewerbestandes wird niemand bestreiten wollen. Neben diesen Zielen waren aber namentlich die sittliche und geistige Hebung der Handwerker, deren stete Anregung und Aufklärung, die Fürsorge für ihre allseitige und berufliche Bildung die Leitsterne der führenden Personen. Diese idealen und fortschrittlichen Ziele verliehen dem Verein die Kraft, trotz manchen Widerstandes und gelegentlicher Misserfolge an der Verbesserung der gewerblichen Zustände und Einrichtungen weiter zu arbeiten.

Im Kampf um ideelle und materielle Interessen können freilich Erfolge nur mit Anstrengung und gegenseitiger Unterstützung Aller — dann aber auch zum Wohle Aller — erzielt werden. Die Wirksamkeit der Zentralleitung wird durch die Schaffens- und Opferfreudigkeit der Sektionen und ihrer Mitglieder beeinflusst. Umgekehrt werden auch diese in ihrer Tätigkeit gefördert oder gehemmt, je nachdem die Zentralleitung ihren vielseitigen Aufgaben gerecht wird. Nur wenn die Früchte dieses gemeinsamen Strebens offensichtlich sind, wird auch der feste Wille zu fernerem Wirken gestärkt werden.

Der vorliegende Ueberblick der 25jährigen Wirksamkeit möge auch uns alle in dem festen Vorsatze stärken, weiter zu wirken für die Hebung und Förderung der schweizer. Handwerke und Gewerbe. Wir dürfen auf eine vielseitige und in mancher Richtung fruchtbringende, neue Ziele und Gesichtspunkte eröffnende Tätigkeit mit Befriedigung zurückblicken. Wenn manche jahrelang mit Eifer und Fleiss besprochene Postulate noch nicht verwirklicht worden und namentlich auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung noch

keine tatsächlichen Errungenschaften zu konstatieren sind, so leben wir doch der frohen Zuversicht, dass schliesslich unsere gute Sache siegen wird — sofern wir fest geeinigt, tatkräftig und besonnen unsere Ziele weiter verfolgen. Neue Ideen gewinnen im Volk und Behörden nur langsam Boden; nicht jede Erkenntnis lässt sich markieren, nicht jeder überwundene Standpunkt wird offenkundig, aber Beharrlichkeit und das Bewusstsein, nur das Beste zu wollen, überwinden mit der Zeit alle Schwierigkeiten.

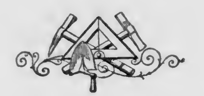
Auch abgesehen von dem bisher Angestrebten bleibt unserer künftigen Wirksamkeit noch manches brachliegende Feld zu bebauen übrig. Wir sind uns wohl bewusst, dass verschiedene dankbare Aufgaben auf dem Gebiete der Gewerbeförderung in ein künftiges Arbeitsprogramm aufgenommen zu werden verdienen, die bisher nicht berücksichtigt werden konnten, sei es, weil uns die Mittel zu ihrer Anhandnahme fehlten, oder weil andere dringlicher erscheinende Fragen noch ihrer Lösung harren. Es erscheint uns nicht zweckdienlich, allzuvieles gleichzeitig zu beginnen und dafür nichts erledigen zu können. Anderseits wollen wir uns auch hüten, einseitig nur *einer* schwebenden Frage alle Aufmerksamkeit zuzuwenden; denn wir kennen nur zu gut die verschiedenartigen Wünsche und Interessen unserer Mitglieder. Jedes Gewerbe möchte begreiflicherweise seine eigenartigen Bedürfnisse vorerst berücksichtigt sehen. Allen gerecht zu werden ist nicht möglich. Sollte aber jemals eine Einseitigkeit in der Behandlung gewerblicher Zeitfragen sich geltend machen wollen, so würde die Macht der Zeitumstände und Ideen, wie nicht minder die Initiative der Sektionen von selbst den wünschbaren Ausgleich schaffen. Von dieser regeren initiativen Tätigkeit hoffen wir für die Zukunft eine vermehrte Kraftentfaltung. Sie ist es, welche das gesamte Vereinsleben erfrischt und fördert und wie ein warmer Frühlingsregen neue Kräfte auferweckt.

Lasst uns darum nicht rasten und ruhen, all die jetzigen und künftigen Aufgaben des Schweizer. Gewerbevereins einer glücklichen Lösung entgegen zu führen. Suchen wir auch die noch fernstehenden Gewerbetreibenden für unsere Bestrebungen zu gewinnen. Je stärker die Organisation, desto grösser ihr Einfluss. Die wahre Stärke aber beruht weniger auf der Zahl, als auf dem Geist, der die einzelnen Vereinsmitglieder beseelt und zusammenhält, dem Geist der Eintracht und der Zusammengehörigkeit, der Unterordnung von Einzelinteressen unter die Rücksichten für das gemeinsame Ganze.



Möge dieser Geist der Eintracht auch ferner in uns walten, dann darf uns bei der Frage, was die *Zukunft* dem Schweizer. Gewerbe und dem Schweizer. Gewerbeverein insbesondere bringe, nicht bange werden. Trotz dem Wandel jeglicher Dinge ist es des Schweisses aller Gutgesinnten wert, zusammen zu stehen für den gemeinsamen Nutzen des eigenen Standes wie für die Wohlfahrt des gesamten Vaterlandes.

Wenn unsere Denkschrift einerseits mit ihrem Rückblick alte Erinnerungen aufgefrischt und vielleicht auch Mittel und Wege gewiesen hat zur künftigen Erreichung der vorgesetzten Ziele, anderseits mit ihrem Ausblick in den Lesern die freudige Zuversicht erweckte, dass der Schweizer. Gewerbeverein der Zukunft selbstvertrauend und mutig entgegen blicken darf — dann hat sie ihren Zweck erfüllt!



# † Gedenktafel.

## Th. Hoffmann-Merian,

Kaufmann in Basel, einige Zeit Zolldirektor und Eisenbahnbeamter, Mitglied des Zentralvorstandes von 1880—1888, Zentralpräsident 1882/83, † 69 Jahre alt am 29. Februar 1888. (S. Photographie.)

## Balthasar Niedermann-Vogel,

alt Glasermeister, langjähriges Vorstandsmitglied des Gewerbevereins der Stadt Zürich, von 1882/84 Mitglied des Zentralvorstandes, Vertreter des Gewerbevereins im Zentralkomitee der Landesausstellung Zürich 1883, † 80 Jahre alt am 25. Febr. 1891.

## Bubek,

Direktor des Gewerbemuseums Basel und hochverdienter Förderer der dortigen Gewerbetätigkeit, 1882/84 Mitglied des Vorortes und Sekretär des Zentralvorstandes, † beim Eisenbahnunglück zu Mönchenstein am 14. Juni 1891.

## R. Pfister,

Kaufmann, Stadtpräsident von Schaffhausen 1879/91, Mitglied des Zentralvorstandes von 1883/92, † 68 Jahre alt am 12. Januar 1893.

## Haller-Goldschach,

Buchdruckereibesitzer in Bern, Mitglied des Zentralvorstandes von 1880/83, † 12. Juli 1893.

## Samuel Küenzi,

Zeugschmied in Bern, lange Jahre Präsident des städtischen und des kantonalen Gewerbevereins, der Gewerbehalle, als tüchtiger Fachmann weit über die Landesgrenzen bekannt, † 63 Jahre alt am 19. März 1893.

## Fr. Autenheimer,

Professor und lange Zeit Direktor am Technikum Winterthur, Mitglied des Zentralvorstandes von 1880/88, erster Zentralpräsident 1880/82, † 74 Jahre alt am 5. Juni 1895. (S. Photographie.)



## August Koller,

Stadtrat von Zürich, lange Jahre Präsident des Gewerbevereins Zürich, von 1885 bis zum Tode Mitglied des leitenden Ausschusses und Quästor, † 52 Jahre alt am 15. November 1896.

## Louis Troxler,

Firmabuchstabenfabrikant, Grossrat, Begründer und langjähriger Präsident des Gewerbevereins Luzern, Mitbegründer des S. G. V. und von 1880/91 Mitglied des Zentralvorstandes, 1884/85 des leitenden Ausschusses, † 56 Jahre alt nach langer Krankheit am 5. Juli 1899.

## Mathias Baur,

Handelsgärtner in Chaux-de-Fonds, Begründer und langjähriger Präsident des dortigen Gewerbevereins, von 1889 an Mitglied des Zentralvorstandes, † 64 Jahre alt am 24. Mai 1900.

## Friedr. Wüest,

Architekt, Nationalrat, Stadtpräsident von Luzern und später (1891—1902) Direktor der Gotthardbahn, von 1884/85 Präsident des Zentralvorstandes, † 59 Jahre alt am 15. Februar 1902. (S. Photographie.)

## A. Caspari,

Apotheker in Vevey, Präsident des Schweiz. Apothekervereins, von 1900 an Mitglied des Zentralvorstandes und besonders tätig für Propaganda in der romanischen Schweiz, † 43 Jahre alt im September 1903.

## Theodor E. Fisch,

Mechaniker in Trogen, Kantonsrat, lange Jahre Präsident des kantonalen appenzellischen Gewerbevereins, von 1893 an Mitglied des Zentralvorstandes, † 43 Jahre alt am 19. Dezember 1903.



*Ehre ihrem Andenken!*



## Die Sektionen nach der Reihenfolge ihres Beitritts.

| *Eintritt* | *Sitz* | *Titel des Vereins* | *Bemerkungen* |
|---|---|---|---|
| 1880 18. IV | **Aarau** | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| " | **Basel** | " " " | |
| " | **Bern** | " " " | |
| " | **Burgdorf** | " " " | |
| " | **Frauenfeld** | Gewerbeverein | |
| " | **Herisau** | Handwerkerverein | |
| " | **Langenthal** | Handwerker- u. Gewerbeverein des Amtes Aarwangen | |
| " | **Liestal** | Gewerbeverein | |
| " | **Luzern** | " | |
| " | **Schaffhausen** | „Technischer Leseverein", v. 1882 an „Gewerbeverein" | Gründungs-Sektionen |
| " | **St. Gallen** | Gewerbeverein | |
| " | " | Handwerksmeisterverein | |
| " | **Stein a. Rh.** | Gewerbeverein | |
| " | **Winterthur** | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| " | **Zürich-Stadt** | " " " | |
| " | **Zürich** | Gewerbeschulverein | |
| " | **Bern** | Kant. Muster- und Modellsammlung | |
| " | **Winterthur** | Gewerbemuseum | |
| " | **Zürich** | " | |
| " | **Zürich** u. **Winterthur** | Zentralkommission der Gewerbe-Museen | |
| " | **Winterthur** | Technikum | |
| 1880 9. VII. | **Glarus** | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| " 18. " | **Kanton Zürich** | Vorstand des *kant. Handwerker- u. Gewerbevereins* mit folgenden Sektionen desselben: | |
| " | **Affoltern a. A.** | Bezirksverein | ausgetreten 1883 |



| *Eintritt* | *Sitz* | *Titel des Vereins* | *Bemerkungen* |
|---|---|---|---|
| 1880 | **Bülach** | Handwerker- und Gewerbeverein | aufgel. 1881, Wiedereintr. 1903 |
| " | **Horgen** | " " " | ausgetreten 1881 |
| " | **Küsnacht** (Zürich) | " " " | ausgetr. 1883, Wiedereintr. 1893 |
| " | **Langnau** " | " " " | ausgetreten 1881 |
| " | **Männedorf** | " " " | ausgetreten 1883 |
| " | **Meilen-Herrliberg** | " " " | ausgetr. 1884, Wiedereintr. 1892 |
| " | **Pfäffikon** (Zürich) | " " " | |
| " | **Rüti** " | " " " | ausgetreten 1881 |
| " | **Stäfa** | " " " | |
| " | **Uster** | " " " | ausgetr. 1881, Wiedereintr. 1883 |
| " | **Thalweil** | " " " | |
| " | **Wädensweil** | " " " | |
| 1881 | **Hombrechtikon** | " " " | |
| " | **Riesbach-Zürich** | " " " | |
| " | **Wald** (Zürich) | " " " | |
| " | | Schweizer. *Schuhmachermeisterverein* | |
| " | **Kanton Zürich** | *Zürcher kant. Gewerbekommission* | |
| 1882 | **Romanshorn** | *Oberthurgauischer* Handw.,- Handels- u. Gew.-Verein | |
| " | **Zürich** u. Umgebung | Uhrmacherverein | ausgetreten 1885 |
| " | **Basel** | Gewerbemuseum | |
| " | **Schwyz** | Handwerkerverein | |
| " | **Brugg** | Einwohner- und Gewerbeverein | aufgelöst 1888 |
| 1883 | **Solothurn** | Gewerbeverein | |
| " | | Ostschweizer. *Uhrmacherverein* | ausgetreten 1893 |
| 1884 | **Richtersweil** | Gewerbeverein | |
| 1885 | **Chur** | " | |
| " | **Zug** | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| " | **St. Gallen** | Gewerbemuseum | |
| " | | *Verein v. Lehrern* an *gewerbl. Fortbildungs- u. Fachschulen d. Schweiz* (jetzt: *„Verband z. Förderung d. Zeichen u. gewrbl. Berufsunterrichtes i. d. Schweiz"*) | |

Der Austritt erfolgte wegen Zugehörigkeit durch den kantonalen Gewerbeverein (Horgen bis Uster).

| *Eintritt* | *Sitz* | *Titel des Vereins* | *Bemerkungen* |
|---|---|---|---|
| 1886 | **Chaux-de-Fonds** | Gewerbeverein | aufgelöst 1902 |
| " | **Kanton Bern** | *Bernischer kantonaler Gewerbeverband* | |
| " | **Rheinfelden** | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| 1887 | **Murgthal** (Thurgau) | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| " | **Altdorf** | Handwerkerverein | |
| " | **Davos** | Handels- und Gewerbeverein | aufgel. 1891, Wiedereintr. 1901 |
| " | **Oberuzwil** | Handwerker- und Gewerbeverein | ausgetreten 1892 |
| " | **Schwyz** | Gewerbliche Genossenschaft des Kantons | aufgelöst 1889 |
| " | **Zürich** | Spenglermeisterverein | |
| " | **Rheineck** | Gewerbeverein | |
| 1888 | **Zürich** | Buchbindermeisterverein | |
| " | **Rorschach** | Meisterverein (nun Gewerbeverein) | |
| " | **Schwanden** (Glarus) | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| " | | Schweizer. *Schreinermeisterverein* | |
| " | **Huttwil** | Gewerbe- und Volksverein | |
| " | **Baselland** | Kant. Gewerbeverein *Baselland* | |
| " | | Schweizer. *Uhrmachergenossenschaft* | ausgetreten 1892 |
| 1889 | **Freiburg** | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| " | **Appenzell A.-Rh.** | Mittelländischer Handwerker- u. Gewerbe-Verein *Appenzell A.-Rh.* (Bühler, Gais, Speicher, Teufen u. Trogen) | vereinigt mit dem Kanton. Verein 1892 |
| " | **Oerlikon** | Gewerbeverein | |
| " | **Arbon** | Handwerkerverein | |
| " | | Schweizer. *Coiffeur- und Chirurgenverband* | |
| " | **Kanton St. Gallen** | Vorstand des *kanton. st. gallischen Gewerbeverbandes* | |
| " | **Thun** | Handwerkerverein | |
| " | | Schweizer. *Uhrmacherverband* | ausgetreten 1893 *(Fusion)* |
| " | **Olten** | Gewerbeverein | |
| 1889 | **Heiden** | Handwerkerverein Appenzell A.-Rh. | ausgetreten 1893/04 infolge Beitrittes des gesamten Kant. Vereins |
| " | **Wolfhalden** | " " " | |
| " | **Walzenhausen** | " " " | |
| " | **Reute-Oberegg** | " " " | |
| " | **Grub** | " " " | |
| 1890 | **Murten** | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| " | **Einsiedeln** | Handwerkerverein | |
| " | | Schweizer. *Hafnermeisterverband* | |
| 1891 | | Schweizer. *Photographenverein* | |
| " | **Gossau** (St. Gallen) | Handwerkerverein | ausgetreten 1893 |
| " | **Kanton Neuenburg** | Lehrlingsprüfungskommission des Kantons *Neuenburg* | |
| 1892 | **Interlaken** | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| " | **Zürich** | Zentralverband der Meistervereine | |
| " | **Bischofszell** | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| " | **Biel** | Handwerkerverein | |
| " | | Schweizer. *Schmiede- u. Wagnermeister-Verein* | |
| " | | Schweizer. *Bäcker- u. Konditoren-Verband* | |
| " | **Meilen-Herrliberg** | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| " | **Appenzell-A.-Rh.** | Kant. Handwerker- u. Gewerbeverein *Appenzell A.-Rh.* | |
| " | **Kreuzlingen** | Gewerbeverein des Bezirks | |
| " | | Zentralverband schweizer. *Uhrmacher* | |
| " | **Fribourg** | Union cantonale des arts et métiers | aufgelöst 1898 |
| " | **Weinfelden** | Gewerbeverein | |
| 1893 | | Verband schweizer. *Büchsenmacher und Waffenfabrikanten* | aufgelöst 1895 |
| " | **Küsnacht** (Zürich) | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| " | **Gais** | Handwerkerverein | |
| " | | Verband schweizer. *Messerschmiede* | |
| " | | Schweizer. *Buchbindermeister-Verein* | |
| 1894 | **Kanton Glarus** | Handwerker- und Gewerbeverein *Glarner Unterland* | |
| " | | Schweizer. *Schlossermeisterverband* | |

| Eintritt | Sitz | Titel des Vereins | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| 1895 | **Lachen** (Schwyz) | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| „ | **Stammheim** (Zürich) | „ „ „ | aufgelöst 1892 |
| „ | **Sursee** | „ „ „ | |
| „ | **Langnau** (Bern) | „ „ „ | |
| „ | **Genève** | Section d'industrie de l'Institut national genevois | ausgetreten 1896 |
| 1896 | | Verein schweizer. *Glasermeister* | |
| „ | **Baar** | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| „ | **Aargau** | *Aargauischer* kantonaler Gewerbeverband | |
| „ | **Sissach** | Gewerbeverein | |
| 1897 | **Aarau** | Kantonales Gewerbemuseum | |
| „ | **Affoltern a. A.** | Gewerbeverein | 1902 verschmolzen mit dem Bezirksverein |
| „ | | Verein schweizer. *Lithographiebesitzer* | |
| „ | | Verein schweizer. *Buchdruckereibesitzer* | |
| „ | | Verband schweizer. *Metzgermeister* | |
| „ | | Zentralverband schweizer. *Tapezierermeister* | |
| „ | **Herzogenbuchsee** | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| „ | **Willisau** u. Umg. | Handwerker-Unterstützungsverein | |
| „ | | Schweizer. *Bierbrauerverein* | |
| „ | **Valais** | *Union valaisanne* des arts et métiers | aufgelöst 1899 |
| „ | **Müllheim** (Thurgau) | Gewerbeverein | |
| 1898 | **Wohlen** (Aargau) | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| „ | **Neuenstadt** | „ „ „ | |
| „ | **Bern** | *Bernische kantonale Handels- und Gewerbekammer* | |
| „ | **Kerns** (Obwalden) | Männerverein | |
| „ | | Verband schweiz. *Spenglerm. u. Blechwarenfabrikant.* | |
| „ | **Kanton Schwyz** | Verband der Handw.-, Gew.- und Erziehungsvereine | |
| „ | **Freiburg** | Gewerbemuseum | |



| | | | |
|---|---|---|---|
| 1898 | **Sumiswald** | Handwerkerverein | |
| „ | **Toggenburg** | *Toggenburgischer* Gewerbeverband (Ebnat-Kappel, Wattwil, Lichtensteig, Bütschwil) | |
| „ | | Schweizer. *Konditorenverband* | |
| „ | **Baden** | Gewerbeverein des Bezirks | |
| „ | **Kanton Luzern** | *Luzernischer* kantonaler Gewerbeverein | |
| „ | **Affoltern a. A.** | Handwerker- u. Gewerbeverein d. Bezirk *Affoltern a. A.* | |
| 1899 | | Schweizer. *Handelsgärtnerverband* | |
| „ | **Worb** | Handwerkerverein | |
| „ | **Arosa** | Gewerbeverein | |
| „ | **Thurgau** | Verband *thurgauischer* Gewerbevereine | |
| „ | | Verein schweizer. *Korbwarenfabrikanten* | |
| „ | | Verein schweizer. *Sattlermeister* | |
| „ | | Verband schweizer. *Kupferschmiedemeister* | |
| „ | | Schweizer. *Apothekerverein* | |
| „ | | Verband schweizer. *Steinbruchbesitzer* u. Interessenten | |
| „ | **Sion** | Société industrielle et des arts et métiers | |
| 1900 | **St. Immer** | Gewerbeverein | aufgelöst 1902 |
| „ | | Verband bern. *Leinenbleicher und Appreteure* | |
| „ | | Bernischer kantonaler *Schneidermeisterverein* | |
| „ | **Rapperswil** (St.Gall.) | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| 1901 | **Schönenwerd** | „ „ „ | |
| „ | **Ragaz** | „ „ „ | |
| „ | **Laufen** (Bern) | „ „ „ des Bezirkes | |
| „ | | Verband schweizer. *Hutfabrikanten* | |
| „ | **La Sarraz** | Société des arts et métiers | |
| „ | | Verband schweizer. *Spezereihändler* | |
| „ | **Kanton Zug** | Handwerker- und Gewerbeverband des Kantons | |
| „ | **Davos** | Handels- und Gewerbeverein | |
| „ | | Zentralverband schweizer. *Schneidermeistervereine* | |
| „ | **Kanton Glarus** | *Glarner* Gewerbevereine, Kantonalverband | |

| Eintritt | Sitz | Titel des Vereins | Bemerkungen |
|---|---|---|---|
| 1902 | | Schweizerischer *Glasmalerverband* | |
| " | **Embrach** | Gewerbeverein | |
| " | **Oberdiessbach** | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| " | **Solothurn** | Gewerbeverband des Kantons | |
| 1903 | | Verband schweizer. *Cartonnage-Fabrikanten* | |
| " | **Bülach** | Gewerbeverein des Bezirkes | |
| " | | Verband schweiz. *Fabrikanten chem.-techn. Produkte* | |
| " | **Graubünden** | Kantonalverband *bündnerischer* Gewerbevereine | |
| " | **Ilanz** | Handwerker- und Gewerbeverein | |
| " | **Andelfingen** | Handwerker- und Gewerbeverein des Bezirkes | |
| " | | Verband schweizer. *Bürstenfabrikanten* | |
| 1904 | | Verband schweizer. *Zuckerwarenfabrikanten* | |
| " | **Valais** | *Commission cantonale des apprentissages* | |
| " | | Verband der schweizer. *Goldschmiede* | |
| " VI. | **Zofingen** | Handwerker- und Gewerbeverein | |



# Publikationen
des
# Schweizerischen Gewerbevereins.*)

## Gewerbliche Zeitfragen.

Heft I. Organisation und Leistungen bestehender Lehrwerkstätten und Fachschulen. Von Nationalrat Schäppi. Errichtung von Lehrwerkstätten für die Bekleidungsgewerbe. Von J. Scheidegger. 1887 . . . . . . . . . . Fr. 1.—

Heft II/III. Organisation und Wirksamkeit der gewerblichen Schiedsgerichte im Auslande und in den schweizer. Kantonen. Von Werner Krebs, Sekretär des Schweizer. Gewerbevereins. 1887 . . . . . . . . . . Fr. 2.—

Heft IV. Organisation und Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen im In- und Auslande. Von Werner Krebs, Sekretär. 1888 . . . . . . . . . . Fr. 1.—

Heft V. Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung. Erläuterungen zu den vom Zentralvorstande des Schweizer. Gewerbevereins zu veranstaltenden Erhebungen. Von Werner Krebs. 1891 . . . . . . . . . . Fr. 1.—

Heft VI. Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung. Vorschläge zur Einführung derselben im Sinne des Obligatoriums für sämtliche Volkskreise. Von Fr. Jacober, Lehrer in Glarus. 1891 . . . . . . . . . Fr. 1.—

Heft VII. Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung. Bericht über die Ergebnisse der vom Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins veranstalteten Erhebungen. Von Werner Krebs, Sekretär. 1892 . . Fr. 1.—

Heft VIII. Zum Schutze des Kleingewerbes gegen Auswüchse und Missstände im Handel und Kreditverkehr. Von Werner Krebs, Sekretär. 1893 . Fr. 1.—

Supplement zu Heft VIII. Die Stellungnahme des Gewerbestandes zu den Konsumvereinen. Bericht des Zentralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins über seine diesbezüglichen Erhebungen. 1895 . . . . . . . Fr. —.50

Heft IX. Kreditreform und Zahlungsfristen. Referat von B. Vonlanthen, Hypothekar-Kontrolleur in Freiburg. Nebst einem Gutachten des Zentralvorstandes. 1893 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 1.—

Heft X. Ist die Einführung des Befähigungsnachweises im Handwerk zweckmässig und durchführbar? Referat von H. Meili, Redaktor der „Schweizer. Schuhmacher-Zeitung". 1894 . . . . . . . . . . . . . Fr. 1.—

Heft XI. Die Förderung der Berufslehre beim Meister. Bericht des Zentralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins über seine diesbezüglichen Untersuchungen, Verhandlungen und Beschlüsse. 1895 . . . . . Fr. 2.—

*) Diejenigen Publikationen, welchen Verkaufspreise beigefügt, sind im Kommissionsverlag von Büchler & Co. in Bern erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Heft XII. Revision der Bundesverfassung im Sinne der Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit. Referat von Kugler-Gonzenbach in Basel. 1896 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 1.—

Heft XIII. Postulate für ein Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften. Referat von J. Scheidegger, Schuhfabrikant in Bern . . . . . . . . Fr. 1.—

Heft XIV. Bericht und Gutachten an das h. Schweizer. Industriedepartement betreffend Arbeitslosigkeit und Arbeitsnachweis. Auf Grund der vom Schweizer. Gewerbeverein veranstalteten diesbezüglichen Erhebungen erstattet vom Zentralvorstand. Ausgearbeitet von Dr. jur. Arthur Curti in Zürich. 1896 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 1.—

Heft XV. Ueber Beschaffung und Verwendung motorischer Kraft für Kleinindustrie und Gewerbe. Referat von A. Jegher, Ingenieur in Zürich. 1896 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 1.—

Heft XVI. Winke und Anregungen für das gewerbliche und industrielle Bildungswesen der Schweiz. Auf Grund der Gruppen-Fachberichte der schweizerischen Landesausstellung in Genf 1896 bearbeitet von H. Bendel in Schaffhausen. 1899 . . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 1.—

Heft XVII. Reform des Submissionswesens. Bericht und Vorschläge des Schweizer. Gewerbevereins betreffend Anwendung und Reform des Submissionswesens. Im Auftrage des Zentralvorstandes ausgearbeitet von Dr. E. Oesch, Adjunkt des Sekretariates. 1899 . . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 1.—

Heft XVII. Réforme du système des soumissions. Rapport et propositions de l'Union suisse des arts et métiers relatifs à l'application et à la réforme du système des soumissions. Présenté sous les auspices du Comité central par le Dr. E. Oesch, adjoint, et traduit par la Rédaction de l'Artisan. 1899 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 1.—

Heft XVIII. Hausierhandel und unlauterer Wettbewerb. Gutachten erstattet vom Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins an das Eidgen. Handelsdepartement. 1901 . . . . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 1.—

Heft XIX. Das gesetzliche Pfandrecht für die Forderungen der Bauhandwerker und Unternehmer im Vorentwurf des Schweizer. Zivilgesetzbuches. Von Boos-Jegher und Oberrichter Hellmüller. 1902 . . . . . . . Fr. 2.—

Heft XX. Enquete betreffend den Bundesgesetzentwurf über die Samstagsarbeit in den dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben. 1903 . . . Fr. 1.—

Heft XX. Enquête de l'Union suisse des arts et métiers concernant le projet de loi fédérale du 14 Novembre 1902 sur le travail du samedi dans les exploitations soumises à la loi sur les fabriques, avec un aperçu des prescriptions ayant trait à la durée du temps de travail en vigueur dans les états industriels les plus importants de l'Europe. 1903 . . . . . . Fr. 1.—

Heft XXI. Der Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuche (Ausgabe vom Juni 1903). Eingabe des Zentralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins an das Schweizerische Justizdepartement. 1903 . . . Fr. 1.—



Heft XXII. Neue Vorschläge zur Eidgen. Kranken- und Unfallversicherung. Referat für die Delegiertenversammlung des Schweizer. Gewerbevereins in Solothurn 1904. Mit einer vergleichenden Uebersicht der in europäischen Industriestaaten geltenden wichtigsten Bestimmungen und den Grundsätzen der i. J. 1900 verworfenen schweizerischen Referendumsvorlage . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 1. 50

## Gewerbliche Fachberichte.

Fachberichte aus dem Gebiete der schweizerischen Gewerbe im Jahre 1886. Fr. 2.—

Fachberichte aus dem Gebiete der schweizerischen Gewerbe im Jahre 1887. Fr. 2.—

Fachberichte aus dem Gebiete der schweizerischen Gewerbe in den Jahren 1890 bis 1895. Nebst einem ergänzenden Bericht über die allgemeine Lage und Entwicklung des schweizerischen Kleingewerbes im gleichen Zeitraume. 1896 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 2.—

Stand und Entwicklung der schweizerischen Gewerbetätigkeit im Jahre 1898. Beilagen: I. Statistik über Bautätigkeit in den 15 grössten Gemeinden der Schweiz von 1889—1898; II. Uebersicht über die normale Arbeitszeitdauer und Durchschnittsverdienst eines Arbeiters in den gewerblichen Berufsarten der Schweiz, nach Schätzungen von Fachexperten. Von Werner Krebs, Sekretär . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 2.—

Fachberichte über die Pariser Weltausstellung im Jahre 1889 . . . . Fr. 2. 50

Fachberichte über die Pariser Weltausstellung im Jahre 1900 . . . . Fr. 3.—

## Gutachten, Vorschläge, Enqueten-Berichte.

Gewerbliche Enquete. I. Teil: Zolltarif. II. Teil: Besprechungen und Gutachten über verschiedene wirtschaftliche Themata. III. Teil: Gewerbegesetzgebung in der Schweiz. 1883.

Vorschläge des Zentralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins an das Schweizerische Zolldepartement betreffend Revision des schweizerischen Zolltarifs. 1887.

Bericht des Zentralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins an das Schweizerische Industriedepartement über die vier zur Begutachtung vorgelegten Fragen betreffend die eidgen. Fabrik- und Gewerbegesetzgebung. 1890.

Bericht des Zentralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins an das Schweizerische Industriedepartement über die zur Begutachtung vorgelegten Fragen betreffend Art der Lohnauszahlung, Verkürzung des Maximalarbeitstages, Verbot der Arbeit verheirateter Frauen, Vermehrung der Fabrikinspektion. 1892.

Bericht des Zentralvorstandes an die Sektionen über die Erhebungen des Schweizer. Gewerbevereins betreffend die Anwendung des eidgen. Fabrikgesetzes. Vom 26. Mai 1898.

Bericht des Zentralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins an das Schweizerische Industriedepartement betreffend Anwendung des eidgen. Fabrikgesetzes. Vom 1. Mai 1899. (Als Mitteilung an die Sektionen gedruckt.)

Bericht und Anträge des Schweizer. Gewerbevereins an das Schweizer. Handelsdepartement betr. die Handelsverträge und den Zolltarif (confidentiell und daher im Buchhandel nicht erhältlich). März 1901.

Rapport et propositions de l'Union suisse des Arts et Métiers au Département fédéral du Commerce regardant les traités de commerce et le tarif de douane. (Confidentiel.) Mars 1901.

Ergebnis der in den Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins gemachten Erhebungen betreffend das Lehrlings- und Gesellenwesen. 1886.

I. Entwurf eines Bundesgesetzes betr. die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge. 6. Mai 1886.

Bericht des Zentralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins an die Delegiertenversammlung in Zug zum II. Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge. Mai 1888.

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Verhältnisse der Gewerbetreibenden Arbeiter und Lehrlinge. Beschluss der Delegiertenversammlung in Zug 3. Juni 1888. Vorlage an den Schweizerischen Bundesrat.

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge, nebst Begleitschreiben des Zentralvorstandes an das Eidgen. Industrie- und Landwirtschafts-Departement, vom 27. Dezember 1888.

Projet d'une loi fédérale concernant le rapport entre les chefs d'état, leurs ouvriers et leurs apprentis.

Protokoll einer Konferenz zur Besprechung der Frage einer ausgedehntern Benützung von schweizerischen Rohstoffen und Halbfabrikaten, sowie Motoren und Werkzeugmaschinen für das Kleingewerbe. 1894.

Die Frage der Arbeitslosenversicherung. Referat von Herrn Grossrat Jacques Vogt. 1895.

Missstände im heutigen Erwerbsleben und deren Beseitigung. Eine soziale Frage von einem Praktiker bearbeitet. Von J. S. 1897. Verlag von Schmid und Francke, Bern . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . Fr. 1.—

Les abus du régime industriel contemporain et leur suppression. Une question de politique sociale traité par un praticien. Par J. S. 1897 . . Fr. 1.—

Wie stellt sich der gewerbliche Arbeitgeber zur obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung? Erläuterungen des Bundesgesetzes und seiner Wirkungen. Veröffentlicht vom Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins. Mit 4 Übersichtstabellen. 1900.



Quelle est la situation du petit industriel à l'égard de l'assurance obligatoire contre les maladies et les accidents? Exposé de la loi fédérale et de ses effets. Publié par le comité central de l'Union suisse des arts et métiers. Accompagné de 4 tableaux synoptiques. 1900.



## Propagandaschriften.

Schweizer. Gewerbeverein. „Handwerksmeister und Gewerbetreibende vereinigt Euch!" 1901.

Union suisse des Arts et Métiers. „Maîtres d'état et artisans unissez-vous!" 1903.

Zolltarif und Handelsverträge. Ihre Wichtigkeit für unsern Nationalwohlstand. Veröffentlicht vom Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins. 1903.

Le tarif douanier et les traités de commerce au point de vue de la richesse nationale. Publié par le Comité central de l'Union suisse des Arts et Métiers. 1903.

Schweizer. Gewerbeverein. Zweck und Nutzen der Lehrlingsprüfungen. Zur Belehrung und Ermahnung für junge und ältere Handwerker. 1904.



## Jahresberichte.

Jahresberichte I—XXIV des Schweizer. Gewerbevereins pro 1880—1903.

Selbständige Beilagen zu den Jahresberichten pro

1885: Bericht über die gewerblichen Produktions- und Absatzverhältnisse, die Kreditverhältnisse und das gewerbliche Bildungswesen.

1898: Stand und Entwicklung der schweizerischen Gewerbetätigkeit im Jahre 1898.

1899: Ueber die Produktion und volkswirtschaftliche Bedeutung der schweizerischen Gewerbe.

Berichte betreffend die schweizerischen gewerblichen Lehrlingsprüfungen pro 1889—1903.

Beilagen zu den Berichten pro

1891: Bericht über die schweizerische Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten in Bern 1891.

1897: Auszug aus dem Bericht über die II. schweizerische Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten in Genf 1896.

---

Normal-Lehrverträge für Lehrlinge und Lehrtöchter, in deutscher, französischer und italienischer Ausgabe.

Protokolle der Jahresversammlungen und diverser Konferenzen und Spezialkommissionen.





# Inhaltsverzeichnis.










ARBEIT IST DES BÜRGERS ZIERDE




Buchdruckerei Büchler & Co., Bern.

Date Due

| | | | |
|---|---|---|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

END OF
TITLE